



# STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)  
[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

StRH V - 12/19

MA 56, Sicherheitstechnische Prüfung der  
Freianlagen für Schülerinnen bzw. Schüler

## KURZFASSUNG

*Die MA 56 - Schulen verwaltete mehr als 400 öffentliche allgemeinbildende Pflichtschulen in Wien. Zu diesen gehörten vielfältig gestaltete Freianlagen mit Grünanlagen, Sportflächen und Spielplatzgeräten. Um die sicherheitstechnischen Anforderungen an Freianlagen zu erfüllen, wurden verschiedene Fachabteilungen der Stadt Wien mit eingebunden. Dadurch war für regelmäßige Überprüfungen der Spielplatzgeräte und Spielfeldgeräte sowie für wiederkehrende Hochbaubefundungen, die auch die Freianlagen umfassten, grundsätzlich in gut organisierter Form gesorgt.*

*Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass die täglichen Sichtkontrollen der Freianlagen durch die Schulwartinnen bzw. Schulwarte an einigen Schulstandorten mangelhaft durchgeführt worden waren. Durch Schulungsmaßnahmen und Aufsichtsmaßnahmen sollte künftig erreicht werden, dass die bestehenden Dienstanweisungen über die Kontrollen der Freianlagen genau eingehalten werden, um mögliche Gefahren für die Schülerinnen bzw. Schüler abzuwenden.*

*Schwere Mängel und Gefahr im Verzug aus den Hochbaubefundungen wurden an einigen Schulen über längere Zeiträume nicht behoben. Die Mängel sollten künftig rascher behoben werden.*

*Die vorliegende Prüfung soll zur Aufrechterhaltung und Erhöhung der Sicherheit auf Freianlagen von öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen beitragen.*

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Freianlagen von öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen für Schülerinnen bzw. Schüler einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien .....	11
1.1 Prüfungsgegenstand .....	11
1.2 Prüfungszeitraum .....	11
1.3 Prüfungshandlungen .....	11
1.4 Prüfungsbefugnis .....	12
1.5 Vorberichte .....	12
2. Zuständigkeiten.....	12
3. Regelungen.....	13
3.1 Normen für Spielplatzgeräte .....	13
3.2 Normen für Spielfeldgeräte .....	16
3.3 Dienstanweisungen für Schulwartinnen bzw. Schulwarte.....	17
3.4 Arbeitsübereinkommen mit der MA 42 - Wiener Stadtgärten.....	18
3.5 Regelungen zur Erhaltung von Gebäuden .....	21
4. Eckdaten und Grundlagen zu den Schulen und ihren Freianlagen .....	23
5. Unfallmeldungen .....	28
6. Rettungseinsätze.....	40
7. Auswahl von Schulen für sicherheitstechnische Begehungen .....	43
8. Kontrollbücher für Schulspiel- und Sportplätze.....	44
9. Ticketbücher für Schadensmeldungen .....	49
10. Überprüfung der Spielplatzgeräte .....	51
11. Baumkontrolle und gärtnerische Arbeiten.....	57

12. Hochbaubefundungen .....	60
13. Überprüfungen der Außensportanlagen.....	67
14. Wahrnehmungen am Schulstandort 1.....	72
15. Wahrnehmungen am Schulstandort 2.....	77
16. Wahrnehmungen am Schulstandort 3 .....	82
17. Wahrnehmungen am Schulstandort 4 .....	90
18. Wahrnehmungen am Schulstandort 5 .....	97
19. Wahrnehmungen am Schulstandort 6 .....	101
20. Wahrnehmungen am Schulstandort 7.....	103
21. Wahrnehmungen am Schulstandort 8 .....	107
22. Wahrnehmungen am Schulstandort 9.....	109
23. Wahrnehmungen am Schulstandort 10 .....	116
24. Wahrnehmungen am Schulstandort 11.....	119
25. Wahrnehmungen am Schulstandort 12 .....	122
26. Feststellungen .....	123
27. Zusammenfassung der Empfehlungen.....	123

## TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Tabelle 1: Anzahl der allgemeinbildenden Pflichtschulen in Wien (Stand 7. Dezember 2020) .....	23
Tabelle 2: Eckdaten zu den öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen in Wien ohne Schulen in Mietgebäuden .....	24
Tabelle 3: Unfälle von Schülerinnen bzw. Schülern in allgemeinbildenden Pflichtschulen in Wien (öffentlich und privat) ohne Wegunfälle, gegliedert nach Schultypen .....	29
Tabelle 4: Unfälle von Schülerinnen bzw. Schülern in allgemeinbildenden Pflichtschulen in Wien (öffentlich und privat) auf bestimmten Arten von Freianlagen .....	30
Tabelle 5: Unfälle von Schülerinnen bzw. Schülern in Volksschulen in Wien (öffentlich und privat) auf bestimmten Arten von Freianlagen.....	30
Tabelle 6: Unfälle von Schülerinnen bzw. Schülern in Mittelschulen in Wien (öffentlich und privat) auf bestimmten Arten von Freianlagen.....	31

Tabelle 7: Unfälle von Schülerinnen bzw. Schülern in Sonderschulen in Wien (öffentlich und privat) auf bestimmten Arten von Freianlagen.....	31
Tabelle 8: Unfälle von Schülerinnen bzw. Schülern in Polytechnischen Schulen in Wien (öffentlich und privat) auf bestimmten Arten von Freianlagen .....	31
Tabelle 9: Anzahl der Unfälle von Schülerinnen bzw. Schülern allgemeinbildender Pflichtschulen in Wien (öffentlich und privat), geordnet nach ihrer Verletzungsursache .....	32
Tabelle 10: Anzahl der Unfälle von Schülerinnen bzw. Schülern in Volksschulen in Wien (öffentlich und privat), geordnet nach Verletzungsursachen, die auf ihren Freianlagen vorkommen können .....	34
Tabelle 11: Anzahl der Unfälle von Schülerinnen bzw. Schülern in Mittelschulen in Wien (öffentlich und privat), geordnet nach Verletzungsursachen, die auf ihren Freianlagen vorkommen können .....	35
Tabelle 12: Anzahl der Unfälle von Schülerinnen bzw. Schülern in Sonderschulen in Wien (öffentlich und privat), geordnet nach Verletzungsursachen, die auf ihren Freianlagen vorkommen können .....	36
Tabelle 13: Anzahl der Unfälle von Schülerinnen bzw. Schülern in Polytechnischen Schulen in Wien (öffentlich und privat), geordnet nach Verletzungsursachen, die auf ihren Freianlagen vorkommen können.....	37
Tabelle 14: Einsätze der Wiener Rettung an allen Schulen von Wien in den Jahren 2015 bis 2019 .....	40
Tabelle 15: National Advisory Committee for Aeronautics-Codes .....	41
Tabelle 16: Besichtigte Schulstandorte .....	43
Tabelle 17: Spielplatzgeräte je Standort .....	51
Abbildung 1: links: Tor mit Stolperfallen, rechts: gesamtes Spielfeld, Schulstandort 8.....	54
Abbildung 2: Gesperrte Seilnetzpyramide, Schulstandort 12 .....	56
Tabelle 18: Anzahl der registrierten Bäume je Schulstandort.....	57
Abbildung 3: Pfarrerkapperl, Schulstandort 8 .....	58
Abbildung 4: Götterbaum in der Fuge an der Hausfassade, Schulstandort 5.....	60
Tabelle 19: Bewertungscodes bei den Hochbaubefundungen .....	61
Tabelle 20: Zeitpunkte der Hochbaubefundungen .....	62
Tabelle 21: Baujahr und Bewertung der Schulen (gesamt) und ihrer Freianlagen mit dem jeweils höchsten bei einem Bauelement aufgetretenen Code aus den Hochbaubefundungen .....	63
Tabelle 22: Mängel der Freianlagen aus den Hochbaubefundungen .....	64
Tabelle 23: Jährliche Bestandsprüfungen von Spielfeldgeräten auf Außensportanlagen .....	68
Abbildung 5: Sportplatz mit Basketballkörben und mobilen Toren, Schulstandort 7 .....	69
Tabelle 24: Bei der kommissionellen Begehung am 17. September 2020 festgestellte Mängel an Freianlagen, Schulstandort 1 .....	72
Abbildung 6: Aktives Wespennest an der Schulfassade, Schulstandort 1 .....	76
Tabelle 25: Bei der kommissionellen Begehung am 17. September 2020 festgestellte Mängel an Freianlagen, Schulstandort 2.....	77
Abbildung 7: Rohrstummel nahe der Aufprallfläche eines Spielplatzgerätes, Schulstandort 2 .....	78

Abbildung 8: Desolater Belag des Sportplatzes, Schulstandort 2.....	79
Abbildung 9: Schadhafte Sitzbank an der Umrandung des Sportplatzes, Schulstandort 2.....	80
Abbildung 10: Lache durch verstopften Abfluss bei einem Trinkbrunnen, Schulstandort 2.....	81
Tabelle 26: Bei der kommissionellen Begehung am 17. September 2020 festgestellte Mängel an Freianlagen, Schulstandort 3.....	82
Abbildung 11: Ungeeigneter Aufstellort einer Sitzbank/Tisch-Kombination auf der Aufprallfläche einer Nestschaukel bzw. in deren Nahbereich, Schulstandort 3.....	83
Abbildung 12: Nach außen gebogene Garderobehaken, Schulstandort 3.....	84
Abbildung 13: Provisorisch geschützter Ausgang in den Schulhof, Schulstandort 3.....	86
Abbildung 14: Abgegrenzter Bereich für Abfallbehälter, Schulstandort 3.....	89
Tabelle 27: Bei der kommissionellen Begehung am 17. September 2020 festgestellte Mängel an Freianlagen, Schulstandort 4.....	90
Abbildung 15: Nicht ausreichend gefüllter Sandspielplatz, Schulstandort 4.....	90
Abbildung 16: Müllbehälter und Mobiltoilette im Schulgarten, Schulstandort 4.....	92
Abbildung 17: Untergrabene Zaunanlage, Schulstandort 4.....	93
Abbildung 18: Schadhafte Befestigung einer Satellitenschüssel an der Fassade des Schulgebäudes, Schulstandort 4.....	94
Abbildung 19: Undichter Abfluss an der Fassade des Schulgebäudes, Schulstandort 4.....	96
Tabelle 28: Bei der kommissionellen Begehung am 5. Oktober 2020 festgestellte Mängel an Freianlagen, Schulstandort 5.....	97
Abbildung 20: Aufstellung von Abfallbehältern neben dem Basketballkorb, Schulstandort 5.....	98
Abbildung 21: links: spitze Türdrücker, rechts: nach hinten gebogene Türdrücker, Schulstandort 5.....	99
Abbildung 22: Mini-Tor mit Mängeln, Fremdinventar des Elternvereins, Schulstandort 5.....	100
Tabelle 29: Bei der kommissionellen Begehung am 5. Oktober 2020 festgestellte Mängel der Freianlagen, Schulstandort 6.....	101
Abbildung 23: Desolate Einfriedung, Schulstandort 6.....	102
Abbildung 24: Ansammlung von nicht mehr benötigten Gegenständen bzw. Sperrmüll im Schulpark, Schulstandort 6.....	103
Tabelle 30: Bei der kommissionellen Begehung am 5. Oktober 2020 festgestellte Mängel der Freianlagen, Schulstandort 7.....	104
Abbildung 25: Wasseranlage im Innenhof mit Gefahrenzeichen, Schulstandort 7.....	104
Abbildung 26: Nicht gereinigter Schulhof, Schulstandort 7.....	106
Tabelle 31: Bei der kommissionellen Begehung am 5. Oktober 2020 festgestellte Mängel der Freianlagen, Schulstandort 8.....	107
Abbildung 27: links: nicht versperrter versperrbarer Kanaldeckel, rechts: Schacht unter dem Kanaldeckel, Schulstandort 8.....	108

Tabelle 32: Bei der kommissionellen Begehung am 5. Oktober 2020 festgestellte Mängel der Freianlagen, Schulstandort 9 .....	109
Abbildung 28: Restmüllbehälter beim Schuleingang, Schulstandort 9 .....	110
Abbildung 29: Schlecht schließende Tür bei der Transformatorenstation im Schulpark, Schulstandort 9.....	111
Abbildung 30: Desolates, nicht verankertes ortsveränderliches Tor, Schulstandort 9 .....	112
Abbildung 31: links: desolater Komposthaufen mit Ansammlung von Sperrmüll, rechts: schwerwiegende Gefahrenstelle durch senkrechte Torstahlstäbe in den Ecken des Komposthaufens, Schulstandort 9.....	114
Abbildung 32: Stacheldrahtgestell im Schulpark, Schulstandort 9 .....	115
Abbildung 33: links im Vordergrund: für den täglichen Schulbetrieb nicht geeignete Sitzbänke und Tische, rechts: schadhafte Sitzbank, Schulstandort 9.....	116
Tabelle 33: Bei der kommissionellen Begehung am 16. Oktober 2020 festgestellte Mängel der Freianlagen, Schulstandort 10.....	116
Abbildung 34: Abgesenkter Bodenbelag mit herumliegenden Steinen, Schulstandort 10.....	117
Abbildung 35: Nicht funktionstüchtiges Gartentor, Schulstandort 10 .....	118
Abbildung 36: Außenstiegenanlage mit einläufigen Handläufen, Schulstandort 10.....	118
Tabelle 34: Bei der kommissionellen Begehung am 16. Oktober 2020 festgestellte Mängel an Freianlagen, Schulstandort 11 .....	119
Abbildung 37: Nicht gesicherte Wasseranlage im Innenhof, Schulstandort 11.....	120
Abbildung 38: Verstellter Verkehrsweg in den Schulpark, Schulstandort 11 .....	121
Tabelle 35: Bei der kommissionellen Begehung am 16. Oktober 2020 festgestellte Mängel an Freianlagen, Schulstandort 12.....	122

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABGB .....	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
ASVG .....	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AUVA.....	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
bzgl. ....	bezüglich
bzw. ....	beziehungsweise
cm .....	Zentimeter

COVID-19 .....	Coronavirus-Krankheit-2019
d.i. ....	das ist
DA .....	Dienstanweisung
DGUV .....	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
etc. ....	et cetera
GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
https .....	Hypertext Transfer Protocol Secure
Kfz.....	Kraftfahrzeug
kg .....	Kilogramm
l.....	Liter
Lkw .....	Lastkraftwagen
lt. ....	laut
m .....	Meter
m <sup>2</sup> .....	Quadratmeter
MA .....	Magistratsabteilung
MS.....	Mittelschule
NACA .....	National Advisory Committee for Aeronautics
Nr. ....	Nummer
ÖISS .....	Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau
ÖNORM.....	Österreichische Norm
ÖNORM EN .....	Europäische Norm im Status einer Österreichischen Norm
Pkw .....	Personenkraftwagen
PTS.....	Polytechnische Schule
rd.....	rund
S. ....	Seite
s. ....	siehe
SO .....	Sonderschule
SUSA II.....	Schulsanierungspaket II
u.a. ....	unter anderem
u.dgl.....	und dergleichen



vgl. ....	vergleiche
VS.....	Volksschule
WMS.....	Wiener Mittelschule
WStV .....	Wiener Stadtverfassung
www .....	World Wide Web
z.B. ....	zum Beispiel
z.T.....	zum Teil

## LITERATURVERZEICHNIS

AUVA, Sicherheit in der Schule, Sicherheit kompakt, Sicherheitsinformation der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, [www.auva.at](http://www.auva.at), 2020, Wien, abgerufen am 7. November 2020 und am 4. Dezember 2020

Bildungsdirektion für Wien, Wiener Schulführer 2020/21, Online-Schulführer, <https://schulfuehrer.bildung-wien.gv.at/schoolguide/>, 2020, Wien, abgerufen am 7. Dezember 2020

## GLOSSAR

### Aufprallfläche

Gemäß ÖNORM EN 1176-1 - „*Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren*“ (Ausgabedatum: 1. Dezember 2017) die Fläche, auf welche eine Nutzerin bzw. ein Nutzer nach einem Sturz durch den Fallraum auftreffen kann.

### Ortsveränderliches Tor

Gemäß ÖNORM EN 748 - „*Spielfeldgeräte - Ortsveränderliche und standortgebundene Tore - Funktionale und sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren*“ (Ausgabedatum: 15. April 2018) eine Torkonstruktion, die, wenn sie errichtet oder zusammengebaut ist, mithilfe eines bestimmten Verankerungs- oder Gewichtsystems stabilisiert wird, wodurch die Konstruktion den geforderten Nenn- und Prüflasten widerstehen kann.

### Spielebene

Gemäß ÖNORM EN 1176-1 die Oberfläche eines Spielplatzes, von der aus die Benützung des Spielplatzgerätes beginnt und die mindestens die Aufprallfläche einschließt.

### Spielfeld

Gemäß ÖNORM B 2605 - „*Sportanlagen im Freien - Spielfelder und Leichtathletikanlagen*“ (Ausgabedatum: 15. August 2018) eine Fläche mit einer definierten Größe für den Mannschaftssport oder den Ballsport.

### Spielfeldgerät

Gerät, das zur Sportausübung auf Spielfeldern verwendet wird.

### Spielplatzgerät

Gemäß ÖNORM EN 1176-1 ein Gerät und Bauten einschließlich Bauteile und Konstruktionselemente, mit oder an denen Kinder im Außen- und Innenbereich nach eigenen, jederzeit veränderbaren Regeln oder Spielmotivationen einzeln oder in Gruppen spielen können.

### Stoßdämpfender Boden

Gemäß ÖNORM EN 1176-1 der Boden von Aufprallflächen, der bestimmungsgemäß das Verletzungsrisiko beim Aufprall reduziert.

## PRÜFUNGSERGEBNIS

### **1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien**

#### **1.1 Prüfungsgegenstand**

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Freianlagen der öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen einer stichprobenweisen Prüfung. Ziel der gegenständlichen Prüfung war es festzustellen, ob die Freiflächen und ihre Einrichtungen von den Schülerinnen bzw. Schülern ausreichend sicher verwendet werden können.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen. Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Bauwerke, Verkehr und Energie des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

#### **1.2 Prüfungszeitraum**

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im Dezember 2019, im Jahr 2020 und im Jänner 2021. Das Eröffnungsgespräch mit der MA 56 - Schulen fand Anfang Dezember 2019 statt. Die Schlussbesprechungen mit der MA 56 - Schulen und mit der ebenfalls beteiligten MA 42 - Wiener Stadtgärten wurden im Februar 2021 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2019, wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

#### **1.3 Prüfungshandlungen**

Die Prüfungshandlungen umfassten die Erstellung von Fragenkatalogen, die Einschau in Dokumentationen über Freianlagen von Schulen, Gespräche mit den zuständigen Mitarbeitenden und Vor-Ort-Erhebungen an VS und MS. Die geprüften Stellen legten die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

## **1.4 Prüfungsbefugnis**

Die Prüfungsbefugnis für diese Sicherheitsprüfung ist in § 73c der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

## **1.5 Vorberichte**

Zum gegenständlichen Prüfungsthema liegen dem Stadtrechnungshof Wien für die vergangenen 10 Jahre keine relevanten Prüfungsberichte vor.

## **2. Zuständigkeiten**

2.1 Die MA 56 - Schulen hatte gemäß Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien mit Stand vom 21. September 2020 u.a. folgende Geschäfte durchzuführen:

- die Besorgung der Aufgaben, die die Gemeinde Wien als Schulerhalterin nach dem Wiener Schulgesetz für die öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen und die damit im Zusammenhang stehenden Sport- und Spielplätze wahrzunehmen hat, sowie
- die Wahrnehmung der Funktion als Bauherrin für die Einrichtungen des Schulwesens.

2.2 Zu den öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen zählen nach dem Wiener Schulgesetz die öffentlichen VS, MS, SO und PTS. Der Schulerhalterin obliegt die Errichtung und Erhaltung dieser Pflichtschulen.

2.3 Die MA 56 - Schulen bedient sich bei der Erledigung ihrer Aufgaben verschiedener Fachdienststellen des Magistrats der Stadt Wien. Dazu gehören insbesondere die MA 42 - Wiener Stadtgärten und die MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement.

2.4 Die MA 42 - Wiener Stadtgärten ist gemäß Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien für die Erhaltung bzw. Pflege der Grünanlagen auf Grundflächen, die von anderen Dienststellen verwaltet werden, zuständig, sofern dafür eine Vereinbarung besteht. Eine derartige Vereinbarung existiert in Form eines Arbeitsübereinkommens mit der MA 56 - Schulen (s. Punkt 3.4), wie die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien ergab.

2.5 Die MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement ist die Fachdienststelle der Stadt Wien für Bau- und Gebäudemanagement. Sie ist gemäß Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien für die technische Begutachtung von Schulen zuständig.

2.6 Die Direktorinnen bzw. Direktoren haben gemäß Schulunterrichtsgesetz der Schulerhalterin wahrgenommene Mängel der Schulliegenschaften und ihrer Einrichtungen zu melden. Die Beaufsichtigung der Schülerinnen bzw. Schüler in den Schulen und ihren Freianlagen wird in der Regel von den Lehrerinnen bzw. Lehrern und von Erzieherinnen bzw. Erziehern sowie von Freizeitpädagoginnen bzw. Freizeitpädagogen wahrgenommen. Die für die Beaufsichtigung der Schülerinnen bzw. Schüler erforderlichen Diensterteilungen werden von den Direktorinnen bzw. Direktoren erstellt. Die Direktorinnen bzw. Direktoren der öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen unterstehen nicht der MA 56 - Schulen, sondern der Bildungsdirektion für Wien. Die Aufgaben im Wirkungsbereich der Bildungsdirektion für Wien gehören nicht zum Prüfungsgegenstand des Stadtrechnungshofes Wien.

2.7 Die Bezirksvertretung, der Finanzausschuss der Bezirksvertretung und die Bezirksvorsteherin bzw. der Bezirksvorsteher verwalten gemäß WStV die Haushaltsmittel für die Instandhaltung der Gebäude, der Räumlichkeiten, der den Schulen zugehörigen Außenanlagen und sonstigen Anlagen von öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen. Das trifft für den jeweiligen Gemeindebezirk zu, für den sie zuständig sind. Davon ausgenommen sind SO für körperbehinderte Kinder, schwerhörige Kinder, sehbehinderte Kinder und schwerstbehinderte Kinder.

### **3. Regelungen**

#### **3.1 Normen für Spielplatzgeräte**

3.1.1 Die ÖNORM EN 1176-1 - „*Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren*“ (Ausgabedatum: 1. Dezember 2017) kommt bei Spielplätzen in Verbindung mit den anderen zutreffenden Teilen der ÖNORM EN 1176 zur Anwendung. Die anderen Teile betreffen hauptsächlich die besonderen sicherheitstechnischen Anforderungen und Prüfverfahren für bestimmte

Spielplatzgeräte. Dazu gehören u.a. Schaukeln, Rutschen, Karussells, Wippgeräte und Raumnetze.

3.1.2 Die Normenreihe ÖNORM EN 1176 wurde nicht per Gesetz oder Verordnung in Österreich für verbindlich erklärt. Sie war aber zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien als Maßstab für Sorgfaltsanforderungen heranzuziehen, da sie den damaligen Stand der Technik darstellte.

3.1.3 Der Zweck der Normenreihe ÖNORM EN 1176 besteht darin, ein geeignetes Sicherheitsniveau beim Spielen in, an oder um Spielplatzgeräte herum sicherzustellen. Gleichzeitig sollen Aktivitäten und Eigenschaften gefördert werden, die bekanntermaßen den Kindern nützen, da sie wertvolle Erfahrungen liefern, die sie in die Lage versetzen, Situationen außerhalb der Spielplätze zu bewältigen. Das Spielen kann auch zu Prellungen, Quetschungen und gelegentlich sogar zu gebrochenen Gliedmaßen führen. Die Normenreihe ÖNORM EN 1176 zielt in erster Linie auf die Verhinderung von Unfällen ab, die zu Behinderung oder Tod führen. Derart schwere Unfälle können durch das Vorhandensein von Fangstellen für Kopf und Hals oder durch unbeabsichtigtes Fallen aus zu großer Höhe passieren. In zweiter Linie geht es der Normenreihe ÖNORM EN 1176 darum, schwerwiegende Folgen zu mildern, die durch gelegentliche Unglücksfälle verursacht werden. Diese werden unausweichlich geschehen, wenn Kinder darauf aus sind, das Niveau ihrer Kompetenz zu erweitern, sei es sozial, geistig oder körperlich.

3.1.4 Die ÖNORM EN 1176-7 - „*Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 7: Anleitung für Installation, Inspektion, Wartung und Betrieb*“ (Ausgabedatum: 15. Mai 2020) sieht verschiedene Prüfverfahren vor. Diese unterscheiden sich u.a. in der Häufigkeit ihrer Durchführung, in der Qualifikation der Prüfenden und im Prüfungsumfang. Die Prüfverfahren sind:

- die Inspektion nach der Installation,
- visuelle Routine-Inspektionen,
- operative Inspektionen und

- die jährliche Hauptinspektion.

Die Prüfverfahren waren bereits in der Vorgängernorm mit dem gleichen Titel und dem Ausgabedatum 1. August 2008 enthalten und wurden aktualisiert. Bei der Aktualisierung der Norm wurden Empfehlungen größtenteils in Anforderungen umgewandelt. Die Spielplatzgeräte müssen von sachkundigen Personen geprüft werden.

3.1.5 Die Inspektion nach der Installation findet vor der erstmaligen Nutzung von Spielplatzgeräten durch Kinder statt. Sie dient dazu, die Geräte und ihre Umgebung bzgl. des gesamten Sicherheitsniveaus auf dem Spielplatz zu beurteilen.

3.1.6 Die visuelle Routine-Inspektion findet in der von der Betreiberin bzw. vom Betreiber festgelegten Häufigkeit statt. Sie ist gedacht zum Erkennen offensichtlicher Gefahrenquellen, die sich als Folge von normaler Benützung, Vandalismus oder Witterungseinflüssen ergeben können. Typische Gefahrenquellen können in Form gebrochener Teile oder zerbrochener Flaschen auftreten. Für stark beanspruchte oder durch Vandalismus gefährdete Spielplätze kann eine tägliche Inspektion dieser Art erforderlich sein. Beispiele für Punkte der visuellen Routine-Inspektion sind u.a. Sauberkeit, Beschaffenheit der Bodenoberfläche und fehlende oder offensichtlich schadhafte Teile.

3.1.7 Die operativen Inspektionen müssen alle 1 bis 3 Monate oder nach den Angaben der Herstellerin bzw. des Herstellers sowie ihren bzw. seinen Anleitungen vorgenommen werden. Die Häufigkeit hängt vom Ausmaß und von der Intensität der Nutzung sowie von der Haltbarkeit des Gerätes ab. Punkte der operativen Inspektion sind Sauberkeit, Bodenfreiheit der Geräte, Beschaffenheit der Bodenoberfläche, freiliegende Fundamente, scharfe Kanten, fehlende Teile, übermäßiger Verschleiß von beweglichen Teilen, angemessenes Maß an Stoßdämpfung und bauliche Festigkeit.

3.1.8 Die jährliche Hauptinspektion dient der Feststellung des allgemeinen Sicherheitsniveaus von Geräten, Fundamenten und Spielebenen. Zur jährlichen Hauptinspektion gehört die Überprüfung der Übereinstimmung mit den relevanten Teilen der Normenreihe ÖNORM EN 1176 und eine Risikobeurteilung. Dabei ist jede Veränderung infolge

von Witterungseinflüssen, das Vorliegen von Fäule, Zersetzung oder Korrosion sowie jegliche Veränderung des Sicherheitsniveaus als Folge von durchgeführten Reparaturen oder zusätzlich eingebauten oder ersetzten Bauteilen zu berücksichtigen. Die jährliche Hauptinspektion kann das Freilegen von Teilen der Spielplatzgeräte umfassen. Wenn ein Freilegen nicht möglich ist, können andere Verfahren wie beispielsweise das Bohrwiderstandsverfahren zum Erkennen von Holzfäule angewendet werden. Zusätzliche Maßnahmen können notwendig sein, um andere mögliche Verschlechterungen an der Konstruktion und den Oberflächen wie beispielsweise die Überprüfung des angemessenen Maßes an Stoßdämpfung festzustellen.

### **3.2 Normen für Spielfeldgeräte**

3.2.1 Basketballgeräte, Volleyballgeräte, Fußballtore und sonstige Tore sind Geräte auf Spielfeldern. Für Spielfeldgeräte gilt eine eigene Normenreihe. Zu dieser Normenreihe gehören u.a. folgende Normen:

- ÖNORM EN 748 - „*Spielfeldgeräte - Fußballtore - Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren*“ (Ausgabedatum: 15. April 2018),
- ÖNORM EN 749 - „*Spielfeldgeräte - Handballtore - Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren*“ (Ausgabedatum: 1. April 2006),
- ÖNORM EN 1270 - „*Spielfeldgeräte - Basketballgeräte - Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren*“ (Ausgabedatum: 1. Jänner 2016),
- ÖNORM EN 1271 - „*Spielfeldgeräte - Volleyballgeräte - Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren*“ (Ausgabedatum: 1. Dezember 2014),
- ÖNORM EN 16579 - „*Spielfeldgeräte - Ortsveränderliche und standortgebundene Tore - Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren*“ (Ausgabedatum: 1. Jänner 2020) und
- ÖNORM EN 16664 - „*Spielfeldgeräte - Leichtgewicht-Tore - Funktionelle, sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren*“ (Ausgabedatum: 15. August 2015).

3.2.2 Die Betreiberin bzw. der Betreiber hat gemäß ÖNORM B 2609 - „*Geräteausstattung für Sporthallen - Richtlinien für Planung, Ausführung und Erhaltung*“ (Ausgabedatum: 1. April 2014) alle Spielfeldgeräte zu pflegen. Dies hat entsprechend den bei der



Übernahme der Spielfeldgeräte erhaltenen Richtlinien der Herstellerin bzw. des Herstellers zu erfolgen. Nach Erfordernis sind die Spielfeldgeräte einer Wartung bzw. Reparatur zuzuführen. Die Spielfeldgeräte sind mindestens einmal jährlich auf Betriebssicherheit und Wartungserfordernisse prüfen zu lassen. Als nicht betriebssicher erkannte Geräte sind bis zu ihrer Instandsetzung aus dem unmittelbaren Sportstättenbereich der Schule zu entfernen bzw. für den Gebrauch zu sperren.

3.2.3 Die genannten Normen, die Spielfeldgeräte behandeln, wurden nicht per Gesetz oder Verordnung in Österreich für verbindlich erklärt. Sie waren aber zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien als Maßstab für Sorgfaltsanforderungen heranzuziehen, da sie den damaligen Stand der Technik darstellen.

### **3.3 Dienstanweisungen für Schulwartinnen bzw. Schulwarte**

3.3.1 Die besonderen Dienstobliegenheiten der Schulwartinnen bzw. Schulwarte sind in der DA S01 - „Allgemeine Dienstanweisung für die Schulwartinnen/Schulwarte der Stadt Wien“ geregelt. Die Dienstaufsichtsstelle der Schulwartinnen bzw. Schulwarte ist die MA 56 - Schulen. Die Schulwartinnen bzw. die Schulwarte nehmen u.a. den Hauswartdienst bzw. Hauswartdienst wahr. Die Schulhöfe, Sportplätze und Spielplätze sowie Vorgärten sind von ihnen von Papier, Laub, gebrochenen Baumästen und Zweigen, Verunreinigungen sonstiger Art und allen die Sicherheit der Schülerinnen bzw. Schüler gefährdenden Gegenständen freizuhalten. Grün- und Rasenflächen sind während der Vegetationsperiode ausreichend zu bewässern.

3.3.2 Die Schulwartin bzw. der Schulwart ist verpflichtet, alle Schäden an den Baulichkeiten und Einrichtungen des Schulgebäudes, an den Gehsteigen, Pflasterungen, Einfriedungen, Schulgärten und Spielplätzen sowie Zugängen zu diesen sofort der MA 56 - Schulen im Weg der Schulleitung zu melden. Erforderlichenfalls hat sie bzw. er selbst einzuschreiten. Kleinere oder geringfügige Reparatur-, Montage- und Wartungsarbeiten, zu deren Durchführung keine besonderen Fachkenntnisse erforderlich sind, hat die Schulwartin bzw. der Schulwart selbst durchzuführen.

3.3.3 Nach Tagesschluss des Schulbetriebes bzw. nach Torsperre hat die Schulwartin

bzw. der Schulwart alle Räume des Schulgebäudes zu begehen und nach Feststellung, dass sich keine unberufenen Personen im Haus aufhalten, die einzelnen Räume abzusperrern.

3.3.4 Die MA 56 - Schulen hat am 1. Oktober 2019 die Dienstanweisung DA S18 - „*Spiel- und Sportgeräte Kontrolle*“ erlassen. Die DA S18 weist die Schulwartinnen bzw. Schulwarte darauf hin, dass sie Sichtprüfungen von Spiel- und Sportgeräten auf Schulfreiflächen gemäß ÖNORM EN 1176-7 - „*Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 7: Anleitung für Installation, Inspektion, Wartung und Betrieb*“ durchführen müssen. Diese ÖNORM EN sieht visuelle Routine-Inspektionen vor (s. Punkt 8.3). Die Sichtprüfungen beinhalten lt. DA S18 die Kontrolle auf Schäden bzw. auf Mängel bei der Funktion der Spiel- und Sportgeräte. Die Sichtprüfungen haben an Unterrichtstagen täglich zu erfolgen. Sofern das Schulgebäude eine Fremdnutzung beispielsweise durch die Abhaltung einer Ferienbetreuung oder eines Summercamps an Tagen aufweist, die sonst unterrichtsfrei sind, müssen die Sichtprüfungen gemäß DA S18 auch an diesen Tagen sichergestellt werden.

3.3.5 Bei Schäden oder Mängeln an den Spielplatzgeräten und Sportgeräten haben die Schulwartinnen bzw. Schulwarte unverzüglich die Schulleitung bzw. bei Fremdnutzungen die verantwortliche Person sowie die zuständige Baureferentin bzw. den zuständigen Baureferenten der MA 56 - Schulen zu verständigen. Die durchgeführten Prüfungen und allfällige Veranlassungen sind von ihnen in dem verpflichtend zu führenden „*Kontrollbuch für Schulsport- und Sportplätze*“ täglich zu dokumentieren. Die Kontrollbücher sind am jeweiligen Schulstandort zu verwahren und bei Bedarf vorzulegen.

### **3.4 Arbeitsübereinkommen mit der MA 42 - Wiener Stadtgärten**

3.4.1 Die MA 56 - Schulen schloss am 9. Dezember 2014 mit der MA 42 - Wiener Stadtgärten ein Arbeitsübereinkommen über die Projektierung, Herstellung und Erhaltung von Freiflächen von Schulen ab.

3.4.2 Sofern es sich um Eigenplanungen der Wiener Stadtverwaltung handelt, gestaltet die MA 42 - Wiener Stadtgärten gemäß diesem Abkommen im Zuge der Projektierung der Freiflächen deren Zonierung, die Modellierung des Geländes und die Bodenbeläge, die Bepflanzung und die Bewässerung. Weiters gehören noch die Spielplatzgeräte einschließlich des zugehörigen Fallschutzes, die Möblierung, die Zäune innerhalb der Freiflächen und die Trinkbrunnen sowie weitere Ausstattungselemente dazu. Nicht zuständig ist sie für die Planung der Fluchtwege, der Feuerwehrezufahrt, der Sportplätze, der Beleuchtung, der Pflichtstellplätze für Kfz und der Baulichkeiten innerhalb der Freiflächen. Die Planung der Sportplätze erfolgt durch die dafür zuständige Fachdienststelle, d.i. die MA 51 - Sport Wien. Bei externen Planungen beschränkt sich die Tätigkeit der MA 42 - Wiener Stadtgärten auf die Vidierung des Vorentwurfes, des Entwurfes, der Ausführungsplanung und der Ausschreibungsunterlagen.

3.4.3 Bei der Herstellung und Erhaltung von Schulen ist die MA 42 - Wiener Stadtgärten im Außenbereich vereinbarungsgemäß u.a. zuständig für:

- Grünanlagen (Rasen, Sträucher, Bäume und Stauden),
- standortgebundene Spielplatzgeräte einschließlich Fallschutz und Sonnenschutz,
- Outdoorfitnessgeräte,
- Hochbeete bzw. Tröge aus Holz einschließlich deren Bepflanzung und
- die Befüllung von Pflanzgefäßen mit Substrat einschließlich deren Bepflanzung.

3.4.4 Bei der Herstellung und Erhaltung von Schulen ist die MA 42 - Wiener Stadtgärten im Außenbereich vereinbarungsgemäß u.a. nicht zuständig für:

- sämtliche Baulichkeiten auf Freiflächen wie beispielsweise Pergolen und Gerätehütten,
- Wege- und Platzflächen,
- Sportplätze einschließlich ihrer Ausstattung,
- Bewässerungsanlagen, Unterflurhydranten, Trinkbrunnen,
- die Fassadenbegrünung (davon ausgenommen: Befüllung mit Substrat und die Bepflanzung),

- fix mit der Baulichkeit verbundene Tröge,
- Einfriedungen, Bänke, Tische, Abfallbehälter, Insektenhotels,
- die Reinigung sowie Bewässerung bzw. Gießen der Grünanlagen,
- die visuelle Routine-Inspektion bei standortgebundenen Spielplatzgeräten und
- die Kontrolle der Bäume bei sogenannten baumrelevanten Ereignissen.

3.4.5 Unter baumrelevanten Ereignissen sind Ereignisse besonderer Art wie stürmischer Wind und Sturm sowie Bautätigkeiten im Standbereich des Baumes zu verstehen. Für die Kontrollgänge nach baumrelevanten Ereignissen sind die Schulwartinnen bzw. Schulwarte verantwortlich, die offensichtliche Mängel der MA 42 - Wiener Stadtgärten melden müssen. Gebrochene Baumäste sind von den Schulwartinnen bzw. Schulwarten zu entfernen (s. Punkt 3.3.1).

3.4.6 Die MA 42 - Wiener Stadtgärten vergibt die Durchführung der gärtnerischen Pflege von Schulen an Fachfirmen. Dazu wurden übersichtliche detaillierte Arbeitstagebücher gestaltet. Auf den Arbeitstagebüchern werden die von den Fachfirmen erbrachten einzelnen Leistungen vor Ort von der Schulleitung oder von den Schulwartinnen bzw. Schulwarten bestätigt. Die qualitative Beurteilung der erbrachten Leistungen obliegt aber dem Fachpersonal der MA 42 - Wiener Stadtgärten.

3.4.7 Im Zusammenhang mit der Verkehrssicherheit von Bäumen wurde im Arbeitsübereinkommen ausgeführt, dass die MA 42 - Wiener Stadtgärten bereits zuvor mit einer Ersterhebung und Überprüfung von Bäumen auf den Freiflächen von Schulen beauftragt worden war. Im Zuge der Ersterhebung wurde von der MA 42 - Wiener Stadtgärten ein digitaler Baumkataster angelegt. Die Baumkontrolle war gemäß ÖNORM L 1122 - „*Baumkontrolle und Baumpflege*“ (Ausgabedatum: 1. August 2011) jährlich durchzuführen, die Baumprüfenden konnten davon abweichend auch kürzere oder längere Prüfungsintervalle festlegen. Die Durchführung der Baumkontrollen auf Freiflächen von Schulen wird von der MA 42 - Wiener Stadtgärten an Fachfirmen vergeben. Die zur Erhaltung der Verkehrssicherheit erforderlichen Maßnahmen werden von den Fachfirmen in einem Prüfungsdokument zusammengestellt und nach Dringlichkeit gewichtet.

3.4.8 Die MA 42 - Wiener Stadtgärten schloss am 4. September 2017 ein Arbeitsübereinkommen mit der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle über die Prüfung von standortgebundenen Spielplatzgeräten und Spielplatzböden ab. Dem Arbeitsübereinkommen war eine Richtlinie zur Beurteilung der Ergebnisse der Spielplatzgeräteüberprüfungen beigelegt. Zu den vereinbarten Prüfungen zählen die jährliche Hauptinspektion und die operativen Inspektionen. Letztere waren 3-mal im Jahr durchzuführen. Die bei den Prüfungen vorgefundenen Mängel sind in den Spielplatzgerätekataster der MA 42 - Wiener Stadtgärten einzutragen und nach Kategorien zu gewichten. Zu den Kategorien gehören u.a. Mängel, die Sofortmaßnahmen erforderlich machen. Als Sofortmaßnahmen sind Sperren, Teilsperren oder umgehende Behebungen bzw. Reparaturen vorgesehen. Sonstige Mängel an den Spielplatzgeräten sind je nach Schwere innerhalb von 2, 3 oder 12 Monaten zu beheben. Die MA 42 - Wiener Stadtgärten beauftragt Fachfirmen mit der Reparatur von Spielplatzgeräten.

### **3.5 Regelungen zur Erhaltung von Gebäuden**

3.5.1 Gebäudeeigentümerinnen bzw. Gebäudeeigentümer haben gemäß Bauordnung für Wien dafür zu sorgen, dass die Bauwerke mit ihren Gärten, Hofanlagen, Einfriedungen u.dgl. in gutem, der Baubewilligung und den Vorschriften der Bauordnung entsprechendem Zustand erhalten werden.

3.5.2 Im ABGB ist festgehalten: *„Wird durch Einsturz oder Ablösung von Teilen eines Gebäudes oder eines anderen auf einem Grundstück aufgeführten Werkes jemand verletzt oder sonst ein Schaden verursacht, so ist der Besitzer des Gebäudes oder Werkes zum Ersatze verpflichtet, wenn die Ereignung die Folge der mangelhaften Beschaffenheit des Werkes ist und er nicht beweist, daß er alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt angewendet habe.“*

3.5.3 Um den Bestimmungen zur Gebäudeerhaltung bei Gebäuden der Stadt Wien gerecht zu werden, hat die Magistratsdirektion, Geschäftsbereich Bauten und Technik die sicherheitsmäßige Prüfung von Bauteilen in einem Erlass vom 26. November 2008

geregelt. Demnach sind Bauwerke, Baukonstruktionen, Bauwerksteile und sonstige Anlagen, die besonderen Beanspruchungen ausgesetzt sind, laufend auf sicherheitsgefährdende Schäden zu überprüfen. Diesbezügliche gesetzliche Regelungen, Normen, Richtlinien oder behördliche Vorschriften sind dabei einzuhalten. Alle periodisch durchgeführten Überprüfungen und deren Prüfungsergebnisse sind zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind in regelmäßigen Abständen von der Dienststellenleiterin bzw. vom Dienststellenleiter oder den von ihr bzw. ihm Beauftragten zu überprüfen und zu bestätigen.

3.5.4 Ausgehend vom genannten Erlass erstellte die damalige Gruppe Hochbau der Magistratsdirektion, Geschäftsbereich Bauten und Technik im Februar 2009 den „*Leitfaden, Sicherheitstechnische Überprüfung von Gebäuden auf Standsicherheit*“. Schulen sind darin der Schadensfolgeklasse II zugeordnet, deren Merkmal mittlere Folgen bei Schäden an Leben und Gesundheit sind. Aus dieser Zuordnung ergeben sich die Zeitintervalle für regelmäßige Überprüfungen. Sicherheitstechnische Begehungen haben demnach alle 2 bis 3 Jahre stattzufinden.

3.5.5 Die sicherheitstechnischen Begehungen erfolgen in der Regel durch Mitarbeitende von Ziviltechnikerinnen bzw. Ziviltechnikern oder durch technische Büros. Bei diesen ist auf die Einhaltung der Vorgaben der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement aus der „*Richtlinie für wiederkehrende sicherheitstechnische Überprüfungen von Gebäuden und technischen Anlagen*“ sowie aus der „*Leistungsbeschreibung für die Durchführung wiederkehrender Sicherheitstechnischer Überprüfungen von Gebäuden auf Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit*“ zu achten. Die zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien letzten eingesehenen Versionen der genannten Richtlinie und Leistungsbeschreibung stammten vom August 2020.

3.5.6 Die ÖNORM B 1301 - „*Objektsicherheitsprüfungen für Nicht-Wohngebäude - Regelmäßige Prüfprotokolle im Rahmen von Sichtkontrollen und Begutachtungen - Grundlagen und Checklisten*“ (Ausgabedatum: 14. April 2016) bildet die Grundlage für die individuelle Erarbeitung von Objektsicherheitsprüfungen und Objektsicherheits-Checklisten.

#### 4. Eckdaten und Grundlagen zu den Schulen und ihren Freianlagen

4.1 Die Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Anzahl der allgemeinbildenden Pflichtschulen in Wien. Sie ist geordnet nach Schultypen und unterscheidet in öffentlich und privat. Die darin enthaltenen Zahlen basieren auf den Angaben aus dem Wiener Schulführer (Bildungsdirektion für Wien [2020]) vom 7. Dezember 2020.

Tabelle 1: Anzahl der allgemeinbildenden Pflichtschulen in Wien (Stand 7. Dezember 2020)

Schultyp	Anzahl der Schulen		
	Öffentlich	Privat	Gesamt
VS	260	16	276
MS	98	22	120
PTS	13	2	15
SO	40	2	42
Gesamt	411	42	453

Quelle: Bildungsdirektion für Wien, Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

4.2 Die MA 56 - Schulen verwaltete lt. ihrer Angabe mit Stand vom 9. Jänner 2019 insgesamt 299 Liegenschaften und 300 Gebäude für öffentliche allgemeinbildende und berufsbildende Schulen in Wien. Diese sind im Mengeninventar der MA 56 - Schulen enthalten. Darüber hinaus gab es mit Stand vom 9. Jänner 2019 noch 17 Mietgebäude für öffentliche Schulen, die von anderen Magistratsabteilungen, Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen oder von externen Gesellschaften an die MA 56 - Schulen vermietet wurden. Die Anzahl der von der MA 56 - Schulen verwalteten Gebäude bzw. Liegenschaften von Schulen ist geringer als die Anzahl der öffentlichen Pflichtschulen in Wien (s. Tabelle 1). Das liegt daran, dass relativ häufig mehrere Schulen mit unterschiedlicher Leitung an einem Standort untergebracht sind.

4.3 Die Tabelle 2 ist eine Zusammenstellung der Anzahl der Klassen, Schülerinnen bzw. Schüler, der bebauten und unverbauten Flächen der öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen, geordnet nach den Wiener Gemeindebezirken. Die Angaben wurden ohne die entsprechenden Zahlen aus den Schulen in Mietgebäuden ermittelt. Außerdem sind Schulen, die am 9. Jänner 2019 leer standen bzw. noch nicht bezogen waren,

nicht berücksichtigt. Die in der Tabelle 2 angegebenen Zahlen über Klassen und Schülerinnen bzw. Schüler stammen aus dem Schuljahr 2019/20 mit Stand vom Oktober 2019.

Tabelle 2: Eckdaten zu den öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen in Wien ohne Schulen in Mietgebäuden

Wiener Gemeindebezirk	Anzahl der Klassen	Anzahl der Schülerinnen bzw. Schüler	bebaute Fläche (m <sup>2</sup> )	unverbaute Fläche (m <sup>2</sup> )	unverbaute Fläche pro Schülerin bzw. Schüler (m <sup>2</sup> )
1.	28	633	1.836	287	0,45
2.	233	4.815	27.489	34.445	7,15
3.	191	3.713	17.168	10.041	2,70
4.	56	1.239	5.216	3.418	2,76
5.	72	1.495	5.356	4.363	2,92
6.	55	980	5.623	2.516	2,57
7.	61	1.249	7.508	734	0,59
8.	152	2.930	3.428	5.714	1,95
9.	58	1.172	5.865	5.570	4,75
10.	510	11.456	61.664	119.263	10,44
11.	314	6.897	48.831	116.181	16,85
12.	229	4.981	22.105	36.606	7,35
13.	102	2.027	11.710	16.459	8,12
14.	220	4.445	31.103	53.204	11,93
15.	190	3.640	12.357	11.030	3,03
16.	193	4.133	17.341	16.339	3,95
17.	113	2.331	10.958	9.505	4,08
18.	115	1.928	10.885	20.817	10,80
19.	112	2.410	17.764	28.807	11,95
20.	236	4.820	25.354	28.101	5,83
21.	476	9.869	80.132	215.916	21,88
22.	483	10.306	87.215	235.409	22,84
23.	286	6.049	41.049	107.138	17,71
Summe/Durchschnitt	4.485	93.518	557.957	1.082.043	11,57

Quelle: Magistratsabteilung 56 - Schulen, Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

4.4 Aus der Tabelle 2 geht hervor, dass in Wien pro Schülerin bzw. Schüler im Durchschnitt 11,57 m<sup>2</sup> unverbaute Fläche in einer Schule vorhanden sind. In den Wiener Gemeindebezirken 1, 3 bis 8 liegt die unverbaute Fläche pro Schülerin bzw. Schüler unter 3 m<sup>2</sup>. Diese Gemeindebezirke liegen im dicht verbauten Gebiet von Wien. In den sogenannten Flächenbezirken kommen auch Werte über 20 m<sup>2</sup> vor. Der 22. Wiener Gemeindebezirk weist mit 22,84 m<sup>2</sup> den größten Wert aller Gemeindebezirke auf.



4.5 Die unverbauten Flächen weisen Freianlagen auf. Die beiden Begriffe unverbauten Flächen und Freianlagen können nicht direkt gleichgesetzt werden, da auch die bebauten Flächen Freianlagen wie beispielsweise begehbare Terrassen in Obergeschossen und Dachterrassen aufweisen können, die von den Schülerinnen bzw. Schülern zur Entspannung in Pausen genutzt werden können.

4.6 Zu den Freianlagen einer Schule gehören u.a.:

- Spiel- und Bewegungsflächen,
- Gärten, Parkanlagen, Höfe,
- Sportplätze,
- begehbare Dachflächen und Terrassen,
- Wasseranlagen,
- Zufahrten und Stellplätze für Kfz,
- Abstellanlagen für Räder und Scooter,
- Entsorgungsflächen,
- Vorplätze beim Haupteingang sowie
- Flächen für den Unterricht im Freien mit Pergola und Sitzmöglichkeiten.

4.7 An den Grenzen der Freianlagen befinden sich Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen und zu Nachbargrundstücken, Mauern von Schulgebäuden und anderen Gebäuden, Außentüren von Schulgebäuden sowie Treppenaufgänge bzw. Treppenabgänge zum Schulgebäude.

4.8 Stellplätze für Kfz, Entsorgungsflächen und Anlieferungswege, die von Zulieferfirmen und z.T. von Fahrtendiensten benützt werden, stellen lt. Mitteilung der MA 56 - Schulen ein gewisses Gefahrenpotenzial dar. Derartige Flächen würden bei Planungen von Schulen so situiert werden, dass es zu keinen Überschneidungen mit Freiräumen kommt, die von Schülerinnen bzw. Schülern stark frequentiert werden.

4.9 Die Vorgaben an die erforderlichen Flächen von Freianlagen beruhen in Wien nicht auf einer gesetzlichen Grundlage, sondern auf Richtlinien, die von der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement in Zusammenarbeit mit der MA 56 - Schulen und anderen Magistratsabteilungen erstellt wurden. Zu diesen Richtlinien gehörten mit Stand vom Februar 2020:

- „Raumbuch für Amtshäuser, Kindergärten und Schulen der Stadt Wien“,
- „Raumbuch für Schulen der Stadt Wien (Neubauten und Ergänzungsbauten)“,
- „Raumblätter für Schulen der Stadt Wien (Neubauten und Erweiterungsbauten)“,
- „Ergänzungen zum Raumbuch für Amtshäuser, Kindergärten und Schulen der Stadt Wien für Schulen der Stadt Wien (für Sanierungen und Adaptierungen)“,
- „Raumblätter für Volksschulen der Stadt Wien (für Sanierungen und Adaptierungen)“  
und
- „Raumblätter für Neue Mittelschulen der Stadt Wien (für Sanierungen und Adaptierungen)“.

4.10 Bei Neubauten und Erweiterungsbauten von VS geht die MA 56 - Schulen aufgrund der Raumblätter davon aus, dass grundsätzlich pro Schülerin bzw. Schüler 8 m<sup>2</sup> an ebenerdigen Freiflächen einzuplanen sind, die pädagogisch genutzt werden können. Für MS sieht der entsprechende Kennwert 5 m<sup>2</sup> vor. Darüber hinaus sind lt. MA 56 - Schulen am Vorplatz beim Haupteingang der Schule 0,5 m<sup>2</sup> pro Schülerin bzw. Schüler bzw. in Summe zumindest 50 m<sup>2</sup> zu veranschlagen. Für die Stellplätze von Kfz einschließlich Zufahrtsfläche und für Anlieferungszone sind zusätzliche Flächen vorzusehen. Ein geringeres Ausmaß an Freiflächen kann bei der Umsetzung von Schulbauprojekten lt. MA 56 - Schulen vorkommen. Allerdings ist die MA 56 - Schulen in so einem Fall lt. ihren Angaben bestrebt, andere Lösungen zu finden. Dazu gehört beispielsweise das Erwirken einer Mehrfachnutzung benachbarter Freiflächen anderer Magistratsabteilungen oder die Anmietung privater Flächen.

4.11 Die ÖISS Richtlinien für den Schulbau mit dem Stand vom April 2018 empfehlen 5 m<sup>2</sup> bzw. 10 m<sup>2</sup> als Richtwerte für den Freiraum pro Schülerin bzw. pro Schüler, wobei

Sportflächen, Entsorgungsflächen und Stellflächen nicht berücksichtigt sind. Der höhere Wert  $10 \text{ m}^2$  ist vor allem für Kinder bis 12 Jahre wegen des hohen Bewegungsbedürfnisses von Bedeutung. Die ÖISS Richtlinien für den Schulbau sind allgemein anwendbare Regelwerke für die Planung und den Bau von Schulen in Österreich. Ihre Anwendung wird aber nur über Erklärung der jeweiligen Schulerhalterin bzw. des jeweiligen Schulerhalters bezogen auf das jeweilige Projekt verbindlich. Das ÖISS ist eine Stiftung des Bundes und aller Bundesländer. Es ist als Fachinstitut für Fragen des Bildungs- und Sportstättenbaus tätig.

4.12 Die Raumbblätter für Sanierungen und Adaptierungen sehen sowohl für VS als auch für MS  $8 \text{ m}^2$  an Freiflächen pro Schülerin bzw. Schüler vor. Der Kennwert für MS war somit bei Sanierungen und Adaptierungen höher als bei Neubauten und Erweiterungsbauten (s. Punkt 4.10). Bei Neubauten von MS sollten die Freiflächen aus der Sicht des Stadtrechnungshofes Wien nicht kleiner ausfallen als bei Sanierungen und Adaptierungen. Gerade bei Neubauten kann aufgrund der zu erwartenden Lebensdauer der Schulen in der Regel über lange Zeit dem Bewegungsdrang der Schülerinnen bzw. Schüler entsprochen werden, wenn ein ausreichendes Maß an Freiflächen umgesetzt wird. MS weisen zum Großteil 10- bis 14-jährige Schülerinnen bzw. Schüler auf. Die ÖISS Richtlinien für den Schulbau gehen bei den 10- bis 12-jährigen Mittelschülerinnen bzw. Mittelschülern vom Bewegungsdrang wie bei Volksschülerinnen bzw. Volksschülern aus (s. Punkt 4.11). Dadurch ergibt sich für diesen Teil der Mittelschülerinnen bzw. Mittelschüler der gleiche Bedarf an Freiflächen wie für Volksschülerinnen bzw. Volksschüler.

4.13 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 56 - Schulen zu prüfen, ob der Kennwert für Freiflächen bei Neubauten und Erweiterungsbauten von MS von  $5 \text{ m}^2$  auf  $8 \text{ m}^2$  pro Schülerin bzw. Schüler angehoben werden kann. Durch diese Anhebung würde der Kennwert jenen von VS und jenem bei Sanierungen und Adaptierungen von MS entsprechen. Die Prüfung sollte in Zusammenarbeit mit den anderen Magistratsabteilungen, die an der Erstellung der Raumbücher und Raumbblätter von Schulen beteiligt sind, erfolgen.

## 5. Unfallmeldungen

5.1 Allgemeinbildende Pflichtschulen haben gemäß ASVG Unfälle, bei denen Schülerinnen bzw. Schülern getötet oder körperlich geschädigt worden sind, längstens binnen 5 Tagen an die AUVA zu melden. Das betrifft Unfälle, die im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der Schulausbildung standen. Die Unfallmeldungen enthalten Angaben über die verunfallte Schülerin bzw. über den verunfallten Schüler, den Zeitpunkt, die Örtlichkeit, die jeweilige Aktivität und den genauen Unfallhergang.

5.2 Die Schulverwaltung ist gemäß ASVG nicht als weitere Empfängerin der Unfallmeldungen der Schulleitungen vorgesehen. Dementsprechend teilte die MA 56 - Schulen dem Stadtrechnungshof Wien mit, keine Unfallmeldungen durch die Schulleitungen der von ihr verwalteten Schulen zu erhalten. Für die Schulleitungen ist die Bildungsdirektion Wien übergeordnet verantwortlich.

5.3 Aufgrund einer bei Gericht eingebrachten Schadenersatzforderung erlangte die MA 56 - Schulen vor Jahren von einem Unfall Kenntnis. Eine schulfremde Person zog sich durch Metallglieder eines Netzes einer Basketballanlage eine Verletzung zu. Die Basketballanlage befand sich auf einem Teil einer Schulliegenschaft, der nach dem Unterricht öffentlich zugänglich war. Die Forderung wurde lt. MA 56 - Schulen vom Gericht abgewiesen, da die MA 56 - Schulen allen ihren Verpflichtungen nachgekommen war. Weitere Unfälle waren der MA 56 - Schulen nicht bekannt.

5.4 Wenngleich sehr viele Unfälle von Schülerinnen bzw. Schülern auch bei bestmöglicher Schulinfrastruktur nicht verhindert werden können, hat die Kenntnis über das Unfallgeschehen in Schulen eine hohe Bedeutung für die Unfallprävention. Die Schulverwaltung hat die Möglichkeit durch die Anordnung von geeigneten Maßnahmen in baulicher und organisatorischer Hinsicht zu versuchen, künftigen Unfällen entgegenzuwirken.

5.5 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 56 - Schulen mit der Bildungsdirektion für Wien und der AUVA abzuklären, ob und in welcher Form ihr die Meldungen

von Unfällen, die mit der Schulinfrastruktur in einem Zusammenhang stehen können, zur Verfügung gestellt werden können. Mit dem Wissen über das konkrete Unfallgeschehen sollte verstärkt an der Unfallprävention in Schulen mitgewirkt werden.

5.6 Die AUVA stellte dem Stadtrechnungshof Wien eine Statistik über die von ihr anerkannten Unfälle von Schülerinnen bzw. Schülern von allgemeinbildenden Pflichtschulen in Wien für die Jahre 2015 bis 2019 zur Verfügung. Die in der Tabelle 3 angegebenen Zahlen umfassen nicht nur die öffentlichen, sondern auch die privaten Schulen, die einen Anteil von etwa 9 % an den allgemeinbildenden Pflichtschulen in Wien ausmachen (s. Tabelle 1). Die MA 56 - Schulen ist nicht für den Erhaltungszustand der Freianlagen privater Schulen zuständig. Das deswegen erforderliche Abziehen der Anzahl der Unfälle in privaten Schulen von der Gesamtzahl der Unfälle in allgemeinbildenden Pflichtschulen in Wien, um zur Anzahl der Unfälle in öffentlichen Pflichtschulen zu kommen, war mit dem vorhandenen Datenmaterial nicht möglich.

Tabelle 3: Unfälle von Schülerinnen bzw. Schülern in allgemeinbildenden Pflichtschulen in Wien (öffentlich und privat) ohne Wegunfälle, gegliedert nach Schultypen

Jahr	Anzahl von Unfällen				
	VS	MS	SO	PTS	Summe
2015	3.328	3.216	326	106	6.976
2016	3.517	3.222	294	114	7.147
2017	3.598	3.054	323	74	7.049
2018	3.687	3.042	326	105	7.160
2019	3.798	3.205	331	109	7.443
Summe	17.928	15.739	1.600	508	35.775

Quelle: AUVA, Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

5.7 Der Großteil der Unfälle passiert im Schulgebäude, insbesondere im Turnsaal, in den Klassenräumen, Gängen und Stiegenhäusern. Die Unfälle im Schulhof und Schulgarten, am Sportplatz, Rasenplatz, Hartspielplatz sowie am Leichtathletikplatz, die zu den Freianlagen der Schule gehören, machen nur einen verhältnismäßig kleinen Teil aus. Im Zeitraum vom Jahr 2015 bis zum Jahr 2019 waren es rd. 19,7 % ( $= 7.039/35.775 * 100 \%$ ) aller Unfälle. Die Verhältniszahl wurde aus den entsprechenden Gesamtzahlen aus den Tabellen 3 und 4 gebildet.

Tabelle 4: Unfälle von Schülerinnen bzw. Schülern in allgemeinbildenden Pflichtschulen in Wien (öffentlich und privat) auf bestimmten Arten von Freianlagen

Jahr	Schulhof und Schulgarten	Sportplatz	Rasenplatz	Hartspielplatz	Leichtathletikplatz	Summe
2015	848	366	27	114	7	1.362
2016	838	363	19	85	11	1.316
2017	917	407	20	93	3	1.440
2018	852	396	20	129	19	1.416
2019	995	358	13	126	13	1.505
Summe	4.450	1.890	99	547	53	7.039

Quelle: AUVA, Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Es wird darauf hingewiesen, dass die in den Tabellen 4 bis 8 enthaltenen Arten von Freianlagen (Kategorien) der Statistik der AUVA entnommen sind.

5.8 Die Unfälle auf bestimmten Arten von Freianlagen verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Schultypen von allgemeinbildenden Pflichtschulen in Wien (s. Tabellen 5 bis 8).

Tabelle 5: Unfälle von Schülerinnen bzw. Schülern in Volksschulen in Wien (öffentlich und privat) auf bestimmten Arten von Freianlagen

Jahr	Schulhof und Schulgarten	Sportplatz	Rasenplatz	Hartspielplatz	Leichtathletikplatz	Summe
2015	639	153	11	77	-	880
2016	642	140	12	59	4	857
2017	698	185	11	74	-	968
2018	670	160	11	103	7	951
2019	789	157	7	98	3	1.054
Summe	3.438	795	52	411	14	4.710

Quelle: AUVA, Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Tabelle 6: Unfälle von Schülerinnen bzw. Schülern in Mittelschulen in Wien (öffentlich und privat) auf bestimmten Arten von Freianlagen

Jahr	Schulhof und Schulgarten	Sportplatz	Rasenplatz	Hartspielplatz	Leichtathletikplatz	Summe
2015	174	192	14	32	7	419
2016	169	210	6	22	7	414
2017	175	195	9	18	3	400
2018	149	213	9	20	11	402
2019	168	183	6	25	9	391
Summe	835	993	44	117	37	2.026

Quelle: AUVA, Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Tabelle 7: Unfälle von Schülerinnen bzw. Schülern in Sonderschulen in Wien (öffentlich und privat) auf bestimmten Arten von Freianlagen

Jahr	Schulhof und Schulgarten	Sportplatz	Rasenplatz	Hartspielplatz	Leichtathletikplatz	Summe
2015	33	12	1	5	-	51
2016	26	10	1	3	-	40
2017	43	25	-	-	-	68
2018	33	16	-	6	1	56
2019	36	15	-	3	1	55
Summe	171	78	2	17	2	270

Quelle: AUVA, Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Tabelle 8: Unfälle von Schülerinnen bzw. Schülern in Polytechnischen Schulen in Wien (öffentlich und privat) auf bestimmten Arten von Freianlagen

Jahr	Schulhof und Schulgarten	Sportplatz	Rasenplatz	Hartspielplatz	Leichtathletikplatz	Summe
2015	2	9	1	-	-	12
2016	1	3	-	1	-	5
2017	1	2	-	1	-	4
2018	-	7	-	-	-	7
2019	2	3	-	-	-	5
Summe	6	24	1	2	-	33

Quelle: AUVA, Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

5.9 Die Tabelle 5 zeigt, dass sich die meisten Unfälle bei den genannten Arten von Freianlagen in VS am Schulhof und im Schulgarten ereignen. Der Schwerpunkt der Unfälle

verlagert sich bei den älteren Schülerinnen bzw. Schülern auf den Sportplatz. Im Vergleich zu den anderen Arten von Freianlagen weisen MS und PTS dort die meisten Unfälle auf (s. Tabellen 6 und 8).

5.10 Die AUVA bildete ausgehend von den Unfallmeldungen für die vorkommenden Verletzungsursachen Kategorien. Dabei bezog sich die AUVA auf alle Unfälle ohne Wegunfälle und schloss somit auch Unfälle im Schulgebäude, bei Lehrveranstaltungen außerhalb der Schule, bei Exkursionen und Ausflügen mit ein. Jeder Unfall wurde immer nur einer Kategorie zugeordnet. In der Tabelle 9 sind aus der Gesamtheit aller Kategorien nur jene Verletzungsursachen angeführt, die auf Freianlagen bzw. an ihren Grenzen vorkommen können.

Tabelle 9: Anzahl der Unfälle von Schülerinnen bzw. Schülern allgemeinbildender Pflichtschulen in Wien (öffentlich und privat), geordnet nach ihrer Verletzungsursache

Nr.	Verletzungsursache	2015	2016	2017	2018	2019	Summe
1	Tür, Tor, Garagentor, Terrassentür	194	170	187	185	208	944
2	Freigelände im Sportunterricht	214	198	227	192	163	994
3	Asphalt, Beton	62	71	131	68	136	468
4	Erde, Schotter	9	25	93	131	128	386
5	Pflasterstein, Steinboden	9	13	46	37	34	139
6	Gitterrost	6	3	4	1	5	19
7	Gras, Wiese	70	102	99	100	143	514
8	Spielplatzboden: Fallschutzmatten, Rindenmulch, Kies, Sand	-	1	41	38	72	152
9	Sportrasen	52	74	69	94	87	376
10	Aschenbahn	-	-	-	3	4	7
11	Kunststoffboden	3	4	1	8	6	22
12	Sandgrube	2	5	3	8	7	25
13	Verstellter Boden (z.B. durch kleinen oder großen Gegenstand)	7	12	6	13	8	46
14	Brett mit Nägeln	-	1	1	-	-	2
15	Sonstige Gegebenheit des Bodens (Loch, Bordstein, Steinstufe, etc.)	16	20	15	10	15	76
16	Treppe	260	253	224	268	262	1.267
17	Grube, Schacht	-	1	-	-	-	1
18	Steilabfall, Böschung	1	2	-	5	3	11
19	Mülltonne, Abfallbehälter	1	3	2	3	4	13
20	Lkw (auch mit Anhänger bzw. Sattelanhänger)	-	-	-	1	-	1
21	Pkw	-	1	2	1	-	4



Nr.	Verletzungsursache	2015	2016	2017	2018	2019	Summe
22	Ast, Baumstamm, etc.	24	16	21	18	15	94
23	Baum	11	8	5	14	9	47
24	Sonstige Pflanze	3	3	4	2	5	17
25	Hund	-	-	2	2	-	4
26	Insekt	4	11	3	6	2	26
27	Sportunterricht: Fußball	206	216	172	186	162	942
28	Sportunterricht: Handball, Völkerball	71	76	74	75	82	378
29	Sportunterricht: Basketball	100	122	90	115	126	553
30	Sportunterricht: Volleyball	45	55	52	64	75	291
31	Spielplatzgerät: Sandkiste	-	-	1	-	-	1
32	Spielplatzgeräte: Schaukel, Kinderschaukel, Polsterschaukel, Affenschaukel, Hängematte	-	1	7	4	6	18
33	Spielplatzgeräte: Klettergerüst, Kletterturm	-	4	7	5	6	22
34	Spielplatzgerät: Rutsche	-	3	3	6	8	20
35	Spielplatzgeräte: Wippe, Federwippe	-	2	2	-	3	7
Summe		1.370	1.476	1.594	1.663	1.784	7.887

Quelle: AUVA, Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

5.11 Die angegebenen Zahlen bilden für die jeweilige Verletzungsursache eine obere Grenze der tatsächlichen Anzahl der auf Freianlagen von Schulen aufgetretenen Unfälle. Beispielsweise ereignen sich Unfälle mit der Verletzungsursache „Treppe“ häufig in Schulgebäuden. Die auf Freianlagen von Schulen vorgekommenen Treppenunfälle, wie sie sich beispielsweise auf Außenstiegenanlagen ereignen können, konnten daher nur einen Teil der insgesamt 1.267 Treppenunfälle aus den Jahren 2015 bis 2019 ausgemacht haben. Wie groß dieser Teil tatsächlich war, war dem Stadtrechnungshof Wien nicht bekannt. Er konnte aber im genannten Zeitraum jedenfalls nicht größer als 1.267 gewesen sein.

5.12 Die tatsächliche Anzahl an Unfällen auf Freianlagen von Schulen konnte der Statistik der AUVA nicht entnommen werden. Zu deren Bestimmung durch den Stadtrechnungshof Wien wäre die Einschau in die einzelnen Unfallmeldungen erforderlich gewesen. Die Unfallmeldungen enthalten die genaue Unfallbeschreibung samt Örtlichkeit. Mit diesen Angaben hätten Unfälle, die sich nicht auf Freianlagen ereignet haben, herausgefiltert werden können. Die Bereitstellung der Unfallmeldungen für den Stadtrechnungshof Wien war lt. Auskunft der AUVA aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

5.13 Spielplatzgeräte sind im Freien aufgestellt. Der übliche Aufenthaltsort der Schülerinnen bzw. Schüler während des Schulbetriebes im genannten Zeitraum war die Schule. Die Zahlen der Unfälle mit der Verletzungsursache „Spielplatzgeräte“ (Nr. 31 bis 35) aus der Tabelle 9 stammten somit mit großer Wahrscheinlichkeit zu einem großen Teil von Unfällen auf Freianlagen von Schulen. Das trifft beispielsweise auch auf die Verletzungsursache „Gras, Wiese“ (Nr. 7) zu. Anders verhält es sich u.a. bei der Verletzungsursache „Sportunterricht: Fußball“ (Nr. 27). Fußball wird sowohl im Turnsaal als auch im Freien unterrichtet. Dem Stadtrechnungshof Wien war die Aufteilung der meldepflichtigen Unfälle beim Fußball auf die Örtlichkeiten und deren genaue Ursachen nicht bekannt. Unfälle beim „Sportunterricht: Fußball“ können durch Mängel bei der Schulinfrastruktur, bei der Aufsicht oder durch sonstige Gründe verursacht werden.

5.14 Die Unfälle mit Verletzungsursachen, die auf Freianlagen von Schulen vorkommen können, verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Schultypen von allgemeinbildenden Pflichtschulen in Wien (s. Tabellen 10 bis 13).

Tabelle 10: Anzahl der Unfälle von Schülerinnen bzw. Schülern in Volksschulen in Wien (öffentlich und privat), geordnet nach Verletzungsursachen, die auf ihren Freianlagen vorkommen können

Nr.	Verletzungsursache	2015	2016	2017	2018	2019	Summe
1	Tür, Tor, Garagentor, Terrassentür	100	97	101	115	121	534
2	Freigelände im Sportunterricht	89	89	101	89	65	433
3	Asphalt, Beton	48	49	94	51	95	337
4	Erde, Schotter	8	24	68	107	101	308
5	Pflasterstein, Steinboden	6	11	32	31	29	109
6	Gitterrost	2	2	3	1	4	12
7	Gras, Wiese	54	75	81	74	106	390
8	Spielplatzboden: Fallschutzmatten, Rindenmulch, Kies, Sand	-	1	35	33	64	133
9	Sportrasen	20	25	26	32	38	141
10	Aschenbahn	-	-	-	-	3	3
11	Kunststoffboden	1	1	1	4	5	12
12	Sandgrube	1	1	1	1	-	4
13	Verstellter Boden (z.B. durch kleinen oder großen Gegenstand)	3	7	5	4	5	24
14	Brett mit Nägeln	-	1	-	-	-	1

Nr.	Verletzungsursache	2015	2016	2017	2018	2019	Summe
15	Sonstige Gegebenheit des Bodens (Loch, Bordstein, Steinstufe, etc.)	10	10	11	9	8	48
16	Treppe	120	146	124	139	130	659
17	Grube, Schacht	-	1	-	-	-	1
18	Steilabfall, Böschung	-	2	-	3	1	6
19	Mülltonne, Abfallbehälter	1	3	2	3	3	12
20	Lkw (auch mit Anhänger bzw. Sattelanhänger)	-	-	-	1	-	1
21	Pkw	-	-	1	-	-	1
22	Ast, Baumstamm, etc.	15	9	17	15	11	67
23	Baum	8	8	3	9	8	36
24	Sonstige Pflanze	2	3	3	2	3	13
25	Hund	-	-	-	1	-	1
26	Insekt	2	10	-	4	1	17
27	Sportunterricht: Fußball	59	81	62	66	53	321
28	Sportunterricht: Handball, Völkerball	13	18	18	15	14	78
29	Sportunterricht: Basketball	19	20	14	26	27	106
30	Sportunterricht: Volleyball	1	7	3	5	9	25
31	Spielplatzgerät: Sandkiste	-	-	1	-	-	1
32	Spielplatzgeräte: Schaukel, Kinderschaukel, Polsterschaukel, Affenschaukel, Hängematte	-	1	7	1	4	13
33	Spielplatzgeräte: Klettergerüst, Kletterturm	-	4	6	4	5	19
34	Spielplatzgerät: Rutsche	-	2	2	6	7	17
35	Spielplatzgeräte: Wippe, Federwippe	-	2	2	-	3	7
Summe		582	710	824	851	923	3.890

Quelle: AUVA, Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Tabelle 11: Anzahl der Unfälle von Schülerinnen bzw. Schülern in Mittelschulen in Wien (öffentlich und privat), geordnet nach Verletzungsursachen, die auf ihren Freianlagen vorkommen können

Nr.	Verletzungsursache	2015	2016	2017	2018	2019	Summe
1	Tür, Tor, Garagentor, Terrassentür	83	61	74	59	72	349
2	Freigelände im Sportunterricht	115	100	114	96	89	514
3	Asphalt, Beton	12	19	29	11	34	105
4	Erde, Schotter	1	1	19	21	19	61
5	Pflasterstein, Steinboden	2	2	9	5	4	22
6	Gitterrost	3	1	1	-	1	6
7	Gras, Wiese	14	23	16	21	30	104
8	Spielplatzboden: Fallschutzmatten, Rindenmulch, Kies, Sand	-	-	4	2	6	12
9	Sportrasen	26	45	39	50	45	205
10	Aschenbahn	-	-	-	3	1	4
11	Kunststoffboden	2	3	-	4	1	10
12	Sandgrube	1	4	2	7	7	21

Nr.	Verletzungsursache	2015	2016	2017	2018	2019	Summe
13	Verstellter Boden (z.B. durch kleinen oder großen Gegenstand)	4	4	-	9	3	20
14	Brett mit Nägeln	-	-	1	-	-	1
15	Sonstige Gegebenheit des Bodens (Loch, Bordstein, Steinstufe, etc.)	5	10	4	1	7	27
16	Treppe	118	98	88	108	118	530
17	Grube, Schacht	-	-	-	-	-	-
18	Steilabfall, Böschung	-	-	-	2	2	4
19	Mülltonne, Abfallbehälter	-	-	-	-	-	-
20	Lkw (auch mit Anhänger bzw. Sattelanhänger)	-	-	-	-	-	-
21	Pkw	-	1	1	-	-	2
22	Ast, Baumstamm, etc.	5	6	1	1	3	16
23	Baum	2	-	2	4	1	9
24	Sonstige Pflanze	-	-	-	-	2	2
25	Hund	-	-	2	-	-	2
26	Insekt	2	1	2	2	1	8
27	Sportunterricht: Fußball	133	121	94	106	97	551
28	Sportunterricht: Handball, Völkerball	54	54	53	57	60	278
29	Sportunterricht: Basketball	77	97	72	76	93	415
30	Sportunterricht: Volleyball	42	43	48	56	65	254
31	Spielplatzgerät: Sandkiste	-	-	-	-	-	-
32	Spielplatzgeräte: Schaukel, Kinderschaukel, Polsterschaukel, Affenschaukel, Hängematte	-	-	-	3	1	4
33	Spielplatzgeräte: Klettergerüst, Kletterturm	-	-	1	1	1	3
34	Spielplatzgerät: Rutsche	-	-	1	-	1	2
35	Spielplatzgeräte: Wippe, Federwippe	-	-	-	-	-	-
Summe		701	694	677	705	764	3.541

Quelle: AUVA, Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Tabelle 12: Anzahl der Unfälle von Schülerinnen bzw. Schülern in Sonderschulen in Wien (öffentlich und privat), geordnet nach Verletzungsursachen, die auf ihren Freianlagen vorkommen können

Nr.	Verletzungsursache	2015	2016	2017	2018	2019	Summe
1	Tür, Tor, Garagentor, Terrassentür	9	11	9	8	9	46
2	Freigelände im Sportunterricht	7	8	12	7	9	43
3	Asphalt, Beton	2	2	8	6	7	25
4	Erde, Schotter	-	-	6	2	7	15
5	Pflasterstein, Steinboden	1	-	5	1	1	8
6	Gitterrost	1	-	-	-	-	1
7	Gras, Wiese	2	4	2	5	4	17
8	Spielplatzboden: Fallschutzmatten, Rindenmulch, Kies, Sand	-	-	2	3	2	7
9	Sportrasen	3	3	3	8	4	21
10	Aschenbahn	-	-	-	-	-	-

Nr.	Verletzungsursache	2015	2016	2017	2018	2019	Summe
11	Kunststoffboden	-	-	-	-	-	-
12	Sandgrube	-	-	-	-	-	-
13	Verstellter Boden (z.B. durch kleinen oder großen Gegenstand)	-	1	1	-	-	2
14	Brett mit Nägeln	-	-	-	-	-	-
15	Sonstige Gegebenheit des Bodens (Loch, Bordstein, Steinstufe, etc.)	-	-	-	-	-	-
16	Treppe	13	2	9	13	11	48
17	Grube, Schacht	-	-	-	-	-	-
18	Steilabfall, Böschung	1	-	-	-	-	1
19	Mülltonne, Abfallbehälter	-	-	-	-	-	-
20	Lkw (auch mit Anhänger bzw. Sattelanhänger)	-	-	-	-	-	-
21	Pkw	-	-	-	-	-	-
22	Ast, Baumstamm, etc.	3	1	3	2	1	10
23	Baum	1	-	-	1	-	2
24	Sonstige Pflanze	1	-	1	-	-	2
25	Hund	-	-	-	-	-	-
26	Insekt	-	-	1	-	-	1
27	Sportunterricht: Fußball	10	10	9	8	7	44
28	Sportunterricht: Handball, Völkerball	1	2	3	3	6	15
29	Sportunterricht: Basketball	3	2	4	6	4	19
30	Sportunterricht: Volleyball	2	1	-	2	-	5
31	Spielplatzgerät: Sandkiste	-	-	-	-	-	-
32	Spielplatzgeräte: Schaukel, Kinderschaukel, Polsterschaukel, Affenschaukel, Hängematte	-	-	-	-	1	1
33	Spielplatzgeräte: Klettergerüst, Kletterturm	-	-	-	-	-	-
34	Spielplatzgerät: Rutsche	-	1	-	-	-	1
35	Spielplatzgeräte: Wippe, Federwippe	-	-	-	-	-	-
Summe		60	48	78	75	73	334

Quelle: AUVA, Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Tabelle 13: Anzahl der Unfälle von Schülerinnen bzw. Schülern in Polytechnischen Schulen in Wien (öffentlich und privat), geordnet nach Verletzungsursachen, die auf ihren Freianlagen vorkommen können

Nr.	Verletzungsursache	2015	2016	2017	2018	2019	Summe
1	Tür, Tor, Garagentor, Terrassentür	2	1	3	3	6	15
2	Freigelände im Sportunterricht	3	1	-	-	-	4
3	Asphalt, Beton	-	1	-	-	-	1
4	Erde, Schotter	-	-	-	1	1	2
5	Pflasterstein, Steinboden	-	-	-	-	-	-
6	Gitterrost	-	-	-	-	-	-
7	Gras, Wiese	-	-	-	-	3	3
8	Spielplatzboden: Fallschutzmatten, Rindenmulch, Kies, Sand	-	-	-	-	-	-

Nr.	Verletzungsursache	2015	2016	2017	2018	2019	Summe
9	Sportrasen	3	1	1	4	-	9
10	Aschenbahn	-	-	-	-	-	-
11	Kunststoffboden	-	-	-	-	-	-
12	Sandgrube	-	-	-	-	-	-
13	Verstellter Boden (z.B. durch kleinen oder großen Gegenstand)	-	-	-	-	-	-
14	Brett mit Nägeln	-	-	-	-	-	-
15	Sonstige Gegebenheit des Bodens (Loch, Bordstein, Steinstufe, etc.)	1	-	-	-	-	1
16	Treppe	9	7	3	8	3	30
17	Grube, Schacht	-	-	-	-	-	-
18	Steilabfall, Böschung	-	-	-	-	-	-
19	Mülltonne, Abfallbehälter	-	-	-	-	1	1
20	Lkw (auch mit Anhänger bzw. Sattelanhänger)	-	-	-	-	-	-
21	Pkw	-	-	-	1	-	1
22	Ast, Baumstamm, etc.	1	-	-	-	-	1
23	Baum	-	-	-	-	-	-
24	Sonstige Pflanze	-	-	-	-	-	-
25	Hund	-	-	-	1	-	1
26	Insekt	-	-	-	-	-	-
27	Sportunterricht: Fußball	4	4	7	6	5	26
28	Sportunterricht: Handball, Völkerball	3	2	-	-	2	7
29	Sportunterricht: Basketball	1	3	-	7	2	13
30	Sportunterricht: Volleyball	-	4	1	1	1	7
31	Spielplatzgerät: Sandkiste	-	-	-	-	-	-
32	Spielplatzgeräte: Schaukel, Kinderschaukel, Polsterschaukel, Affenschaukel, Hängematte	-	-	-	-	-	-
33	Spielplatzgeräte: Klettergerüst, Kletterturm	-	-	-	-	-	-
34	Spielplatzgerät: Rutsche	-	-	-	-	-	-
35	Spielplatzgeräte: Wippe, Federwippe	-	-	-	-	-	-
Summe		27	24	15	32	24	122

Quelle: AUVA, Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

5.15 Die Tabellen 3 bis 13 aus dem Datenmaterial der AUVA geben wertvolle Informationen über grundsätzliche Gefahren in Schulen und auf ihren Freianlagen. Durch das Datenmaterial kann die Einschätzung des Risikopotenzials von wahrgenommenen Mängeln auf Freianlagen versachlicht werden (s. Punkte 14 bis 25).

5.16 Die AUVA stellte in ihrer Broschüre „*Sicherheit in der Schule*“ (AUVA, [2020]) Gefahrenquellen für Schülerinnen bzw. Schüler und Vorschläge zur Sanierung bzw. Umgestaltung zusammen. Grundlage für die Broschüre war die Unfallstatistik, die auf Unfallmeldungen aus den Schulen beruhte, und das Wissen der Sicherheitsexpertinnen bzw. Sicherheitsexperten der AUVA, die in beratender Funktion in Schulen zur Prävention von Unfällen tätig sind.

5.17 Die Broschüre soll Personen, die für die Sicherheit in Schulen zuständig sind, eine sicherheitstechnisch fundierte Bestandsaufnahme möglicher Gefahrenquellen erleichtern und Sanierungsvorschläge untermauern, wobei auch die baurechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen sind.

5.18 In der Broschüre sind u.a. folgende Gefahrenquellen für Schülerinnen bzw. Schüler auf Freianlagen genannt:

- Absturz durch offene Schächte im Schulhof,
- Abstürzen oder Anstoßen durch ungeeignete oder fehlende Handläufe und Geländer,
- Stürzen durch ausgebrochene Stufenteile, Stolpergefahr durch eingesunkene, herausstehende Steinplatten und Betonfelder sowie durch vorstehende Kanaldeckel,
- Gefahr durch spitze Gegenstände (beispielsweise Spitzlatten, Dornengewächse, Maschendrahtzaun),
- Anstoßen durch vorstehende, scharfkantige oder gebrochene Haken und spitze Türdrücker,
- Raue Wandoberfläche und scharfe Kanten an Wänden und Pfeilern bis zu einer Höhe von 2 m und
- verstellte Fluchtwege und Verkehrswege.

5.19 Die DGUV Vorschrift 81 - „*Unfallverhütungsvorschrift Schulen*“ (Mai 2001) samt ihren Durchführungsanweisungen vom Juni 2002 erfüllt im Wesentlichen den gleichen Zweck wie die Broschüre „*Sicherheit in der Schule*“ (AUVA [2020]). Sie gilt in der Bun-

desrepublik Deutschland für die Schülerinnen-gerechte bzw. Schüler-gerechte und sichere Gestaltung von Schulen und ist von den deutschen Schulverwaltungen sowohl für die Errichtung als auch für die Instandhaltung der Schulen anzuwenden. Die dazugehörigen Durchführungsanweisungen geben an, wie die in der Unfallverhütungsvorschrift normierten Schutzziele erreicht werden können. Die DGUV Vorschrift 81 muss in Österreich nicht angewendet werden. Sie gibt aber nützliche Hinweise darauf, mit welchen sicherheitstechnischen Vorgaben Unfälle in Schulen vermieden werden können.

## 6. Rettungseinsätze

6.1 Der Stadtrechnungshof Wien ersuchte die MA 70 - Berufsrettung Wien um Vorlage von Berichten über Rettungseinsätze an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen in Wien. Aufgrund dieses Ersuchens erstellte die MA 70 - Berufsrettung Wien aus ihren Datensätzen eine Gesamtübersicht über ihre Einsätze, die lt. ihrer Angabe mit Wiener Schulen zu tun hatten. In den Jahren 2015 bis 2019 handelte es sich dabei um insgesamt 13.531 Rettungseinsätze. Diese wurden nach den NACA-Codes unterschieden (s. Tabelle 14).

Tabelle 14: Einsätze der Wiener Rettung an allen Schulen von Wien in den Jahren 2015 bis 2019

NACA-Code	Anzahl der Rettungseinsätze
I	1.181
II	11.254
III	940
IV	107
V	27
VI	15
VII	7
Summe	13.531

Quelle: MA 70 - Berufsrettung Wien, Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

6.2 Die NACA-Codes werden in der Notfallmedizin zur Beschreibung des Schweregrades von Erkrankungen und Verletzungen verwendet. Die Einteilung des Schweregrades erfolgt in 7 Stufen von I bis VII. Definitionsgemäß umfassen die NACA-Codes folgende Störungen beim menschlichen Körper (s. Tabelle 15).



Tabelle 15: National Advisory Committee for Aeronautics-Codes

NACA-Code	Bedeutung
I	Geringfügige Störung. Keine ärztliche Intervention erforderlich. Z.B. leichte Hautabschürfung.
II	Leichte bis mäßig schwere Störung. Ambulante ärztliche Abklärung, in der Regel aber keine notärztlichen Maßnahmen erforderlich. Z.B. Fraktur eines Fingerknochens, mäßige Schnittverletzungen; Exsikkose (Austrocknung).
III	Mäßige bis schwere, aber nicht lebensbedrohliche Störung. Stationäre Behandlung erforderlich, häufig auch notärztliche Maßnahmen vor Ort. Z.B. Oberschenkelfraktur; leichter Schlaganfall; Rauchgasvergiftung.
IV	Schwere Störung, bei der die kurzfristige Entwicklung einer Lebensbedrohung nicht ausgeschlossen werden kann; in den überwiegenden Fällen ist eine notärztliche Versorgung erforderlich. Z.B. Wirbelverletzung mit neurologischen Ausfällen; schwerer Asthmaanfall; Medikamentenvergiftung.
V	Akute Lebensgefahr. Z.B. drittgradiges Schädel-Hirn-Trauma; schwerer Herzinfarkt; erhebliche Opioidvergiftung.
VI	Reanimation
VII	Tod

Quelle: MA 70 - Berufsrettung Wien

6.3 Die Anamnesen zu den 7 Todesfällen (NACA-Code VII) und zu den 15 Vorfällen mit Reanimation (NACA-Code VI) (s. Tabelle 14) wurden vom Stadtrechnungshof Wien durchgesehen. Es handelte sich dabei um Vorfälle, die in keinem bzw. keinem nachvollziehbaren Zusammenhang mit der Schulinfrastruktur standen. Beispielsweise verstarb ein Schulwart aufgrund seiner Vorerkrankungen an seinem Arbeitsort oder es kam zu einem Verkehrsunfall am Schulweg. Erwachsene Personen und Kinder wurden aufgrund ihres Gesundheitszustandes bewusstlos und mussten in weiterer Folge reanimiert werden. Beispielsweise suchte eine Frau mit ihrer Schwester in einer Notsituation eine nahegelegene Schule auf, damit die Schwester die Toiletteanlage besuchen konnte. Die Schwester erlitt dort einen Atemstillstand und musste reanimiert werden. In einem anderen Fall brach ein Schulkind im Turnsaal ohne ersichtlichen Grund plötzlich zusammen und erlitt einen Kreislaufstillstand. Noch vor Eintreffen der Rettung gelang es dem im Turnsaal befindlichen Lehrer, das Schulkind durch das Leisten Erster Hilfe zu reanimieren. Das Schulkind wurde von der Rettung zur weiteren Behandlung ins Spital gebracht.

6.4 Bei den 27 Vorfällen mit akuter Lebensgefahr (NACA-Code V) war ein Absturz einer Person beschrieben, der aufgrund der in den Datensätzen der Rettung angegebenen Straßenbezeichnung an einer Örtlichkeit stattfand, an der sich keine öffentliche allgemeinbildende Pflichtschule befindet. An der Straße war ein Gymnasium situiert. Die MA 56 - Schulen ist für Gymnasien nicht zuständig. Wie sich der Absturz abspielte, war im Übrigen im Datensatz der Rettung nicht enthalten, da die MA 70 - Berufsrettung Wien aufgrund ihres Aufgabengebietes den Fokus nicht auf die Beschreibung des Unfallgeschehens, sondern auf die vorliegende körperliche Störung des betroffenen Menschen richtet. Der nähere Unfallhergang könnte der verpflichtenden Unfallmeldung der Schulleitung an die AUVA entnommen werden (s. Punkt 5.).

6.5 Bei den anderen Vorfällen mit akuter Lebensgefahr (NACA-Code V) ging es u.a. um Atemnot, Bewusstseinstrübungen, Verkehrsunfälle, um einen neurologischen Anfall während des Mathematikunterrichtes und um einen Krampfanfall eines Schulkindees im Schulhof. Teilweise konnten die vorhandenen Anamnesen keinen bzw. keinen eindeutigen Schuladressen zugeordnet werden. Aus der Sicht des Stadtrechnungshofes Wien standen die Vorfälle mit akuter Lebensgefahr, wie sie in den Datensätzen der MA 70 - Berufsrettung Wien beschrieben waren, in keinem bzw. in keinem nachvollziehbaren Zusammenhang mit der Schulinfrastruktur, für die die MA 56 - Schulen verantwortlich war.

6.6 Aufgrund des relativ großen Umfanges der Rettungseinsätze bei körperlichen Störungen mit den NACA-Codes I bis IV beschränkte sich der Stadtrechnungshof Wien bei der Prüfung der Vorfälle auf die im Punkt 7. ausgewählten Schulen. Sofern diese Schulen Vorfälle mit Rettungseinsätzen hatten, wurden die erforderlichen nachträglichen Beobachtungen an den Freianlagen vor Ort vorgenommen und die entsprechenden Erhebungen durchgeführt. Eine nachvollziehbare Zuordnung eines Unfalls aus den Datensätzen der Rettung zu einem bestimmten Teil der Freianlagen war an einem der ausgewählten Schulstandorte möglich. Das diesbezügliche Prüfungsergebnis ist im Punkt 10.7 dargestellt.

## 7. Auswahl von Schulen für sicherheitstechnische Begehungen

7.1 Aufgrund der großen Anzahl von öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen in Wien (s. Tabelle 1) war es nicht möglich, alle Freianlagen dieser Schulen einer Überprüfung zu unterziehen. Der Stadtrechnungshof Wien entschied sich dafür, Schulen im 10., 16. und 17. Wiener Gemeindebezirk kommissionell zu begehen. Aus zeitökonomischen Gründen für alle Beteiligten wiesen die an einem Tag besichtigten Schulen relativ kleine Entfernungen zueinander auf. Die Schulen im 10. Wiener Gemeindebezirk bildeten einen Schwerpunkt der gegenständlichen Prüfung, da sie z.T. große Freiflächen mit zahlreichen Spielplatzgeräten und Spielfeldgeräten aufwiesen. Außerdem hat der 10. Wiener Gemeindebezirk die meisten Klassen und Schülerinnen bzw. Schüler (s. Tabelle 2). Die ausgewählten Schulstandorte sind anonymisiert in der Tabelle 16 zusammengestellt.

Tabelle 16: Besichtigte Schulstandorte

Nr.	Schulart	Wiener Gemeindebezirk	Besichtigungstag
1	1 VS	17.	17.09.2020
2	1 VS	17.	17.09.2020
3	2 VS	16.	17.09.2020
4	1 VS	17.	17.09.2020
5	1 VS	10.	05.10.2020
6	1 VS + 1 MS	10.	05.10.2020
7	1 MS + WMS	10.	05.10.2020
8	1 VS	10.	05.10.2020
9	1 VS	10.	05.10.2020
10	1 VS	10.	16.10.2020
11	1 VS	10.	16.10.2020
12	1 VS	10.	16.10.2020

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

7.2 Die Angaben zur Schulart wurden dem Wiener Schulführer 2020/21 (Bildungsdirektion für Wien [2020]) am 13. November 2020 entnommen.

7.3 An den Begehungen nahmen neben den Prüfenden des Stadtrechnungshofes Wien die Mitarbeitenden der MA 56 - Schulen, MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement und MA 42 - Wiener Stadtgärten teil, die für die Erhaltung der Freianlagen Auf-

gaben zu erfüllen hatten. Für die MA 56 - Schulen waren neben den jeweils zuständigen Mitarbeitenden aus dem Fachbereich Gebäudeerhaltung auch die vor Ort tätigen Schulwartinnen bzw. Schulwarte anwesend. Die Direktorinnen bzw. Direktoren der Schulen waren über die Durchführung der Begehungen an ihren Schulen informiert. In einigen Schulen schlossen sie sich den Begehungen an.

7.4 In den ausgewählten Schulen waren Schulwartinnen bzw. Schulwarte der MA 56 - Schulen tätig. Clusterbasierte Schulstandorte mit Hauswartdiensten durch beauftragte private Firmen, wie beispielsweise der Bildungscampus Sonnwendviertel, wurden im vorliegenden Prüfungsbericht nicht behandelt.

7.5 Die Begehungen des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten in Anlehnung an die im Anhang zu den Betriebshinweisen der ÖISS Richtlinien für den Schulbau (Stand: April 2018) enthaltenen Empfehlungen. Nach diesen Empfehlungen des ÖISS hat die sicherheitstechnische Kontrolle der Außenanlagen im Hinblick auf folgende Punkte zu erfolgen:

- Verkehrssicherheit,
- Ebenheit sowie Trittsicherheit und Rutschsicherheit,
- Absturzgefahren und Stolperstellen,
- Gefährdungen durch herabfallende oder umfallende Teile,
- Beschläge und Öffnungsmechanismen,
- Orientierung,
- Gefahrenstellen im Sportunterricht und
- Gefahrenstellen auf Spielplätzen und Schulfreiräumen.

7.6 Die Wahrnehmungen aus den sicherheitstechnischen Begehungen des Stadtrechnungshofes Wien sind in den Punkten 14. bis 25. zusammengestellt.

## **8. Kontrollbücher für Schulsport- und Sportplätze**

8.1 Der Stadtrechnungshof Wien nahm an allen geprüften Schulstandorten eine stichprobenweise Einschau in die „Kontrollbücher für Schulsport- und Sportplätze“ ab dem

Jahr 2015 vor. Die Kontrollbücher sind von den Schulwartinnen bzw. Schulwarten zu führen (s. Punkt 3.3.5).

8.2 Gemäß DA S18 haben die Schulwartinnen bzw. Schulwarte die Ergebnisse ihrer Sichtprüfungen hinsichtlich der Spielplatzgeräte, Geräteverankerung und Spielplatzoberfläche mit Datum, Uhrzeit und Unterschrift in die Kontrollbücher einzutragen. Bei Mängeln ist die jeweilige Schulleitung nachweislich zu informieren. Der Nachweis hat mit einem Bestätigungsvermerk im Kontrollbuch zu erfolgen.

8.3 Kontrolltätigkeiten von Schulwartinnen bzw. Schulwarten haben einen hohen Stellenwert für die Sicherheit der spielenden Schülerinnen bzw. Schüler. Die Kontrollen haben daher gemäß DA S18 den visuellen Routine-Inspektionen gemäß ÖNORM EN 1176-7 (s. Punkt 3.1.4) zu entsprechen.

8.4 Am Schulstandort 1 wurde kein Kontrollbuch von der MA 56 - Schulen geführt, da die dort vorhandenen Spielplatzgeräte von der MA 10 - Kindergärten betreut werden.

8.5 An Standorten mit gemeinsamen Freiflächen von 2 Schulen kam es dem Stadtrechnungshof Wien darauf an, dass die Spielplätze zumindest von einer Schulwartin bzw. einem Schulwart einer Schule täglich geprüft worden waren. Für den gleichen Zeitraum erstellte Kontrollbücher an einem Schulstandort zeigten anhand von Querverweisen, dass die dort für unterschiedliche Schulen tätigen Schulwartinnen bzw. Schulwarte zusammenarbeiteten, um das vorgesehene Schutzziel für Spielplatzgeräte und Spielplatzoberflächen gemeinsam zu erreichen.

8.6 An den Schulstandorten 5 und 12 erfolgten die Aufzeichnungen nur wöchentlich, wie die Einschau in die Kontrollbücher mit Eintragungen bis zum 9. November 2020 ergab. Die Aufzeichnungen hätten aber seit dem 1. Oktober 2019 täglich geführt werden müssen. Die DA S18 vom 1. Oktober 2019 sah ab diesem Datum die Umstellung von einer wöchentlichen auf eine tägliche Kontrolle der Schulsportplätze und Sportplätze vor.

8.7 Am Schulstandort 6 wurden in der Zeit vom 8. April 2019 bis zum 23. Oktober 2019 lt. dem vorgelegten Kontrollbuch keine Kontrollen durchgeführt. Für den Schulstandort 7 wurden dem Stadtrechnungshof Wien lediglich die Kontrollaufzeichnungen ab dem 11. Oktober 2018 übermittelt, obwohl sie ab dem Jahr 2015 vorzulegen waren. Am Schulstandort 12 waren nur Aufzeichnungen ab dem 9. September 2019 vorhanden. Am Schulstandort 8 fehlten die Aufzeichnungen für den Zeitraum vom 10. Dezember 2019 bis zum 26. Februar 2020.

8.8 Am Schulstandort 9 wurden die dort vorhandenen beiden ortsveränderlichen Tore für das Ballspielen seit dem Jahr 2015 bis zum 5. Oktober 2020 um 7.10 Uhr von den zuständigen Schulwartinnen bzw. Schulwarten laufend als ordnungsgemäß befunden. Die Abbildung 30 zeigt den desolaten Zustand eines der beiden ortsveränderlichen Tore, wie es im Zuge der kommissionellen Begehung vom 5. Oktober 2020 vorgefunden wurde (s. Punkt 22.7). Nach der Begehung wurden die Tore vom zuständigen Schulwart noch am selben Tag als schwer mangelhaft eingestuft, wie die Eintragung im Kontrollbuch vom 5. Oktober 2020 um 18.00 Uhr belegt. Mit einer ergänzenden Eintragung im Kontrollbuch legte der Schulwart fest, dass die Tore ab diesem Zeitpunkt von den Schulkindern nicht mehr verwendet werden dürfen. Die erforderliche nachweisliche Information der Schulleitung durch den Schulwart unterblieb bzw. war nicht - wie vorgesehen - im Kontrollbuch mit Unterschrift und Stempel der Schulleitung dokumentiert worden. Ob die schadhafte Tore entfernt oder gesperrt wurden, um sicherzustellen, dass sie nicht mehr verwendet werden, war dem Kontrollbuch nicht zu entnehmen.

8.9 An den Schulstandorten 2, 3 und 4 wurden Mängel an den Freianlagen bemerkt und Sperren veranlasst. Obwohl vorgeschrieben, wurden die Schulleitungen darüber nicht in allen Fällen nachweislich informiert.

8.10 Hervorzuheben ist die vorbildliche Führung des Kontrollbuches am Schulstandort 11. Der zuständige Schulwart hielt sich bei seiner Buchführung genau an die Vorgaben der DA S18. Die wöchentlichen Aufzeichnungen von Sichtkontrollen wurden ab Oktober 2019 auf tägliche Sichtkontrollen umgestellt. Der Schulwart bemerkte am

16. April 2015 defekte Ketten an einer Schaukel, worauf er die Schaukel sperrte und die Schulleitung informierte. Die Reparatur der Schaukel erfolgte am 27. April 2015. Danach stand sie den Schulkindern somit nach verhältnismäßig kurzer Zeit wieder zur Verfügung. Die Sichtkontrollen ergaben aufgrund von beobachteten Mängeln in den betrachteten Jahren 2015 bis 2019 weitere Sperren von Teilen des Schulgartens, um die Schulkinder nicht zu gefährden. Diese betrafen u.a. den Holzaufstieg, eine Gartenbank, den Kletterturm, die Nestschaukel und die Seilpyramide. Außerdem kümmerte sich der Schulwart um die Entfernung eines abgebrochenen Astes und um das Nachfüllen von Rindenmulch als stoßdämpfendes Element auf der Aufprallfläche.

8.11 Aufgrund der vorbildlichen Aufzeichnungen in formaler und inhaltlicher Hinsicht am Schulstandort 11 schloss der Stadtrechnungshof Wien, dass eine gewissenhafte Anwendung der DA S18 auch an anderen Schulstandorten in Wien, die diesbezüglich noch Mängel aufweisen, möglich sein sollte. Geeignete diesbezügliche Verbesserungsmaßnahmen wären das Abhalten von Schulungen und das Wahrnehmen der Aufsicht.

8.12 Aufgrund von zu wenig häufig durchgeführten bzw. überhaupt teilweise fehlenden sowie mangelhaften Aufzeichnungen über tägliche Sichtkontrollen empfahl der Stadtrechnungshof Wien der MA 56 - Schulen durch geeignete Schulungs- und Aufsichtsmaßnahmen dafür zu sorgen, dass die „*Kontrollbücher für Schulsport- und Sportplätze*“ von den Schulwartinnen bzw. Schulwarten an allen Schulstandorten sorgfältig gemäß DA S18 geführt werden.

8.13 Am Schulstandort 4 wurde das Spielplatzgerät Wippe in der Woche vom 10. August 2020 bis 14. August 2020 gesperrt. Am 15. September 2020 wurde die Wippe repariert. Die Schulleitung wurde lt. den Aufzeichnungen im Kontrollbuch über diese Vorgänge nicht nachweislich informiert. Durch Zufall fand gerade einen Tag vor der Reparatur eine unangekündigte Nachschau durch den Stadtrechnungshof Wien statt. Dabei wurde der Schulgarten nicht betreten, sondern nur von der öffentlichen Verkehrsfläche aus beobachtet. Der Prüfer des Stadtrechnungshofes Wien bemerkte, dass die Wippe, obwohl sie durch Umwickeln mit einem rot und weiß schraffierten

Kunststoffband gesperrt worden war, von den Schulkindern zum Spielen verwendet wurde.

8.14 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 56 - Schulen dafür zu sorgen, dass die Schulwartinnen bzw. Schulwarte, Sperren von Spielplatzgeräten und Spielfeldgeräten gemäß DA S18 unverzüglich den Schulleitungen nachweislich melden.

8.15 Der Schulstandort 5 verfügte u.a. über fix montierte Basketballkörbe und einen asphaltierten Hartspielplatz. Die zuständigen Schulwartinnen bzw. Schulwarte bezogen diese Einrichtungen in ihre Sichtprüfungen ein, wie die Einschau in das dortige Kontrollbuch ergab. Die täglichen Kontrollen von Spielfeldgeräten sind wichtig, um möglichen Unfällen vorzubeugen und ungerechtfertigte Schadenersatzforderungen abzuwehren, vgl. dazu auch den amtsbekannten Unfall bei einer Basketballanlage (s. Punkt 5.3).

8.16 Am Schulstandort 10 waren am Tag der kommissionellen Begehung am 16. Oktober 2020 auf den Stehern der Volleyballanlage die Aufkleber „Gerät beschädigt, nicht benutzen!“ angebracht. Trotz des Mangels war im „Kontrollbuch für Schulsport- und Sportplätze“ im Zeitraum vom 6. Juni 2017 bis 21. Oktober 2020 kein einziger Mangel vermerkt worden.

8.17 Die von der täglichen Sichtprüfung am Schulstandort 10 nicht erfasste Volleyballanlage gehört zu den sogenannten Spielfeldgeräten (s. Punkt 3.2.1). Aufgrund einer unklaren Formulierung in der DA S18 vom 1. Oktober 2019 kann nicht ausgeschlossen werden, dass manche Schulwartinnen bzw. Schulwarte ihre täglichen Sichtprüfungen bewusst nicht auf Spielfeldgeräte richten, obwohl das notwendig ist. Die dortige Formulierung lautet: „Entsprechend der ÖNORM EN 1176-7 sind Sichtprüfungen von Spiel- und Sportgeräte durchzuführen“. Die zitierte ÖNORM EN bezieht sich nur auf Spielplatzgeräte und Spielplatzböden. Sportgeräte bzw. Spielfeldgeräte und die zugehörigen Böden gehören nicht zum Anwendungsbereich der Normenreihe ÖNORM EN 1176.



8.18 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 56 - Schulen, in der Dienstanweisung DA S18 - „*Spiel- und Sportgeräte Kontrolle*“ klarzustellen, dass sich die täglichen Sichtprüfungen der Schulwartinnen bzw. Schulwarte auch auf Spielfeldgeräte wie beispielsweise Volleyballgeräte, Basketballgeräte und Tore beziehen müssen.

## **9. Ticketbücher für Schadensmeldungen**

9.1 Der Stadtrechnungshof Wien nahm an allen geprüften Schulstandorten eine stichprobenweise Einschau in die „*Ticketbücher für Schadensmeldungen*“ ab dem Jahr 2015 vor. Die Ticketbücher sind von den Schulwartinnen bzw. Schulwarten aufgrund der DA S01 zu führen (s. Punkt 3.3.1).

9.2 Die von den Schulwartinnen bzw. Schulwarten aufgezeigten Mängel werden im Ticketbuch mit dem Meldungsdatum, der Priorität für die Schadensbehebung, der Art des Schadens, der entsprechenden Ticketnummer, den erforderlichen Urgenzen und dem Datum der Schadensbehebung eingetragen. Bei hoher Priorität der Reparatur war es den Schulwartinnen bzw. Schulwarten gestattet, das Callcenter der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement für die Veranlassung der Schadensbehebung direkt ohne Rücksprache bei der zentralen Schulverwaltung zu kontaktieren. Bei niedriger Priorität war zuerst die Freigabe der zentralen Schulverwaltung einzuholen.

9.3 Fast alle in den Ticketbüchern dokumentierten Schäden an den geprüften Schulstandorten betrafen das Schulgebäude, nur relativ wenige die Freianlagen. Bei den Schäden am Schulgebäude ging es u.a. um defekte Heizungen, undichte Wasserleitungen, nicht mehr von selbst schließende Brandschutztüren, kaputte Jalousien, ausgefallene Notbeleuchtungen, defekte Schulglocken, lose Dachziegel und schadhafte Sanitäreanlagen. Schäden an den Freianlagen betrafen beispielsweise Fahnenmaste im Freien, Einfriedungen und Gartentore.

9.4 Die Vor-Ort-Beobachtungen der Schulwartinnen bzw. Schulwarte und die von ihnen ausgelösten Maßnahmen sind von großer Wichtigkeit für die Sicherheit der Schülerinnen bzw. Schüler und der Lehrkräfte. So wurden beispielsweise herabstürzende Fassadenteile an der Hofseite von der diensthabenden Schulwartin bzw. vom

diensthabenden Schulwart am Schulstandort 1 im „*Ticketbuch für Schadensmeldungen*“ am 18. Februar 2015 dokumentiert. Die Baupolizei schrieb lt. Eintragung im Ticketbuch eine Absicherung mittels Baustellenzaun vor. Die schadhaften Teile der Fassade wurden bis zum 5. März 2015 saniert.

9.5 Da die Schulwartinnen bzw. Schulwarte an den sicherheitstechnischen Begehungen des Stadtrechnungshofes Wien an allen Schulstandorten verlässlich teilnahmen, fanden die dort besprochenen Mängel z.T. Eingang in die „*Ticketbücher für Schadensmeldungen*“. Beispielsweise wurde die Demontage der Satellitenschüssel lt. Eintragung im Ticketbuch am 21. September 2020 am Schulstandort 4 veranlasst. Die Satellitenschüssel drohte aufgrund ihrer schadhafte Befestigung an der Hoffassade abzustürzen. Am Schulstandort 12 hielt der Schulwart lose Waschbetonplatten, die eine Stolpergefahr bildeten, am Tag der kommissionellen Begehung am 16. Oktober 2020 im Ticketbuch für die anstehende Reparatur fest. Das entsprechende Ticket war mit Stand vom 4. November 2020 noch nicht abgeschlossen, was aufgrund der üblichen bzw. erforderlichen Bearbeitungsdauer nicht ungewöhnlich war.

9.6 Das Datum der Schadensbehebung war bei fast allen Tickets vermerkt worden, wie die Einschau durch den Stadtrechnungshof Wien ergab. Bei einigen Tickets war die Erledigung nicht dokumentiert worden, obwohl schon viel Zeit verstrichen war. Beispielsweise war am Schulstandort 12 ein Schaden am Maschendrahtzaun am 11. September 2018 festgehalten worden. Die Schadensbehebung war im Ticketbuch mit Stand vom 9. November 2020 noch offen. Ähnlich verhielt es sich am Schulstandort 10. Die dort vorhandenen Außenlampen waren lt. Eintragung vom 7. März 2018 schadhaft. Mit Stand vom 21. Oktober 2020 war dieser Schaden noch nicht behoben bzw. die Behebung nicht im Ticketbuch vermerkt worden. Am Schulstandort 3 waren die Fahnenstangen am 2. Dezember 2016 als schadhaft beschrieben worden, die Behebung blieb mit Stand vom 13. Oktober 2020 lt. Ticketbuch noch offen.

9.7 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 56 - Schulen, durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die „*Ticketbücher für Schadensmeldungen*“ von den

Schulwartinnen bzw. Schulwarten sorgfältig gemäß DA S01 geführt werden bzw. die Behebung von Schäden in angemessener Zeit erfolgt.

## 10. Überprüfung der Spielplatzgeräte

10.1 In der Tabelle 17 sind die am Tag der jeweiligen kommissionellen Begehung im Spielplatzgerätekataster der MA 42 - Wiener Stadtgärten enthaltenen Spielplatzgeräte vermerkt.

Tabelle 17: Spielplatzgeräte je Standort

Schulstandort Nr.	Geräte-Nr. und Art des Spielplatzgerätes
1	keine
2	1.) Kombigerät (Rutsche, Sprossen zum Klettern, Brücke) 2.) +3.) Kriechtunnel 4.) Malwand 5.) + 6.) Fußballtore (fix)
3	1.) Tischtennistisch (fix) 2.) Nestschaukel 3.) Kletterturm mit Rutsche 4.) Balancierstrecke 5.) + 6.) Basketballanlage
4	1.) Balkenwippe 2.) Kletterturm mit Rutsche 3.) Wackelbrücke 4.) Kletterwand 5.) Doppelschaukel 6.) Sandmulde
5	keine
6	1.) Dreifachschaukel 2.) Kombigerät (Rutsche, Geräteteile zum Klettern) 3.) Nestschaukel 4.) Balancierbalken 5.) Karussell
7	1.) Hängematte 2.) Nestschaukel mit Einfachschaukel 3.) Seilschungel
8	1.) + 2.) Fußballtore (fix) 3.) Kletterturm mit Rutsche 4.) Balkenwippe 5.) Kletterdschungel
9	1.) Kletterspielgerät mit Rutsche 2.) Ballwurfkorb
10	1.) Doppelschaukel 2.) Kombigerät (Rutsche, Balancierbalken, Gummihängebrücke, Seilnetz, Kletterstange) 3.) Volleyballanlage
11	1.) Kletterkubus 2.) Kletterturm mit Rutsche

Schulstandort Nr.	Geräte-Nr. und Art des Spielplatzgerätes
	3.) Nestschaukel 4.) Vierfachreifenschaukel 5.) Nestschaukel 6.) Hüpfplatten 7.) Spielhaus 8.) Seilpyramide 9.) + 10.) Fußballtore (fix) 11.) + 12.) Tischtennistische (fix) 13.) Halbholzaufstiege 14.) + 15.) Holzaufstiege
12	1.) Seilnetzpyramide 2.) Dreifachreck 3.) Sandkasten 4.) Ballwand 5.) + 6.) Fußballtore (fix) 7.) + 8.) Fliegenpilze (Skulpturen) 9.) + 10.) Balancierbalken

Quelle: MA 42 - Wiener Stadtgärten

10.2 Am Schulstandort 1 werden die Spielplatzgeräte einer Hortgruppe der 6- bis 10-Jährigen der MA 10 - Kindergärten auch von den Schulkindern der VS benützt. Die MA 56 - Schulen ist für die Verwaltung dieser Spielplatzgeräte nicht zuständig. Sie gehörten daher auch nicht zum Prüfungsgegenstand.

10.3 Die MA 42 - Wiener Stadtgärten erstellte im Rahmen ihres Qualitätsmanagements eine Beschreibung des Prozesses „Spielgerätekontrolle: Überprüfung und Maßnahmen für Fremddienststellen veranlassen“. Dieser Prozess legt die einzelnen Schritte bei der Zusammenarbeit mit der grundverwaltenden Dienststelle, im prüfungsgegenständlichen Fall also mit der MA 56 - Schulen, sowie mit der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle, die das sachverständige Wissen einbringt, klar fest. Zur Beurteilung der Ergebnisse der Spielplatzgeräteüberprüfungen wird eine magistratsinterne Richtlinie herangezogen. Diese Richtlinie wird von der MA 42 - Wiener Stadtgärten gemeinsam mit der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle laufend aktualisiert, um auf Veränderungen der zutreffenden Normen eingehen zu können.

10.4 Laut Mitteilung der MA 42 - Wiener Stadtgärten vom 30. November 2020 waren ihr keine Unfälle mit Spielplatzgeräten auf Freiflächen von allgemeinbildenden Pflicht-

schulen bekannt. Überlegungen zur Risikoabschätzung durch kontinuierliche Beobachtung des Unfallgeschehens auf Spielplatzgeräten von Schulen waren daher nicht möglich, wenngleich diese in der *„Richtlinie zur Beurteilung der Ergebnisse der Spielplatzgeräteüberprüfungen“* aus dem *„Arbeitsübereinkommen Spielplatzgeräteüberprüfung“* (s. Punkt 3.4.8) vorgesehen waren. Bei positiver Umsetzung der Empfehlung Nr. 2 an die MA 56 - Schulen (s. Punkt 5.5) wäre die vorgesehene Risikoabschätzung aber möglich, sofern der MA 42 - Wiener Stadtgärten die Unfalldaten bereitgestellt werden. In den allgemeinbildenden Pflichtschulen in Wien passierten in den Jahren 2015 bis 2019 insgesamt 68 meldepflichtige Unfälle an Spielplatzgeräten sowie 152 auf Spielplatzböden (s. Tabelle 9). Die Auswertung der Unfallursachen durch die für Spielplatzgeräte zuständige MA 42 - Wiener Stadtgärten wäre nützlich, um die Unfallzahlen gegebenenfalls senken zu können.

10.5 Der Stadtrechnungshof Wien nahm stichprobenweise Einschau in den Spielplatzgerätekataster der MA 42 - Wiener Stadtgärten. Dabei stellte sich heraus, dass der Spielplatzgerätekataster ein gutes und brauchbares Instrument war, um einen Überblick über die zahlreichen an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen vorhandenen Spielplatzgeräte wahren zu können. Die an den Spielplatzgeräten vorgenommenen Instandhaltungsmaßnahmen und Überprüfungen (s. Punkt 3.4.8) wurden laufend im Spielplatzgerätekataster erfasst, wie die Einschau ergab. Stichprobenweise verlangte Dokumente zur Inspektion nach der Installation, zur operativen Inspektion und zur jährlichen Hauptinspektion an verschiedenen Schulstandorten konnten in allen Fällen vorgelegt werden. Die Dokumentation wurde somit anhand der Stichprobe als ordnungsgemäß eingestuft.

10.6 Der Stadtrechnungshof Wien stellte im Zuge der kommissionellen Begehung fest, dass am Schulstandort 3 eine Noppenfolie beim Kletterturm mit Rutsche schadhaft war. Die Folie sollte das Ansammeln von Rindenmulch im Geräteinneren verhindern. Dieser leichte Mangel war der MA 42 - Wiener Stadtgärten lt. ihrer Angabe nicht bekannt. Die Reparatur war lt. Mitteilung der MA 42 - Wiener Stadtgärten vom 30. November 2020 noch im Jahr 2020 vorgesehen.

10.7 Am Schulstandort 6 kam es am 4. Juni 2018 zu einem Rettungseinsatz, weil ein Schüler vermutlich aus 2 m Höhe von der Rutsche des Kombigerätes gefallen war, wie im Einsatzbericht der MA 70 - Berufsrettung Wien stand. Die Einschau in den Spielplatzgerätekataster durch die Prüfenden des Stadtrechnungshofes Wien ergab, dass das Kombigerät vor dem Unfall am 12. April 2018 einer jährlichen Hauptinspektion unterzogen worden war. Das Ergebnis war „*Wichtung 4, Geräteteile locker/fehlen, Abdeckungen (Kletternetz) fehlen*“. Wichtung 4 ist eine Einstufung des Mangels durch die MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle, wonach eine Restnutzungsdauer von 12 Monaten ohne Behebung des Mangels für möglich gehalten wird. Die MA 42 - Wiener Stadtgärten veranlasste am 2. Mai 2018 die Reparatur, die einen Tag darauf durch die auftragnehmende Fachfirma erfolgte. Die darauffolgende operative Inspektion am 28. Juni 2018 ergab keine Mängel. Dem verunfallten Schüler stand somit am Tag des Unfalls gemäß den Aufzeichnungen im Spielplatzgerätekataster ein Spielplatzgerät ohne Mängel zur Verfügung.

10.8 Am Schulstandort 8 wies der Rasen des Spielfeldes am 15. Oktober 2020 bei der kommissionellen Begehung Mängel auf (s. Abbildung 1). Vor den Spielfeldtoren war der Rasen durch Abnützung verschwunden. Es kamen Gummimatten zum Vorschein, deren Ränder Stolperfallen bildeten. Dadurch hätten Schulkinder beim Stolpern eventuell auch gegen den Torrahmen prallen können.

Abbildung 1: links: Tor mit Stolperfallen, rechts: gesamtes Spielfeld, Schulstandort 8



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

10.9 Die letzte operative Inspektion der Tore, die vor der kommissionellen Begehung durchgeführt worden war, fand am 30. Juni 2020 statt. Diese operative Inspektion, bei der auch die Umgebung der Tore miteinzubeziehen war, wies noch einen mangelfreien Zustand aus. Laut Mitteilung der MA 42 - Wiener Stadtgärten vom 30. November 2020 wurden die Entfernung der Gummimatten und das Anbringen von Fertiggras inzwischen beauftragt. Laut MA 42 - Wiener Stadtgärten wurden früher vor Toren standardmäßig Gummimatten an der Oberfläche eingebaut.

10.10 Am Schulstandort 9 stand ein Kletterspielgerät mit Rutsche. Für das Kletterspielgerät lag ein externes Gutachten über die Inspektion nach der Installation vom 6. September 2013 vor. Zum Zeitpunkt dieser Inspektion war die Rutsche noch nicht vorhanden. Obwohl die Rutsche nachträglich eingebaut wurde, fand keine neuerliche Inspektion nach der Installation statt. Auf diesen Umstand wurde im Spielgerätekataster hingewiesen. Die operative Inspektion vom 14. Oktober 2020 ergab keinen technischen Mangel.

10.11 Gemäß ÖNORM EN 1176-7 muss nach Fertigstellung wesentlicher Veränderungen an Spielplatzgeräten eine neuerliche „Inspektion nach der Installation“ von einer sachkundigen Person durchgeführt werden, um das allgemeine Sicherheitsniveau zu beurteilen. Das Anbauen einer Rutsche ist eine wesentliche Veränderung. Das vor dem Anbau der Rutsche vorliegende Kletterspielgerät wurde nämlich nicht gemäß ÖNORM EN 1176-3 - „*Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 3: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Rutschen*“ (Ausgabedatum: 1. Dezember 2017) bzw. ihrer vorhergehenden Norm aus dem Jahr 2008 geprüft, da das für das Kletterspielgerät ohne Rutsche ursprünglich auch nicht erforderlich war. Bei der Prüfung gemäß ÖNORM EN 1176-3 wäre u.a. der Seitenschutz des Einsitzteiles der Anbaurutsche und die richtige Positionierung der oberen Querstange geprüft worden.

10.12 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 42 - Wiener Stadtgärten, am Schulstandort 9 das Kletterspielgerät mit nachträglich angebauter Rutsche einer „Inspektion nach der Installation“ gemäß ÖNORM EN 1176-7 zu unterziehen.

10.13 Am Schulstandort 12 befand sich eine Seilnetzpyramide, die bei der kommissionellen Begehung am 16. Oktober 2020 gesperrt war (s. Abbildung 2).

Abbildung 2: Gesperrte Seilnetzpyramide, Schulstandort 12



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

10.14 Zum Zeitpunkt der operativen Inspektion am 25. Juni 2020 durch die MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle waren am Schulstandort 12 noch keine Mängel an den Spielplatzgeräten vorhanden, wie die Einschau in den Spielplatzgerätekataster der MA 42 - Wiener Stadtgärten ergab. Die Mitarbeitenden der MA 42 - Wiener Stadtgärten überprüften lt. ihren Angaben noch relativ knapp vor der kommissionellen Begehung durch den Stadtrechnungshof Wien selbst die Spielplatzgeräte und veranlassten eine Sperre der Seilnetzpyramide, da Metallteile bei der Rundholzeinfassung hervorstanden. Die Sperre erfolgte durch Umzäunung des Gerätes und der umgebenden Aufprallfläche, wie das auch zum Sichern von unsicheren Situationen durch erhebliche Mängel bis zur Reparatur in der ÖNORM EN 1176-7 vorgesehen ist. Die Umzäunung wurde sorgfältig vorgenommen und gab somit keinen Anlass zur Kritik. Laut Mitteilung der MA 42 - Wiener Stadtgärten vom 10. Dezember 2020 war die Reparatur inzwischen bereits durchgeführt worden.



## 11. Baumkontrolle und gärtnerische Arbeiten

11.1 Die an den Schulstandorten vorhandenen Bäume wurden im Baumkataster der MA 42 - Wiener Stadtgärten registriert (s. Tabelle 18).

Tabelle 18: Anzahl der registrierten Bäume je Schulstandort

Schulstandort Nr.	Anzahl der registrierten Bäume
1	55
2	19
3	21
4	15
5	22
6	22
7	51
8	103
9	83
10	37
11	65
12	56

Quelle: MA 42 - Wiener Stadtgärten

11.2 Die Prüfenden des Stadtrechnungshofes Wien nahmen stichprobenweise Einschau in den Baumkataster. Der Baumkataster enthielt detaillierte Angaben zu den einzelnen Bäumen am Schulgelände. Dazu gehörte u.a. das Pflanzjahr, die Baumgattung, die Standortbeschreibung innerhalb des Schulgeländes, die Vitalität und Größe sowie die durchgeführten Erhaltungsmaßnahmen und Kontrollen.

11.3 Die fachgerechte Ausführung der gärtnerischen Arbeiten und die Baumkontrolle haben einen hohen Stellenwert, um Unfälle zu vermeiden. Mit den Verletzungsursachen „Ast, Baumstamm, etc.“, „Baum“ und „Sonstige Pflanze“ ereigneten sich in den allgemeinbildenden Pflichtschulen von Wien in den Jahren 2015 bis 2019 insgesamt 158 Unfälle (s. Tabelle 9). Die Verletzungsursache „Gras, Wiese“ führte im gleichen Zeitraum zu 514 Unfällen.

11.4 Der Baumbestand an den geprüften Schulen machte insgesamt einen gepflegten Eindruck, wovon sich die Prüfenden des Stadtrechnungshofes Wien bei den Begehun-

gen überzeugen konnten. Am Schulstandort 5 waren jedoch Äste einer Silberfichte unfachmännisch gekürzt worden, wodurch sich spitze Astreste in Augenhöhe vorbeilauender Kinder ergaben. Laut Mitteilung der MA 42 - Wiener Stadtgärten vom 30. November 2020 wurde diese Gefahrenquelle bereits beseitigt.

11.5 Auf einer Spielwiese am Schulstandort 9 befand sich am 16. Oktober 2020 ein Loch mit einem Baumstumpfrest. Dadurch bildete sich eine Stolperfalle. Laut Mitteilung der MA 42 - Wiener Stadtgärten vom 30. November 2020 wurde diese Gefahrenquelle inzwischen eliminiert.

11.6 Auf den Freiflächen der geprüften Schulen wurden z.T. dornige und giftige Pflanzen vorgefunden. Beispielsweise gab es am Schulstandort 8 im Zuge der kommissionellen Begehung am 5. Oktober 2020 einen Strauch der Gattung Pfarrerkerperl (*Euonymus europaeus*) (s. Abbildung 3).

Abbildung 3: Pfarrerkerperl, Schulstandort 8



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

11.7 Laut Mitteilung der MA 42 - Wiener Stadtgärten vom 30. November 2020 werden bei Neuherstellungen keine dornigen und giftigen Pflanzen mehr verwendet. Mindergiftige Pflanzen würden hingegen sehr wohl bei Neuherstellungen eingesetzt werden, da eine Vielzahl von Pflanzenarten mindergiftig ist. Andernfalls würde die Auswahl an

Pflanzen zu sehr reduziert werden. Der Altbestand an Pflanzen bliebe aber in Absprache mit der MA 56 - Schulen bestehen, da in den letzten Jahrzehnten keine Vergiftungsfälle bekanntgeworden wären. Nur stark giftige Pflanzen würden auf Freiflächen von Schulen entfernt werden. Im Übrigen gäbe es in Schulen eine Aufsichtspflicht und eine gewisse Risikoakzeptanz beim Spielen von Kindern (vgl. dazu Punkt 3.1.3).

11.8 Die ÖNORM B 2607 - „*Spiel- und Bewegungsräume im Freien - Spielraumkonzepte und Planung von Spielplätzen*“ (Ausgabedatum: 1. Juli 2014) empfiehlt für Neupflanzungen standortgerechte, widerstandsfähige und ungiftige Pflanzen gemäß Anhang C dieser Norm. Außerdem ist bei der Pflanzenverwendung das Risiko möglicher mechanischer Irritationen beispielsweise durch große Dornen und Dornen mit Widerhaken zu berücksichtigen. Im Bereich von Spielanlagen dürfen Pflanzen, die aufgrund ihres hohen Giftigkeitsgrades einen hohen Gefährdungsgrad darstellen, nicht verwendet werden, wobei die zitierte Norm auf eine Übersicht toxisch relevanter Pflanzen aus dem Anhang C hinweist. Aufgrund ihrer Toxizität dürfen sich demnach Pflanzen wie beispielsweise Maiglöckchen, Fingerhut, Pfarrerkapperl, Goldregen und Oleander nicht auf Spielplätzen befinden.

11.9 Dornengewächse bringen im Schulhof mögliche Verletzungsgefahren durch Stechen mit spitzen Gegenständen mit sich (AUVA [2020], S. 9). Die AUVA empfahl daher, Dornengewächse durch dornenfreie Hecken zu ersetzen.

11.10 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 42 - Wiener Stadtgärten darauf zu achten, dass sich Pflanzen, die gemäß Anhang C der ÖNORM B 2607 toxisch relevant sind, nicht auf Freiflächen von Schulen befinden. Außerdem sollte bei der Pflanzenverwendung das Risiko möglicher mechanischer Irritationen beispielsweise durch große Dornen und Dornen mit Widerhaken berücksichtigt werden.

11.11 Am Schulstandort 5 wuchs in einer Fuge an der Hausfassade ein Götterbaum (s. Abbildung 4).

Abbildung 4: Götterbaum in der Fuge an der Hausfassade, Schulstandort 5



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

11.12 Obwohl der schnellwachsende Götterbaum schon eine Größe von rd. 1,5 m erreicht hatte, war er noch nicht entfernt worden. Es drohte ein Schaden am Asphaltbelag und an der Hausfassade. Laut Mitteilung der MA 42 - Wiener Stadtgärten vom 30. November 2020 würde es sich bei der Fuge um keine Vegetationsfläche im Sinn des Arbeitsübereinkommens der MA 56 - Schulen mit der MA 42 - Wiener Stadtgärten (s. Punkt 3.4) handeln, weshalb die MA 42 - Wiener Stadtgärten für die Entfernung des Götterbaumes ohne zusätzlichen Auftrag nicht zuständig sei.

11.13 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 56 - Schulen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Bäume, die in Fugen an Gebäuden aufgehen, entfernt werden, bevor sie Schaden an der Bausubstanz anrichten können.

## 12. Hochbaubefundungen

12.1 Die MA 56 - Schulen legte dem Stadtrechnungshof Wien für alle 12 Schulstandorte die Ergebnisse der letztgültigen Hochbaubefundungen im Rahmen der sicherheitstechnischen Überprüfungen von Gebäuden vor. Die Hochbaubefundungen wurden

von einem Ziviltechniker für Bauwesen durchgeführt. Um einen Überblick über die Gesamtheit der befundeten Objekte mit guter Vergleichbarkeit zu ermöglichen, erfolgten die Hochbaubefundungen immer nach dem gleichen Prüfungsschema. Die schriftliche Ausfertigung der Hochbaubefundung umfasste ein Objektdatenblatt. Diesem folgte ein zusammenfassender Prüfungsauswertungsbogen, in dem für die einzelnen Bauelemente des Objektes der jeweils zutreffende Code für die Bewertung des Zustandes sowie die Schätzung des Kostenrahmens für die Behebung der Mängel angegeben war.

12.2 Die Bauelemente des Gebäudes umfassten im Prüfungsauswertungsbogen:

- die Außenanlage,
- die Fassade,
- die Wände,
- den Brandschutz,
- die Fußböden,
- die Decken,
- die Stiegen,
- die Geländer und Handläufe,
- den Dachstuhl und die Vorköpfe (falls vorhanden),
- die Kamine (falls vorhanden),
- die Dächer,
- die Entwässerung und die Verblechung sowie
- Sonstiges.

12.3 Die Festlegung des Codes für die Bewertung des Zustandes der einzelnen Bauelemente im Rahmen der Hochbaubefundung ist in der Tabelle 19 dargestellt.

Tabelle 19: Bewertungscode bei den Hochbaubefundungen

Bewertungscode	Beschreibung
A	guter Zustand
B	leichte Mängel
C	schwere Mängel

Bewertungscode	Beschreibung
D	Gefahr im Verzug

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

12.4 Die am Bauelement vorgefundenen Mängel wurden vom Ziviltechniker mit dem zugehörigen Schadensbild beschrieben, z.T. mit Fotos dokumentiert und mit einer Ortsangabe zur besseren Nachvollziehbarkeit versehen. Abschließend erfolgte die Beurteilung des jeweiligen Bauelementes mit dem Code gemäß Tabelle 19. Für die Behebung der vorgefundenen Mängel wurden gegebenenfalls Sanierungsvorschläge unterbreitet. Die richtige Durchführung der Hochbaubefundung durch den Ziviltechniker war kein Prüfungsgegenstand des Stadtrechnungshofes Wien.

12.5 In der Regel wurden bei Mängeln mit dem Code Gefahr im Verzug die sofort einzuleitenden Maßnahmen mit der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement abgestimmt und im Befund angeführt. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der MA 56 - Schulen nahmen die Ergebnisse der Hochbaubefundung schon am Tag der Begehung mit ihrer Unterschrift zur Kenntnis.

12.6 In der Tabelle 20 sind u.a. die Zeitpunkte der Begehungen der zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien letzten beiden Hochbaubefundungen je Schulstandort (s. Tabelle 16) eingetragen. Die schriftliche Ausfertigung der jeweils letzten Hochbaubefundung wurde vom Ziviltechniker z.T. noch am Tag der Begehung des Schulstandortes aber auch bis zu 42 Tage später erstellt.

Tabelle 20: Zeitpunkte der Hochbaubefundungen

Schulstandort Nr.	vorletzte Befundung (Datum)	letzte Befundung (Datum)	Ausfertigung zur letzten Befundung (Datum)	nächstes Prüfungsintervall (Jahre)
1	11.06.2018	19.05.2020	19.05.2020	2
2	11.06.2018	19.05.2020	19.05.2020	2
3	24.05.2018	06.05.2020	07.05.2020	2
4	28.03.2017	03.06.2019	03.06.2019	2
5	25.05.2018	12.05.2020	15.06.2020	2
6	25.05.2018	07.05.2020	18.06.2020	2
7	25.05.2018	07.05.2020	18.06.2020	2

Schulstandort Nr.	vorletzte Befundung (Datum)	letzte Befundung (Datum)	Ausfertigung zur letzten Befundung (Datum)	nächstes Prüfungsintervall (Jahre)
8	25.05.2018	05.05.2020	16.06.2020	2
9	12.10.2017	29.05.2019	29.05.2019	2
10	17.05.2018	06.05.2020	08.06.2020	2
11	12.10.2017	29.05.2019	29.05.2019	2
12	29.05.2018	12.05.2020	22.06.2020	2

Quelle: MA 56 - Schulen, Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

12.7 Das auf die durchgeführte Überprüfung folgende Prüfungsintervall wurde bei allen Schulstandorten mit 2 Jahren festgelegt. Die Schulen waren auch zuvor in einem Abstand von rd. 2 Jahren geprüft worden, wie das Datum der vorletzten Überprüfung aus der Tabelle 20 zeigt.

12.8 Die Tabelle 21 gibt einen Überblick der Bewertungen des Zustandes der betrachteten Schulstandorte aus den jeweils letztgültigen Hochbaubefundungen. Bei der Gesamtbewertung einer Schule durch den Ziviltechniker wurde der jeweils höchste bei den einzelnen Bauelementen eines Objektes festgestellte Code eingetragen. Das in der Tabelle 21 angegebene Baujahr der betrachteten Schulen wurde dem jeweiligen Objektdatenblatt aus den Hochbaubefundungen entnommen.

Tabelle 21: Baujahr und Bewertung der Schulen (gesamt) und ihrer Freianlagen mit dem jeweils höchsten bei einem Bauelement aufgetretenen Code aus den Hochbaubefundungen

Schulstandort Nr.	Baujahr	Bewertung der Schulen (gesamt)	Bewertung der Freianlagen
1	1886	C	C
2	1910	D	B
3	1912 (Umbau 2008)	D	C
4	1908	D	C
5	1899	C	C
6	1974	D	C
7	1972 (Zubau 2016)	D	B
8	1969	D	B
9	1949	C	B
10	1990	D	D
11	1964	C	C
12	1981	C	C

Quelle: MA 56 - Schulen, Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

12.9 Bei der Bewertung der Freianlagen wurden nur Mängel aus der Gesamtmenge der in der Hochbaubefundung aufgezeigten Mängel herangezogen, die für Freianlagen relevant waren. Die Bewertung der Freianlagen einer Schule konnte daher für einen Standort nur gleich gut oder besser ausfallen als jene der gesamten Schule.

12.10 Mehr als die Hälfte der Schulstandorte wies zumindest einen Mangel mit der Bewertung Gefahr im Verzug auf. 5 Schulstandorte hatten zumindest einen schweren Mangel. Bei Gefahr im Verzug handelte es sich in den meisten Fällen um Mängel beim Brandschutz. Beispielsweise schloss am Schulstandort 7 im Gebäudeinneren eine Brandschutztür nicht selbsttätig, was im Brandfall gefährlich ist und daher unverzüglich zu beheben ist. Außerdem ging aus der Fotodokumentation der Hochbaubefundung hervor, dass an diesem Standort bei drei Türen der Überkopfschließer funktionsuntüchtig gemacht worden war. Die erforderlichen Reparaturen waren lt. Hochbaubefundung eingeleitet worden. Bemerkenswert wird, dass Mängel im Gebäudeinneren nicht zum Prüfungsgegenstand zählten.

12.11 Bei den Freianlagen wiesen 4 Schulstandorte als höchsten Mangel zumindest einen leichten Mangel, 7 Schulstandorte zumindest einen schweren Mangel und ein Schulstandort zumindest einen Mangel mit Gefahr im Verzug auf.

12.12 In der Tabelle 22 sind alle Mängel der Freianlagen aus den zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien jeweils letztgültigen Hochbaubefundungen aufgezählt. Sie sind nach den betrachteten Schulstandorten geordnet.

Tabelle 22: Mängel der Freianlagen aus den Hochbaubefundungen

Schulstandort Nr.	Mängel (Code)
1	1.) defekte Stützmauer im Schulgarten mit einer Absperrung durch einen Bauzaun (C) 2.) Unebenheiten bei Gartenwegen und Terrassenbelägen (B)
2	1.) leichte Einsenkungen und Hebungen sowie Pflanzenwuchs auf den Wegen im Schulhof (B) 2.) angemorschte Bänke am Sportplatz (kein Code, aus sicherheitstechnischen Gründen wurde die Sanierung empfohlen)



Schulstandort Nr.	Mängel (Code)
3	1.) starke Rostschäden am Container im Schulgarten (C) 2.) schadhafte Schulgartenmauer mit Rissen, Ausbrüchen und Frostschäden (B) 3.) angewitterte Sandsteine, Frostschäden und Risse an der Hausfassade (B)
4	1.) starke Risse am Gesims, großflächig hohl liegende und fehlende Putzstellen sowie Spechtlöcher auf der Fassade im Schulhof (C) 2.) Abplatzungen durch Frostschäden bei einer Wegeinfassung sowie leichte Risse bei asphaltierten Wegen im Schulgarten (B)
5	1.) stark ausgebrochene Kanten und offene Fugen bei der Außenstiege zum Sportplatz (C) 2.) leichte Einsenkungen und Hebungen sowie Belagsbruch und Pflanzenbewuchs auf den befestigten Böden im Außenbereich (B)
6	1.) starke Einsenkungen und Hebungen sowie ausgebrochene Teile auf Fluchtwegen im Außenbereich (C) 2.) Frostschäden, Hohllagen und offene Lagerfugen bei Stiegenanlagen im Außenbereich (C)
7	1.) Pflanzenwuchs, Flechten, Moos am Terrassenbelag im Innenhof (B)
8	1.) Pflanzenwuchs auf den Terrassen des Neubaus (B)
9	1.) leichte Rostschäden, Mauer- und Betonabplatzungen bei der Einfriedung (B) 2.) leichte Risse, Einsenkungen und Hebungen beim Traufenpflaster (B) 3.) offene Fugen bei der Außenstiege (B)
10	1.) starke Betonabplatzungen mit Stolpergefahr beim Müllplatz (D) 2.) starke Absenkungen beim Traufenpflaster (D) 3.) ausgebrochene Sockelfliesen mit scharfen Kanten (Verletzungsgefahr) (D) 4.) starke Einsenkungen und Hebungen auf den gepflasterten Flächen (C) 5.) stark ausgebrochene Stufenkante auf der Außenstiege zum Sportplatz (C) 6.) mit kleinen Bäumen in den Fugen bewachsene Dachterrasse (C)
11	1.) unterspülte Einfriedung auf der Schräge zum Sportplatz ohne Absturzgefahr (C) 2.) fehlender Handlauf beim Turnsaalausgang (C) 3.) aufsteigende Feuchtigkeit an der Außenfassade (B) 4.) zueinander verschobene Steinplatten auf der Außenstiege zum Schuleingang (B) 5.) leichte Risse auf befestigten Wegen im Außenbereich (B)
12	1.) bei Außenstiegen fehlen Handläufe (C) 2.) Grasbewuchs in den Fugen auf einer Terrasse (B)

Quelle: MA 56 - Schulen, Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

12.13 Zahlreiche schwere Mängel waren zum Zeitpunkt der Begehungen durch die Prüfenden des Stadtrechnungshofes Wien noch nicht behoben. So lagen die schweren Mängel an den Freianlagen an den Schulstandorten 1, 3, 4, 5, 10, 11 und 12 immer noch vor. Am Schulstandort 6 waren die Einsenkungen und die ausgebrochenen Teile auf

Fluchtwegen im Außenbereich behoben worden, während die Frostschäden, Hohllagen und offenen Lagerfugen bei Stiegenanlagen im Außenbereich noch vorhanden waren.

12.14 Die nicht behobenen schweren Mängel waren der MA 56 - Schulen schon einige Monate bzw. in 2 Fällen schon mehr als 1 Jahr bekannt, wie der Vergleich der Überprüfungszeitpunkte (s. Tabelle 20) und der Begehungstage (s. Tabelle 16) zeigt. Um die Sicherheit der Schülerinnen bzw. Schüler auf Freianlagen von Schulen gewährleisten zu können, müssen schwere Mängel aber rasch behoben werden.

12.15 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 56 - Schulen, schwere Mängel an Freianlagen von Schulen, die bei Hochbaubefundungen durch externe Prüfende festgestellt werden, rasch beheben zu lassen.

12.16 Nur bei leichten Mängeln sind längere Bearbeitungszeiten zulässig, weshalb auf deren Erledigungsstatus im vorliegenden Bericht nicht im Detail eingegangen wird. Hinweise auf deren Erledigung finden sich z.T. in den Punkten 14 bis 25, die die Wahrnehmungen des Stadtrechnungshofes Wien bei den kommissionellen Begehungen an den einzelnen Schulstandorten darlegen.

12.17 Am Schulstandort 10 ergaben sich bei der Hochbaubefundung am 8. Juni 2020 Mängel, die vom Ziviltechniker mit Gefahr im Verzug bewertet wurden (s. Tabelle 22). Trotzdem waren diese Mängel am 16. Oktober 2020 noch nicht behoben, wie die Prüfenden des Stadtrechnungshofes Wien im Zuge der kommissionellen Begehung feststellten.

12.18 Von der Stolpergefahr durch Betonabplatzungen beim Müllplatz am Schulstandort 10 waren die Schulkinder nicht betroffen, da sich der Müllplatz in einem für sie nicht zugänglichen abgegrenzten Bereich vor dem Schulgebäude befand. Gefährlich war die schadhafte Oberfläche hingegen für die Mitarbeitenden der MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark, die Restmüllbehälter mit 2.200 l Inhalt über

eine relativ enge Öffnung vom Müllplatz zum öffentlichen Gut rollen mussten. Die starken Absenkungen beim Traufenpflaster und die ausgebrochenen Sockelfliesen mit scharfen Kanten, die vom Ziviltechniker ebenfalls als gefährlich eingestuft worden waren, betrafen die Sicherheit der Schulkinder bei ihrem Aufenthalt auf den Freiflächen der Schule. Die Mängel wären unverzüglich zu beheben gewesen, was aber nicht geschah.

12.19 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 56 - Schulen Mängel an Freianlagen von Schulen, die bei Hochbaubefundungen durch externe Prüfende mit Gefahr im Verzug bewertet werden, unverzüglich beheben zu lassen.

### **13. Überprüfungen der Außensportanlagen**

13.1 Die MA 56 - Schulen bedient sich bei der Überprüfung von Spielfeldgeräten von Außensportanlagen von Schulen der MA 51 - Sport Wien. Die MA 51 - Sport Wien ist die für Sportangelegenheiten zuständige Fachabteilung der Stadt Wien. Die MA 51 - Sport Wien betreibt auch selbst Sportanlagen und Spielplätze.

13.2 Ein Ingenieurbüro für Sportstättenbau und Sportstätteneinrichtungen führte im Auftrag der MA 51 - Sport Wien jährliche Bestandsprüfungen von Spielfeldgeräten von Außensportanlagen durch. Bei der jährlichen Bestandsprüfung werden die Spielfeldgeräte auf deren Betriebssicherheit geprüft (s. Punkt 3.2). Bei schweren Mängeln wird im Prüfungsbefund eine Sperre festgehalten, wodurch die Spielfeldgeräte bis zur Behebung der Mängel nicht benützt werden dürfen. Im Prüfungsprotokoll werden die vorhandenen Mängel und die erforderlichen Reparaturmaßnahmen beschrieben.

13.3 Der Stadtrechnungshof Wien ersuchte die MA 56 - Schulen am 23. Oktober 2020 um Vorlage der zum Zeitpunkt des Ersuchens letztgültigen Protokolle und Befunde der jährlichen Bestandsprüfung von Spielfeldgeräten von allen besichtigten Schulstandorten (s. Tabelle 16). In der Tabelle 23 sind das Datum und das Ergebnis der jeweils letzten jährlichen Bestandsprüfung der Spielfeldgeräte für jene Schulstandorte angegeben, für die Unterlagen vorgelegt wurden bzw. werden konnten.

Tabelle 23: Jährliche Bestandsprüfungen von Spielfeldgeräten auf Außensportanlagen

Schulstandort Nr.	Datum der letzten Überprüfung	Ergebnis
2	05.06.2020	- Sperre der Handballtore wegen gebrochener und weg-stehender Gitterstäbe beim Ballfangzaun
3	14.09.2020	- keine Mängel der im eingezäunten Bereich befindlichen Basketballanlage; aber schadhafte Netz und fehlende Haken bei den außen am Zaun montierten Basketballkörben
5	08.05.2020	- schadhafte Netze und fehlende Gleitschutz-Gummipuffer bei Mini-Toren - schadhafte Netz bei der Basketballanlage
6	24.04.2020	- schadhafte Torpfostenmarkierung und offener Ver-schluss bei den Handballtoren
8	30.04.2020	- schadhafte Torpfostenmarkierung und fehlende Netzha-ken der Handballtore
10	03.06.2020	- Sperre der Ständer der Volleyballanlage, da die Fixie-rungshandräder fehlten - offene Bodenhülsen für Spielständer, die zu verschließen sind
11	28.05.2020	- Sperre der Basketballständer wegen Instabilität durch schadhafte Wassertanks und wegen eines gebrochenen Spielbrettes
12	15.04.2020	- an einer Stelle fehlte die Fixierung des Torrahmens des Handballtors; das Netz war teilweise ausgehängt - offene Bodenhülsen für Spielständer, die zu verschließen sind

Quelle: MA 56 - Schulen, Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

13.4 Bei den in der Tabelle 23 angegebenen Schulstandorten fand im Jahr 2020 eine jährliche Bestandsprüfung der Spielfeldgeräte statt. Sie führte an 3 Schulstandorten wegen schwerer Mängel zu Sperren von Spielfeldgeräten. Die Sperren betrafen Anlagen für Handball, Volleyball und Basketball. Bei den sonstigen festgestellten Mängeln durften die Spielfeldgeräte aufgrund der geringeren Schwere der Mängel auch bis zur Behebung der Mängel weiterverwendet werden.

13.5 Für die Schulstandorte 1, 4, 7 und 9 legte die MA 56 - Schulen keine Prüfungsbe-funde und Prüfungsprotokolle von Spielfeldgeräten auf Außensportanlagen vor. Das war für den Stadtrechnungshof Wien nur für den Schulstandort 1 nachvollziehbar, da bei der kommissionellen Begehung an diesem Schulstandort keine Spielfeldgeräte auf

den Freianlagen wahrgenommen worden waren, die in den Zuständigkeitsbereich der MA 56 - Schulen fielen.

13.6 Für den Schulstandort 4 konnten bis zum 7. Jänner 2021 keine Bestandsprüfungen vorgelegt werden, obwohl dieser Schulstandort über einen Ballspielkäfig mit Toren verfügt. Die MA 56 - Schulen wollte noch abklären, ob Bestandsprüfungen durchgeführt worden waren. Während des Prüfungszeitraumes erfolgte zu diesem offenen Punkt keine abschließende Mitteilung durch die MA 56 - Schulen.

13.7 Am Schulstandort 7 waren am Sportplatz hingegen 3 Basketballkörbe und 2 mobile Tore aufgestellt (s. Abbildung 5). Für diese Spielfeldgeräte wurden dem Stadtrechnungshof Wien keine Prüfungsbefunde und Prüfungsprotokolle vorgelegt, obwohl Spielfeldgeräte jährlichen Bestandsprüfungen zu unterziehen sind.

Abbildung 5: Sportplatz mit Basketballkörben und mobilen Toren, Schulstandort 7



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

13.8 Die MA 56 - Schulen teilte dem Stadtrechnungshof Wien am 7. Jänner 2021 mit, dass der Sportplatz mit multifunktionaler Verwendung im Jahr 2018 errichtet und am Ende des Jahres 2018 eröffnet worden war. Inzwischen sei ein Auftrag an die MA 51 - Sport Wien zur Durchführung der Bestandsprüfung des Sportplatzes beginnend mit dem Jahr 2021 ergangen. Wenngleich der Sportplatz relativ neu war, wären in den Jahren 2019 und 2020 Bestandsprüfungen durchzuführen gewesen. Diese unterblieben, wie der Stadtrechnungshof Wien feststellte.

13.9 Am Schulstandort 9 waren 2 ortsveränderliche Tore zum Ballspielen aufgestellt. Eines davon ist in der Abbildung 30 dargestellt (s. Punkt 22.7). Die Prüfung dieser Tore durch die MA 51 - Sport Wien war nicht eingeleitet worden, wodurch ihr desolater Zustand durch fachkundiges Personal auch nicht aufgezeigt werden konnte und die Schulkinder einer Unfallgefahr beispielsweise durch Umfallen der Tore ausgesetzt blieben. Gemäß Arbeitsübereinkommen mit der MA 56 - Schulen (s. Punkt 3.4.3) ist die MA 42 - Wiener Stadtgärten nicht für ortsveränderliche Geräte zuständig, weshalb die von ihr beauftragte MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle die Tore nicht prüfte.

13.10 An den Schulstandorten 2, 8 und 12 wurden die dort aufgestellten standortgebundenen Tore sowohl auf Veranlassung der MA 42 - Wiener Stadtgärten als auch auf Veranlassung der MA 51 - Sport Wien geprüft (s. Tabellen 17 und 23). Die Tore wurden bei der MA 51 - Sport Wien als Handballtore und bei der MA 42 - Wiener Stadtgärten als Fußballtore geführt. Das im Auftrag der MA 51 - Sport Wien tätige Ingenieurbüro führte die für Spielfeldgeräte vorgesehene jährliche Bestandsprüfung durch. Die MA 42 - Wiener Stadtgärten veranlasste bei ihren Prüfungen hingegen operative Inspektionen und jährliche Hauptinspektionen der Tore. Diese Inspektionen sind für Spielplatzgeräte nicht aber für Spielfeldgeräte vorgesehen (s. Punkt 3.1.4). Die von der MA 42 - Wiener Stadtgärten veranlassten Inspektionen werden häufiger durchgeführt als die jährliche Bestandsprüfung von Spielfeldgeräten durch das Ingenieurbüro. Für die Sicherheit der Geräte sind häufiger durch fachkundiges Personal vorgenommene Prüfungen naturgemäß von Vorteil, da Mängel früher erkannt werden können.

13.11 Am Schulstandort 3 wurde die Prüfung der im extra eingezäunten Bereich befindlichen Basketballanlage sowohl von der MA 42 - Wiener Stadtgärten als auch von der MA 51 - Sport Wien veranlasst. Die außen am Zaun angebrachten Basketballkörbe wurden hingegen nur vom Ingenieurbüro im Auftrag der MA 51 - Sport Wien geprüft.

13.12 Die Volleyballanlage am Schulstandort 10 wurde auf Veranlassung der MA 42 - Wiener Stadtgärten und auf Veranlassung der MA 51 - Sport Wien unabhängig voneinander geprüft. Die jährliche Bestandsprüfung des Ingenieurbüros im Auftrag der

MA 51 - Sport Wien am 3. Juni 2020 führte wegen schwerer Mängel zu einer Sperre der Volleyballanlage. Für die im Auftrag der MA 42 - Wiener Stadtgärten tätige MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle fehlte lediglich das Volleyballnetz, wie bei der operativen Inspektion am 25. Juni 2020 der Volleyballanlage festgestellt wurde. Die Steher der Volleyballanlage waren wegen fehlender Fixierhandräder vom Ingenieurbüro mit dem Aufkleber „Gerät beschädigt, nicht benutzen!“ versehen worden. Die Aufkleber waren im Rahmen der kommissionellen Begehung am 16. Oktober 2020 immer noch vorhanden.

13.13 Laut Mitteilung der MA 56 - Schulen vom 29. Dezember 2020 hätten die erforderlichen Reparaturen der Volleyballanlage grundsätzlich von der MA 42 - Wiener Stadtgärten veranlasst werden müssen, da die Volleyballanlage im Spielplatzgerätekataster der MA 42 - Wiener Stadtgärten eingetragen ist. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten wäre aber nicht immer klar, weshalb zu diesem Thema Gespräche zwischen den MA 42 - Wiener Stadtgärten, 51 - Sport Wien und 56 - Schulen stattfinden würden, um klare Definitionen und Zuständigkeitsbereiche zu erarbeiten.

Stellungnahme der MA 42 - Wiener Stadtgärten:

Derzeit wird das Arbeitsübereinkommen zwischen der MA 56 - Schulen und der MA 42 - Wiener Stadtgärten unter Einbeziehung der MA 51 - Sport Wien überarbeitet. Im Zuge dieser Überarbeitung werden auch die Zuständigkeiten der MA 42 - Wiener Stadtgärten und der MA 51 - Sport Wien eindeutig festgelegt.

13.14 Laut Mitteilung der MA 42 - Wiener Stadtgärten vom 30. November 2020 würden Altbestände von Spielfeldgeräten teilweise noch von der MA 42 - Wiener Stadtgärten betreut werden, während für die Errichtung und Erhaltung neuer Spielfeldgeräte ausschließlich die MA 51 - Sport Wien zuständig sei.

13.15 Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass einige Spielfeldgeräte  
- entweder gar nicht, oder

- parallel zueinander ohne normatives Erfordernis von 2 voneinander unabhängigen Stellen, oder
- nach Prüfprotokollen, die für Spielplatzgeräte nicht aber für Spielfeldgeräte vorgesehen sind, geprüft wurden.

Das geschah wegen nicht eindeutig geregelter Zuständigkeitsbereiche und z.T. unklarer Zuordnungen der vorhandenen Spielfeldgeräte.

13.16 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 56 - Schulen in Zusammenarbeit mit der MA 42 - Wiener Stadtgärten und der MA 51 - Sport Wien abschließend zu klären, welche Spielfeldgeräte an den von ihr verwalteten Schulen vorhanden sind, und wer diese Geräte prüft bzw. prüfen soll. Dabei wäre darauf zu achten, dass bei der Prüfung der Geräte die für sie zutreffenden Normen herangezogen werden. Außerdem sollte durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass die Geräte weder ungeprüft bleiben noch unnötig doppelt geprüft werden.

13.17 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 56 - Schulen dafür zu sorgen, dass die Volleyballanlage am Schulstandort 10 repariert wird, damit der Aufkleber „Gerät beschädigt, nicht benutzen!“ wieder entfernt werden kann.

#### **14. Wahrnehmungen am Schulstandort 1**

14.1 Am Schulstandort 1 wurden im Zuge der kommissionellen Begehung Mängel an den Freianlagen festgestellt. Diese sind in der Tabelle 24 zusammengestellt.

Tabelle 24: Bei der kommissionellen Begehung am 17. September 2020 festgestellte Mängel an Freianlagen, Schulstandort 1

Nr.	Mängel
1	defekte Stützmauer innerhalb des Schulgeländes mit einer Absperrung durch einen Bauzaun im Schulpark
2	Unebenheiten bei Gartenwegen und Terrassenbelägen
3	desolate Stiegenanlage im Außenbereich
4	Außenlampen auf der Terrasse im Kopfbereich erwachsener Personen an der Hausfassade montiert



Nr.	Mängel
5	scharfkantige Blechabdeckung beim Lichtschalter für die Gartenbeleuchtung im Nahbereich einer Außenstiege mit einer nicht markierten Stufenkante
6	Kabelkanal an der Hausfassade ohne Abdeckung
7	scharfkantiger Hohlblockziegel als Türstopper beim unteren Haupteingang
8	Baustellenzaun zum teilweise tiefer liegenden Nachbargrundstück mit Lücken, die nur mit Holzpaletten abgesichert waren
9	fehlende Abdeckkappe am Geländer
10	fehlende Markierungen exponierter Stufenkanten
11	desolate Sitzbänke und Sitzbank/Tisch-Kombinationen
12	desolater Maschendrahtzaun zu einem Nachbargrundstück, der von Schulkindern leicht überklettert werden kann
13	aktives Wespennest an der Außenfassade

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

14.2 Die defekte Stützmauer (Mangel 1 aus der Tabelle 24) war bereits bei der Hochbaubefundung am 19. Mai 2020 festgestellt worden (s. Tabelle 22). Obwohl der Mangel damals als schwer eingestuft worden war, war die Stützmauer am Tag der kommissionellen Begehung am 17. September 2020 immer noch schadhaft. Mit den Sanierungsarbeiten war auch noch nicht begonnen worden.

14.3 Laut Mitteilung der MA 56 - Schulen vom 27. November 2020 wies die Mauer schon seit geraumer Zeit Löcher auf. Die Löcher wurden mit der Zeit größer, sodass die Schulkinder seit rd. 2 Jahren durch die Löcher schlüpfen konnten und so zum Garten der Schulwartinwohnung bzw. Schulwartwohnung gelangen konnten. Um dies hintanzuhalten, wurde im Schulpark ein Baustellenzaun aufgestellt. Der MA 56 - Schulen erschien eine umfangreiche Sanierung der Stützmauer, die auch an den Schulhof grenzt, lt. ihren Angaben sinnvoll. Dazu wären aber noch einige Voruntersuchungen erforderlich.

14.4 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 56 - Schulen, die Voruntersuchungen für die Erneuerung der defekten Stützmauer am Schulstandort 1 in absehbarer Zeit und zielgerichtet abzuschließen. Das Ziel sollte das Herbeiführen eines ordnungsgemäßen Zustandes sein, um in weiterer Folge den Baustellenzaun im Schulpark wieder entfernen zu können.

14.5 Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass die Gartenwege und Terrassenbeläge (Mangel 2 aus der Tabelle 24) Mängel aufwiesen. Diese waren bereits bei der Hochbaubefundung am 19. Mai 2020 als leichte Mängel festgehalten worden (s. Tabelle 22). Die desolate Stiegenanlage im Schulpark (Mangel 3 aus der Tabelle 24) soll lt. Mitteilung der MA 56 - Schulen vom 27. November 2020 entfernt werden, da sie von den Schulkindern kaum genützt wird. Ein entsprechendes Abstimmungsgespräch zwischen den MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement, MA 42 - Wiener Stadtgärten und MA 56 - Schulen wäre für das Frühjahr 2021 geplant.

14.6 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 56 - Schulen sicherzustellen, dass von Gartenwegen und Terrassenbelägen im Schulpark und im Schulhof am Schulstandort 1 keine Stolpergefahren ausgehen.

14.7 Die Behebung der Mängel 4 und 5 aus der Tabelle 24, die die elektrischen Anlagen betrafen, wurde lt. Mitteilung der MA 56 - Schulen am 27. November 2020 erledigt. Die Anbringung einer Abdeckung am Kabelkanal (Mangel 6 aus der Tabelle 24) war lt. Mitteilung der MA 56 - Schulen für die 49. Kalenderwoche im Jahr 2020 vorgesehen.

14.8 Der Hohlblockziegel beim unteren Haupteingang der Schule (Mangel 7 aus der Tabelle 24) wurde lt. Mitteilung der MA 56 - Schulen nur kurzfristig als Türstopper verwendet, um eine bessere Durchlüftung des Schulgebäudes während der COVID-19-Pandemie zu erreichen. Deswegen befand sich der Hohlblockziegel am Vorplatz der Schule. Hohlblockziegel sind an den Seiten mit den offenen Hohlräumen scharfkantig. Auf Vorplätzen von Schulen kommt es insbesondere am Beginn des Schultages vor Öffnung der Schule zu Ansammlungen von Schülerinnen bzw. Schülern, weshalb dort Gegenstände mit scharfen Kanten zu vermeiden sind.

14.9 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 56 - Schulen im Zuge des Hauswartendienstes bzw. Hauswartdienstes durch die Schulwartinnen bzw. Schulwarte (s. Punkt 3.3.1) darauf zu achten, dass sich am Vorplatz einer Schule keine scharfkantigen Gegenstände befinden.

14.10 Der Baustellenzaun zum teilweise tiefer liegenden Nachbargrundstück wies Lücken auf, die nur mit Holzpaletten abgesichert waren (Mangel 8 aus der Tabelle 24). Der Baustellenzaun war von der Nachbarin bzw. vom Nachbar nach dem Abbruch eines direkt an die Schulliegenschaft angrenzenden Gebäudes aufgestellt worden. Die MA 56 - Schulen teilte am 27. November 2020 mit, dass sie mit der Nachbarin bzw. dem Nachbar in Kontakt treten wird, um eine dauerhafte und solide Lösung an der Liegenschaftsgrenze zu erreichen. Diese Aktivität der MA 56 - Schulen wird vom Stadtrechnungshof Wien begrüßt, da sie für die Sicherheit der Schulkinder wegen des angrenzenden tieferliegenden Geländes wichtig ist, um Unfälle durch Abstürzen zu vermeiden.

14.11 Die Anbringung einer Abdeckkappe am Geländer im Schulhof (Mangel 9 aus der Tabelle 24) wurde von der MA 56 - Schulen lt. Mitteilung vom 27. November 2020 veranlasst. Die Abdeckkappe soll verhindern, dass Schulkinder ihre Finger in das Rohr des Geländers stecken und dann beispielsweise bei einem Gerangel einen Knochenbruch erleiden.

14.12 An exponierten Stufen einer Außenstiegenanlage fehlten Kantenmarkierungen in Kontrastfarbe, um die Stolpergefahr zu reduzieren (Mangel 10 aus der Tabelle 24). Laut Mitteilung der MA 56 - Schulen vom 27. November 2020 sollen die fehlenden Kantenmarkierungen gemeinsam mit anderen Markierungen im Schulgebäude, die vom Unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten der Stadt Wien gefordert wurden, im Frühjahr 2021 angebracht werden.

14.13 Die kaputten Bänke und Sitzbank/Tisch-Kombinationen (Mangel 11 aus der Tabelle 24) wurden lt. Mitteilung der MA 56 - Schulen vom 27. November 2020 in der Zwischenzeit durch die MA 54 - Zentraler Einkauf und Logistik begutachtet und zur Skartierung freigegeben. Nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten sollen lt. MA 56 - Schulen zu Beginn des Jahres 2021 neue Bänke bzw. Sitzbank/Tisch-Kombinationen angeschafft werden.

14.14 Der desolate Maschendrahtzaun (Mangel 12 aus der Tabelle 24), der von Schulkindern leicht überklettert werden kann, gehört lt. Mitteilung der MA 56 - Schulen vom 27. November 2020 zur Nachbarliegenschaft. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Nachbarliegenschaft unterscheidet sich von jener bzw. jenem aus Punkt 14.10. Der MA 56 - Schulen sei kein Fall bekannt, dass sich Schulkinder im Nachbargarten aufgehalten haben. Trotzdem beabsichtige die MA 56 - Schulen auch hier, die Nachbarin bzw. den Nachbar zu ersuchen, eine sichere, stabile und beständige Einfriedung gegenüber der Schulliegenschaft herzustellen.

14.15 An der Hausfassade zum angrenzenden Gehsteig befand sich im Nahbereich von offenen Fenstern, hinter denen sich Schulkinder in Räumlichkeiten aufhielten, ein aktives Wespennest (Mangel 13 aus der Tabelle 24) (s. Abbildung 6).

Abbildung 6: Aktives Wespennest an der Schulfassade, Schulstandort 1



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

14.16 Aufgrund der vorhandenen Größe zum Zeitpunkt der Besichtigung am 17. September 2020 konnte angenommen werden, dass das Nest zumindest schon am 7. September 2020 zu Beginn des Schuljahres 2020/21 vorhanden war. Trotzdem war das Wespennest von den Schulwartinnen bzw. Schulwartinnen noch nicht entdeckt worden. Wespen hätten aufgrund ihrer unmittelbaren Nähe zu Schulräumen bei gekippten bzw. geöffneten Fenstern den Unterricht stören bzw. Schulkinder und das Lehrpersonal gefährden können. Die sofortige Veranlassung der Entfernung des Wespenestes wurde vom diensthabenden Schulwart noch im Zuge der Begehung zugesagt.

14.17 Insekten bilden eine Verletzungsursache für Schülerinnen bzw. Schüler. Immerhin waren in den Jahren 2015 bis 2019 26 Schülerinnen bzw. Schüler von Verletzungen durch Insekten betroffen (s. Tabelle 9). Frei sichtbare Wespenester an Schulfassaden können im Zuge der gemäß DA S01 erforderlichen Begehungen im Rahmen des Hauswartendienstes bzw. des Hauswartdienstes (s. Punkt 3.3.1) von den Schulwartinnen bzw. Schulwarten leicht und rasch wahrgenommen werden, sofern die Begehungen gründlich vorgenommen werden.

14.18 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 56 - Schulen durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen und sonstige Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die Schulwartinnen bzw. Schulwarte bei ihren Hauswartindiensten bzw. Hauswartdiensten auf Wespenester in Schulen achten. Deren Entfernung sollte rasch veranlasst werden, um die Möglichkeit der Gefährdung der Schulkinder durch Insektenstiche zu verringern.

## 15. Wahrnehmungen am Schulstandort 2

15.1 Am Schulstandort 2 wurden im Zuge der kommissionellen Begehung Mängel an den Freianlagen festgestellt. Diese sind in der Tabelle 25 zusammengestellt.

Tabelle 25: Bei der kommissionellen Begehung am 17. September 2020 festgestellte Mängel an Freianlagen, Schulstandort 2

Nr.	Mängel
1	scharfkantiger Rohrstummel im Nahbereich der Aufprallfläche des Kombispielplatzgerätes
2	herausstehender Schachtdeckel, dessen unbefestigte Umgebung sich gesenkt hat
3	schadhafter Sportplatzbelag

Nr.	Mängel
4	schadhafte Sitzbänke an der Umrandung des Sportplatzes und beim Trinkbrunnen
5	auskragende Schrauben bei Sitzbänken
6	Lache beim Trinkbrunnen durch verstopften Abfluss
7	Verschmutzungen an mehreren Stellen des Spielplatzes
8	Loch beim Lichtmast
9	offener Verschluss einer Abdeckung einer Leuchte

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

15.2 Im Nahbereich der Aufprallfläche des Kombispielplatzgerätes mit einer Brücke, Sprossen zum Klettern und einer Rutsche befand sich ein Rohrstummel (Mangel 1 aus der Tabelle 25) (s. Abbildung 7). Die damit verbundene Verletzungsgefahr durch scharfe Kanten wurde lt. Mitteilung der MA 56 - Schulen am 1. Oktober 2020 beseitigt.

Abbildung 7: Rohrstummel nahe der Aufprallfläche eines Spielplatzgerätes, Schulstandort 2



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

15.3 Der Belag des Sportplatzes war schadhaft (Mangel 3 aus der Tabelle 25). Die durch Abnutzung entstandenen punktuellen Rauigkeitsunterschiede wurden durch Aufbringen eines kleinen rechteckigen Belagsstückes (s. Abbildung 8) ausgebessert. Dieses Belagsstück löste sich an einer Stelle, wodurch sich eine Stolperstelle bildete.

Abbildung 8: Desolater Belag des Sportplatzes, Schulstandort 2



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

15.4 Der Spielplatz und Sportplatz soll lt. Mitteilung der MA 56 - Schulen vom 27. November 2020 im Sommer des Jahres 2021 saniert werden. Im Zuge dieser Gesamtsanierung würden auch die Mängel 2, 3, 4 und 8 aus der Tabelle 25 behoben werden. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien sollte die lokale Beseitigung der Stolperstelle wegen möglicher Unfälle bei der Sportausübung früher erfolgen.

15.5 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 56 - Schulen am Schulstandort 2, die am Sportplatzbelag vorhandene Stolperstelle noch vor der im Sommer 2021 beabsichtigten Gesamtsanierung des Sportplatzes zu beseitigen.

15.6 Die Sitzbänke an der Umrandung des Sportplatzes (s. Abbildung 9) und beim Trinkbrunnen (s. Abbildung 10) befanden sich z.T. in einem schlechten Zustand durch verwittertes Holz (Mangel 4 aus der Tabelle 25). Das hatte schon die Hochbaubefun-

dung durch einen Ziviltechniker am 19. Mai 2020 ergeben (s. Tabelle 22). Die auskragenden Schrauben wurden lt. MA 56 - Schulen am 23. September 2020 beseitigt (Mangel 5 aus der Tabelle 25).

Abbildung 9: Schadhafte Sitzbank an der Umrandung des Sportplatzes, Schulstandort 2

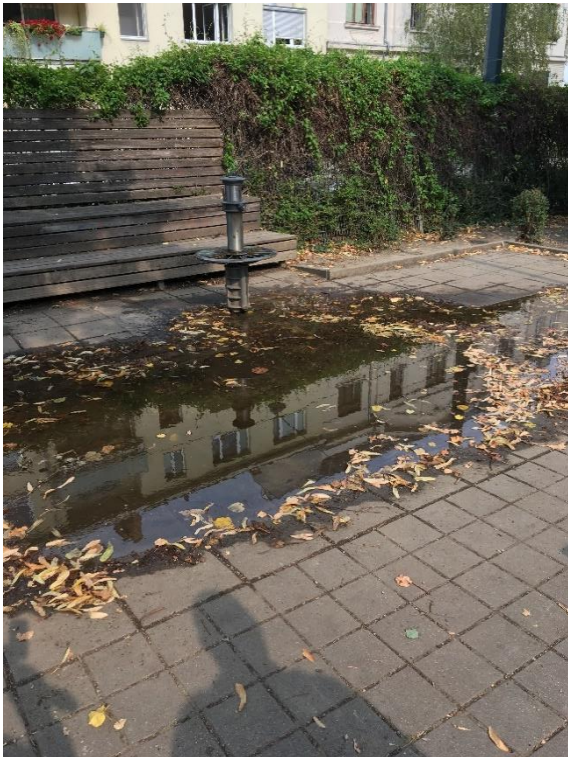


Quelle: Stadtrechnungshof Wien

15.7 Durch einen verstopften Abfluss bei einem Trinkbrunnen bildete sich eine Wasserlache (Mangel 6 aus der Tabelle 25) (s. Abbildung 10). Die diensthabende Schulwartin bzw. der Schulwart öffnete am 18. September 2020 ein Ticket zur Behebung der Verstopfung. Der Mangel wurde am 22. September 2020 behoben. Die Wasserlache war auch bei einer Vorerhebung des Stadtrechnungshofes Wien am 14. September 2020 bereits vorhanden. Ein gründlich durchgeführter Hauswartdienst bzw. Hauswartdienst hätte nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien frühere Veranlassungen möglich gemacht.



Abbildung 10: Lache durch verstopften Abfluss bei einem Trinkbrunnen, Schulstandort 2



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

15.8 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 56 - Schulen dafür zu sorgen, dass Verstopfungen von Abflüssen auf Freiflächen von Schulen umgehend beseitigt werden, damit spielende Schülerinnen bzw. Schüler nach der Pause nicht nass zum Unterricht in der Klasse erscheinen.

15.9 Der Schulpark wies an mehreren Stellen Verschmutzungen auf (Mangel 7 aus der Tabelle 25). Der Park wird außerhalb des Schulbetriebes von der Öffentlichkeit genutzt. An Schultagen steht der Park von 7.30 Uhr bis 17.30 Uhr ausschließlich den Schulkindern und ihrer Aufsicht zur Verfügung. Die Reinigung erfolgt lt. MA 56 - Schulen über eine Fremdfirma mit vertraglich vereinbarten Reinigungszeiten.

15.10 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 56 - Schulen am Schulstandort 2 zu prüfen, wie trotz Nutzung des Schulparks außerhalb des Schulbetriebes durch die Öffentlichkeit sichergestellt werden kann, dass die Schulkinder während des Schulbetriebes einen gereinigten Schulpark vorfinden.

15.11 Die lichtdurchlässige Abdeckung einer an einem hohen Mast angebrachten Leuchte wies einen offenen Verschluss auf (Mangel 9 aus der Tabelle 25). Dadurch drohte die Abdeckung auf den Sportplatz abzustürzen. Die MA 56 - Schulen veranlasste die Behebung des gefährlichen Mangels am 18. September 2020. Die Erledigung erfolgte am 6. Oktober 2020.

## 16. Wahrnehmungen am Schulstandort 3

16.1 Am Schulstandort 3 wurden im Zuge der kommissionellen Begehung Mängel an den Freianlagen festgestellt. Diese sind in der Tabelle 26 zusammengestellt.

Tabelle 26: Bei der kommissionellen Begehung am 17. September 2020 festgestellte Mängel an Freianlagen, Schulstandort 3

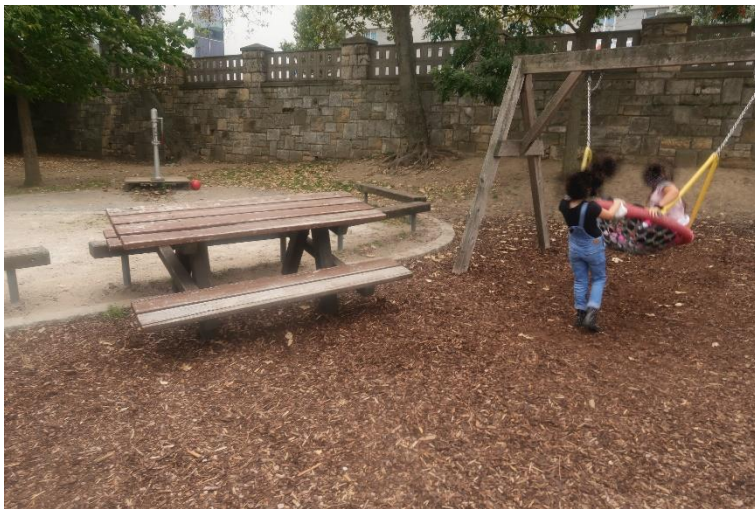
Nr.	Mängel
1	eine Sitzbank/Tisch-Kombination auf der Aufprallfläche einer Nestschaukel bzw. in deren Nahbereich
2	monatelanges Lagern von Gerümpel
3	nach vorne auskragende Garderobehaken
4	provisorische Absicherung des Ausgangs in den Schulhof
5	weitere Sitzbank/Tisch-Kombination, diesmal schadhaft
6	scharfe Kanten bei einem durchgerosteten Container
7	Parken von Kfz auf nicht dafür gewidmeten Flächen im Schulhof
8	schadhafte Stellen an der Stützmauer des Schulhofs
9	wackeliges Auffanggeländer beim Schuleingang
10	nicht ordnungsgemäße Kabeldurchführung durch ein Metallrohr des Freiluft-Auditoriums
11	wackelige Außenstehlampen
12	wegstehende Blechkante beim Wasserbecken
13	scharfkantige Blitzableiterbefestigungen in Körperhöhe von Schulkindern

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

16.2 Eine Sitzbank/Tisch-Kombination war dem Augenschein nach auf der Aufprallfläche der Nestschaukel oder knapp an deren Rand aufgestellt (Mangel 1 aus der Tabelle 26) (s. Abbildung 11). Die Aufprallfläche umfasst im vorliegenden Fall ein Rechteck mit einer Tiefe von rd. 4 m ab der Drehachse und einer Breite von rd. 2 m. Die Bemessung der Aufprallfläche ergibt sich gemäß ÖNORM EN 1176-2 - „*Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 2: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen*

und Prüfverfahren für Schaukeln“ (Ausgabedatum: 15. April 2020). Die stoßdämpfenden Eigenschaften des Rindenmulchs nützen den Kindern nichts bzw. weniger, wenn sie beim Spielen nicht auf den Rindenmulch fallen, sondern zuerst gegen die Sitzbank/Tisch-Kombination stoßen. Durch die tägliche Sichtprüfung der Spielplätze durch die Schulwartin bzw. durch den Schulwart hätte die ungeeignete Positionierung der Sitzbank/Tisch-Kombination auffallen müssen, sofern die Sitzbank/Tisch-Kombination schon vor der letzten täglichen Sichtprüfung auf der Aufprallfläche bzw. in deren Nahbereich stand.

Abbildung 11: Ungeeigneter Aufstellort einer Sitzbank/Tisch-Kombination auf der Aufprallfläche einer Nestschaukel bzw. in deren Nahbereich, Schulstandort 3



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

16.3. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 56 - Schulen darauf zu achten, dass sich keine Gegenstände auf der Aufprallfläche von Spielplatzgeräten befinden.

16.4 Im Schulhof wurde in einem Bereich seit Monaten Gerümpel (Mangel 2 aus der Tabelle 26) gelagert, wie die Beobachtungen des Stadtrechnungshofes Wien vom 11. Mai 2020 und 16. September 2020 ergaben. Das Gerümpel wurde durch einen Baustellenzaun abgesichert. Durch die unnötige Lagerung verloren die Schulkinder einen Teil ihrer Freifläche, wenngleich dieser Teil im Vergleich zu den restlichen Freiflächen nicht allzu groß war. Auch an den Schulstandorten 6 (s. Punkt 19) und 9 (s. Punkt 22) wurden nicht mehr benötigte Gegenstände bzw. Sperrmüll über einen langen Zeitraum auf Freiflächen gelagert (s. Abbildungen 24 und 31).

16.5 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 56 - Schulen dafür zu sorgen, dass Gerümpel nicht monatelang auf extra dafür gesperrten Freiflächen gelagert wird, sondern umgehend fachgerecht entsorgt wird. Freiflächen sollten nur mit nachvollziehbarer Begründung der Verwendung durch die Schulkinder entzogen werden dürfen.

16.6 An der Außenwand der Schule war im Schulhof eine Leiste mit nach außen gerichteten Garderobehaken montiert (Mangel 3 aus der Tabelle 26) (s. Abbildung 12). Die Garderobehaken befanden sich in 120 cm Höhe und damit für viele Volksschulkinder aufgrund ihrer Körpergröße in Kopfhöhe.

Abbildung 12: Nach außen gebogene Garderobehaken, Schulstandort 3



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

16.7 Vorstehende, scharfkantige oder gebrochene Haken bringen mögliche Verletzungsgefahren durch Anstoßen mit sich (AUVA [2020], S. 27). Die AUVA empfahl daher, Garderobehaken in gerundeter Ausführung nicht nach vorne, sondern nach der Seite oder nach hinten gerichtet anzubringen.

16.8 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 56 - Schulen wegen der Verletzungsgefahr durch vorstehende Garderobehaken dafür zu sorgen, dass Garderobehaken grundsätzlich nicht nach vorne, sondern zur Seite hin oder nach hinten in gerundeter Ausführung montiert werden.

16.9 Die MA 56 - Schulen teilte dem Stadtrechnungshof Wien am 27. November 2020 mit, dass die Leiste mit den vorstehenden Garderobehaken demontiert worden war. Der Mitteilung war nicht zu entnehmen, ob eine neue Leiste die den Empfehlungen der AUVA entsprach, montiert worden war. Der Stadtrechnungshof Wien beobachtete, dass die ursprünglich montierten Garderobehaken von den Volksschulkindern am 16. September 2020 gut genützt waren.

16.10 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 56 - Schulen, am Schulstandort 3 mit der Schulleitung abzuklären, in welcher Form die demontierte Leiste mit den vorstehenden Garderobehaken ersetzt werden kann.

16.11 Vom Schulgebäude führte ein Ausgang, der provisorisch durch einen Verbau mit Holzplatten geschützt worden war, in den Schulhof (Mangel 4 aus der Tabelle 26) (s. Abbildung 13). Der Holzverbau wurde im Rahmen der Hochbaubefundung vom 7. Mai 2020 (s. Punkt 12) nicht behandelt, obwohl der Holzverbau auch zum damaligen Zeitpunkt vorhanden war, wie aus der dortigen Fotodokumentation zu entnehmen war.

Abbildung 13: Provisorisch geschützter Ausgang in den Schulhof, Schulstandort 3



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

16.12 Laut der genannten Hochbaubefundung kam es beim Schulgebäude wegen abrutschender Dachziegel zu Gefahr im Verzug. Die MA 56 - Schulen veranlasste sofort die Reparatur, wie einer vorgelegten Reparaturbestätigung entnommen werden konnte. Der Grund für die Errichtung des Holzverbaus war dem Stadtrechnungshof Wien nicht bekannt. Ob dessen Errichtung im Zusammenhang mit abrutschenden Dachziegeln stand, kann aufgrund der vorliegenden Aktenlage nicht ausgesagt werden.

16.13 Der Holzverbau beeinträchtigte die Situation beim Ausgang vom Schulgebäude in den Schulhof. Der Holzverbau bildete einen relativ engen Gang, wodurch das seitliche Abfließen der Schulkinder im Notfall nicht schon gleich nach der Außentür, sondern erst nach dem Holzverbau möglich war. Durch die Beschattung war die Einzelstufe schlechter sichtbar. Die Vorderkante der Einzelstufe war nicht markiert. Gemäß ÖNORM B 1600 - „*Barrierefreies Bauen, Planungsgrundlagen*“ (Ausgabedatum: 1. April 2017) muss zumindest die Antrittsstufe und die Austrittsstufe eines Treppenlaufes

in der ganzen Treppenbreite an der Vorderkante der Trittstufe mindestens 5 cm breit markiert werden.

16.14 Außerdem war das Podest unter dem Holzverbau zu kurz ausgeführt. Die Podesttiefe war kleiner als die größte Türflügelbreite. Gemäß ÖNORM B 5371 - „*Treppen, Geländer und Brüstungen in Gebäuden von Außenanlagen - Abmessungen*“ (Ausgabedatum: 15. August 2018) muss vor Türen, die gegen die Stufenvorderkante der Treppenausgangsstufe öffnen und gegenüber dem Treppenaustritt liegen, ein Podest vorgesehen werden. Die Tiefe des Podests muss um mindestens 80 cm größer sein als die größte Türflügelbreite.

16.15 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 56 - Schulen am Schulstandort 3 zu klären, warum der provisorische Holzverbau beim Ausgang in den Schulhof aufgestellt worden war. Danach wäre die Ursache für die Errichtung des Holzverbaus technisch zu bereinigen und der Holzverbau nach Einholung einer abschließenden Fachexpertise und unter Einhaltung baubehördlicher Erfordernisse zu entfernen.

16.16 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl am Schulstandort 3 als Sofortmaßnahme eine Stufenkantenmarkierung bei der Einzelstufe im Bereich des Ausgangs vom Schulgebäude in den Schulhof anzubringen, um die Stolpergefahr zu verringern.

16.17 Bezüglich des Mangels 5 aus der Tabelle 26 teilte die MA 56 - Schulen dem Stadtrechnungshof Wien am 27. November 2020 mit, dass die Wirtschaftlichkeit einer Reparatur der schadhaften Sitzbank/Tisch-Kombination gerade geprüft wird. Nach Vorliegen eines Ergebnisses würde entweder repariert oder nach Maßgabe der budgetären Bedeckung eine neue Sitzbank/Tisch-Kombination beschafft werden.

16.18 Im Schulhof war für Lagerzwecke ein Container aufgestellt. Der Container war am unteren Rand durchgerostet und wies bei den Rostlöchern scharfe z.T. wegstehende Blechkanten auf (Mangel 6 aus der Tabelle 26), die beispielsweise zu Fußverletzungen bei Schulkindern führen können. Dieser schwere Mangel war bereits am

7. Mai 2020 bei der Hochbaubefundung durch einen Ziviltechniker festgestellt worden (s. Tabelle 22).

16.19 Die MA 56 - Schulen teilte dem Stadtrechnungshof Wien am 27. November 2020 mit, dass der Container inzwischen entfernt worden war. Somit war die Unfallgefahr beseitigt.

16.20 Die Prüfenden des Stadtrechnungshofes Wien stellten bei ihren Beobachtungen fest, dass Kfz auf nicht dafür gewidmeten Freiflächen geparkt waren (Mangel 7 aus der Tabelle 26). So war am 11. Mai 2020 um 11.17 Uhr ein Pkw während des Schulbetriebes im Schulhof abgestellt. Dieser gehörte lt. Mitteilung der MA 56 - Schulen vom 27. November 2020 einer Fotografin. Am 17. September 2020 wurde um 15.33 Uhr ein Klein-Lkw samt Anhänger mit einem aufgeladenen Rasenmähertraktor auf der Freifläche einer von der MA 42 - Wiener Stadtgärten beauftragten Firma vorgefunden, ohne dass dort gerade Gartenarbeiten im Gang gewesen wären. Dadurch konnte der in diesem Bereich befindliche Tischtennistisch von den Schulkindern, die sich zu dieser Zeit noch im Schulhof aufhielten, nicht uneingeschränkt verwendet werden. Das Parken in Schulen ist lt. MA 56 - Schulen nur auf dafür gewidmeten Flächen erlaubt. Den Schulwartinnen bzw. Schulwarten wäre es beispielsweise gemäß DA S01 ausdrücklich nicht gestattet, ohne Bewilligung der MA 56 - Schulen Fahrzeuge in Schulen einzustellen.

16.21 In der Bundesrepublik Deutschland ist gemäß DGUV Vorschrift 81 (s. Punkt 5.19) auf Schulhofflächen sicherzustellen, dass Schülerinnen bzw. Schüler während der Schulzeit nicht durch Kfz gefährdet werden können. Die Verkehrssicherheit auf Pausenhofflächen wird gemäß DGUV Vorschrift 81 beispielsweise durch getrennte Anordnung von Pausenhof- und Parkflächen erreicht. In Wiener Schulen passierten in den Jahren 2015 bis 2019 insgesamt 5 Unfälle mit Pkw und Lkw, wie die Nachschau in die Datenbank der Unfallmeldungen ergab (s. Tabelle 9).

16.22 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 56 - Schulen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass das widmungsfremde Parken von Kfz insbesondere

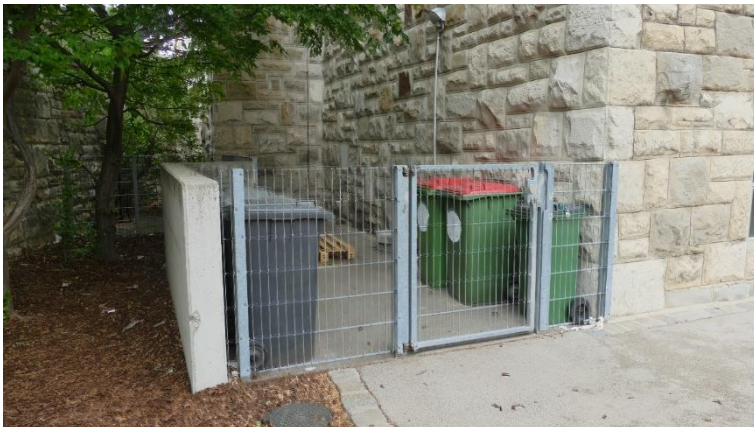


während des Schulbetriebes auf Freiflächen von Schülerinnen bzw. Schülern unterbleibt.

16.23 Die Behebung der Mängel 8, 9, 10, 11, 12 und 13 aus der Tabelle 26 wurde lt. Mitteilung der MA 56 - Schulen vom 27. November 2020 inzwischen beauftragt. Bemerkenswert wird, dass die schadhaften Stellen an der Stützmauer im Schulhof (Mangel 8 aus der Tabelle 26) bereits am 7. Mai 2020 bei der Hochbaubefundung durch einen Ziviltechniker festgestellt worden waren (s. Tabelle 22).

16.24 Die Abfallbehälter befanden sich in einem abgegrenzten Bereich, der für Schulkinder nicht zugänglich war (s. Abbildung 14). Mögliche Unfälle mit Abfallbehältern können durch abgegrenzte Bereiche vermieden bzw. reduziert werden. Immerhin verletzten sich in den Jahren 2015 bis 2019 13 Schülerinnen bzw. Schüler mit Abfallbehältern und Mülltonnen (s. Tabelle 9). Außerdem ergeben sich durch abgegrenzte Bereiche für Abfallbehälter hygienische Vorteile, da die Schülerinnen bzw. Schüler nicht mit Abfällen in Kontakt kommen können. Aus der Sicht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am Schulstandort 3 eine gute Lösung für die Aufstellung der Abfallbehälter gefunden.

Abbildung 14: Abgegrenzter Bereich für Abfallbehälter, Schulstandort 3



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

## 17. Wahrnehmungen am Schulstandort 4

17.1 Am Schulstandort 4 wurden im Zuge der kommissionellen Begehung Mängel an den Freianlagen festgestellt. Diese sind in der Tabelle 27 zusammengestellt.

Tabelle 27: Bei der kommissionellen Begehung am 17. September 2020 festgestellte Mängel an Freianlagen, Schulstandort 4

Nr.	Mängel
1	Sandspielplatz mit zu wenig Sand und freigelegtem Vlies
2	Restmüllbehälter auf der Freifläche ohne Abgrenzung zu den Schulkindern
3	provisorische Mobiltoilette als Dauerlösung
4	Mulde unter der Einfriedung durch Untergrabungen
5	Satellitenschüssel an der Hausfassade mit desolater Befestigung
6	nicht abgesperrter dünnwandiger Deckel zum Wasserschacht
7	undichter Abfluss bei einem Trinkwasserbecken an der Hausfassade

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

17.2 Der Sandspielplatz wies am 17. September 2020 zu wenig Sand auf (Mangel 1 aus der Tabelle 27). Das Vlies, das sich sonst unter dem Sand befinden sollte, kam zum Vorschein (s. Abbildung 15).

Abbildung 15: Nicht ausreichend gefüllter Sandspielplatz, Schulstandort 4



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

17.3 Die bei der Begehung anwesende Schulleiterin bedauerte, dass die Schulkinder längere Zeit nicht in der Sandmulde spielen konnten, obwohl sie es gern getan hätten.

Die Einschau in den Spielplatzgerätekataster der MA 42 - Wiener Stadtgärten ergab, dass dieser Mangel der MA 42 - Wiener Stadtgärten seit der jährlichen Hauptinspektion vom 20. Mai 2020 bekannt war. Bei der operativen Inspektion vom 21. Februar 2020 war der Mangel noch nicht festgestellt worden. Das „*Kontrollbuch für Schulsport- und Sportplätze*“, das von der diensthabenden Schulwartin bzw. vom diensthabenden Schulwart geführt wird, enthielt keine Eintragungen über Mängel bei der Sandmulde. Der Mangel hätte erstmals wahrscheinlich schon bei einer der visuellen Routine-Inspektionen, die zwischen dem 21. Februar 2020 und dem 20. Mai 2020 stattgefunden haben, auffallen müssen, da der Sandverlust durch spielende Kinder in der Regel nicht schlagartig, sondern schleichend eintritt. Eine nachweisliche Meldung des Mangels unter Einbindung der Schulleitung unterblieb, wenngleich sie in so einem Fall vorgesehen wäre.

17.4 Etwa eine Woche nach der kommissionellen Begehung wurde lt. Mitteilung der MA 56 - Schulen vom 27. November 2020 die Sandmulde durch die MA 42 - Wiener Stadtgärten instand gesetzt. Das Vlies wurde ersetzt. Der Sand wurde erneuert und die Sandmulde entsprechend aufgefüllt.

17.5 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 56 - Schulen dafür zu sorgen, dass der MA 42 - Wiener Stadtgärten fehlender Sand auf Sandspielplätzen von Schulen am vorgesehenen Dienstweg unter Einbindung der Schulleitung rechtzeitig gemeldet wird.

17.6 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 42 - Wiener Stadtgärten dafür zu sorgen, dass die Zeit ab Bekanntwerden von fehlendem Sand auf Sandspielplätzen von Schulen bis zum Auffüllen deutlich weniger als 4 Monate beträgt.

17.7 Im Schulgarten waren Abfallbehälter, darunter auch ein Restmüllbehälter, aufgestellt (Mangel 2 aus der Tabelle 27) (s. Abbildung 16). Eine Abgrenzung zu den spielenden Schulkindern, wie sie am Schulstandort 3 (s. Abbildung 14) umgesetzt worden war, bestand nicht.

Abbildung 16: Müllbehälter und Mobiltoilette im Schulgarten, Schulstandort 4



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

17.8 Neben dem Restmüllbehälter befand sich eine Mobiltoilette (Mangel 3 aus der Tabelle 27). Diese war aufgestellt worden, da die Schulkinder die Toiletteanlagen des Schulgebäudes nur über öffentliche Verkehrsflächen erreichen konnten, was die Aufsicht erschwerte. Das Schulgebäude grenzte zwar über eine lange Seite an den Schulgarten, hatte aber keinen Ausgang in den Schulgarten. Die provisorische Mobiltoilette war für die Beaufsichtigung im Schulgarten vorteilhaft, brachte aber hygienische Nachteile gegenüber ordentlichen Toiletteanlagen mit Waschbecken mit sich.

17.9 Die MA 56 - Schulen teilte dem Stadtrechnungshof Wien mit, dass die Mobiltoilette schon vor rd. 9 Jahren in Abstimmung mit der Schulleitung aufgestellt worden war. Die Mobiltoilette hätte sich bewährt. Eine andere Anordnung der Abfallbehälter müsste lt. MA 56 - Schulen mit der Schule, mit der Schulwartin bzw. dem Schulwart und der MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark abgestimmt werden. Daraus schloss die MA 56 - Schulen, dass zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien noch keine Lösung der hygienischen Probleme angedacht werden könne.

17.10 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 56 - Schulen am Schulstandort 4 zu prüfen, wie den im Schulgarten spielenden Volksschulkindern dauerhafte Toiletteanlagen mit Waschmöglichkeit bereitgestellt werden können, deren Benützung ohne Verlassen der Schule möglich ist.

17.11 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 56 - Schulen am Schulstandort 4 zu prüfen, wie der Bereich für die Abfallbehälter aus hygienischen Gründen räumlich von den restlichen Freiflächen abgetrennt werden kann.

17.12 Die Doppelstabmatte der Einfriedung des Schulgartens zum angrenzenden öffentlichen Park war untergraben (Mangel 4 aus der Tabelle 27) (s. Abbildung 17). Die durch das Untergraben entstandene Mulde war relativ zum unteren Ende der Doppelstabmatte rd. 20 cm tief.

Abbildung 17: Untergrabene Zaunanlage, Schulstandort 4



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

17.13 Untergrabungen stammen häufig von Hunden. Hunde können Unfälle in Schulen auslösen. In den allgemeinbildenden Pflichtschulen kam es in den Jahren 2015 bis 2019 zu insgesamt 4 meldepflichtigen Unfällen mit Hunden (s. Tabelle 9).

17.14 Durch den angrenzenden öffentlichen Park wäre es lt. Mitteilung der MA 56 - Schulen vom 27. November 2020 auch künftig sehr schwierig, Untergrabungen bei

der aus der Sicht der MA 56 - Schulen ordnungsgemäß errichteten Einfriedung zu verhindern. Die MA 56 - Schulen könne lt. deren Angaben diesbezüglich nur reagieren, nicht aber agieren.

17.15 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 56 - Schulen am Schulstandort 4, Untergrabungen an der Einfriedung zum öffentlichen Park mit geeigneten Maßnahmen wie beispielsweise durch das Versetzen senkrechter Plattenelemente aus dauerhaft haltbaren Materialien unterhalb der Zaunmatten hintanzuhalten.

17.16 An der Fassade des Schulgebäudes war eine Satellitenschüssel angebracht, deren dreiarmige Befestigung schadhaft war (Mangel 5 aus der Tabelle 27) (s. Abbildung 18).

Abbildung 18: Schadhafte Befestigung einer Satellitenschüssel an der Fassade des Schulgebäudes, Schulstandort 4



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

17.17 Der Dübel eines Armes war komplett herausgerissen. Dadurch hätte die Satellitenschüssel beispielsweise bei Windstößen abstürzen können. Unterhalb der Satellitenschüssel spielen Schulkinder im Schulgarten. Das Vorliegen dieses Schadens war

vor der kommissionellen Begehung vom 17. September 2020 im Ticketbuch für Schadensmeldungen nicht eingetragen worden, obwohl der Schaden vorhanden war. Der Schaden hätte im Rahmen des Hauswartindienstes bzw. Hauswartdienstes gemäß DA S01 (s. Punkt 3.3.2) bemerkt werden müssen.

17.18 Die diensthabende Schulwartin bzw. der diensthabende Schulwart eröffnete nach der kommissionellen Begehung am 21. September 2020 bei der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement ein Ticket zur Behebung des Mangels 5. Die Demontage erfolgte am 23. September 2020.

17.19 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 56 - Schulen, durch Schulungsmaßnahmen und Aufsichtsmaßnahmen dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen bei Teilen von Hausfassaden, die abzustürzen drohen, im Rahmen des Hauswartindienstes bzw. Hauswartdienstes sofort veranlasst werden.

17.20 Ein relativ dünnwandiger Deckel, der der Abdeckung eines verlegten Schachtes auf der Spielwiese diente, war nicht abgesperrt, obwohl er versperrbar war (Mangel 6 aus der Tabelle 27). Dadurch konnte sich der Deckel leicht lösen und eine Stolpergefahr bilden. Die Beseitigung der möglichen Stolpergefahr wurde lt. Mitteilung der MA 56 - Schulen vom 27. November 2020 veranlasst und war noch für das Jahr 2020 vorgesehen.

17.21 Der Abfluss eines Trinkwasserbeckens an der Schulfassade war nicht dicht, wodurch eine Durchnässung des Fassadenverputzes an dieser Stelle eintrat (Mangel 7 aus der Tabelle 27). Am Asphaltbelag bildete sich bis zum Hofablauf eine nasse Fläche (s. Abbildung 19).

Abbildung 19: Undichter Abfluss an der Fassade des Schulgebäudes, Schulstandort 4



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

17.22 Laut Mitteilung der MA 56 - Schulen vom 27. November 2020 war das Ablaufrohr nicht schadhaft. Die Undichtheit wäre von spielenden Schulkindern herbeigeführt worden, die am Ablaufrohr gezogen hätten, wodurch die Verbindung zum Kanalananschluss undicht wurde. Das Ablaufrohr wurde im Auftrag der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement inzwischen mit einem Schutzgitter versehen, wodurch die Schulkinder künftig nicht mehr bzw. nicht mehr so leicht am Ablaufrohr hantieren können.

17.23 Die im Rahmen der Hochbaubefundung vom 3. Juni 2019 festgestellten Abplatzungen durch Frostschäden bei einer Wegeinfassung sowie die leichten Risse bei asphaltierten Wegen im Schulgarten waren bei der kommissionellen Begehung noch vorhanden. Die schweren Mängel an der Fassade im Innenhof der Schule waren ebenfalls noch nicht repariert worden, weshalb der Innenhof gesperrt wurde und nicht mehr zur Verfügung stand.

17.24 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 56 - Schulen am Schulstandort 4, noch nicht durchgeführte Behebungen von Mängeln, die im Rahmen der Hochbaubefundung vom 3. Juni 2019 festgestellt worden waren, zu veranlassen.



## 18. Wahrnehmungen am Schulstandort 5

18.1 Am Schulstandort 5 wurden im Zuge der kommissionellen Begehung Mängel an den Freianlagen festgestellt. Diese sind in der Tabelle 28 zusammengestellt.

Tabelle 28: Bei der kommissionellen Begehung am 5. Oktober 2020 festgestellte Mängel an Freianlagen, Schulstandort 5

Nr.	Mängel
1	frei zugängliche Lagerung von Streumitteln (Salz und Splitt)
2	ausgebrochene Stufenkanten, keine Kantenmarkierung
3	frei zugänglich aufgestellte Abfallbehälter nahe beim Basketballkorb
4	vorstehende Gewindestange und fehlende Abdeckkappe bei einer Bank
5	nicht funktionstüchtiges Schloss beim Gartentor zum Kindergarten
6	scharfkantige vorstehende Schrauben bei der Aufhängung der Mistkübel
7	bereichsweise leichte Schäden am Zaun zum angrenzenden Kindergarten
8	spitz vorstehende abgebrochene Gewindestange an der Innenseite der Einfriedung zur öffentlichen Verkehrsfläche
9	spitze Türdrücker an den Außentüren
10	nicht gegen Umfallen gesicherte Tore ohne Netz

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

18.2 Salz und Splitt waren in Säcken verpackt frei zugänglich auf der Freifläche der Schulkinder gelagert (Mangel 1 aus der Tabelle 28). Laut Mitteilung der MA 56 - Schulen vom 27. November 2020 würden die Streumittel künftig in Räumen gelagert werden, zu denen die Schulkinder keinen Zugang haben.

18.3 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 56 - Schulen dafür zu sorgen, dass Streumittel für den Winterdienst in Schulen nicht für die Schülerinnen bzw. Schüler frei zugänglich gelagert werden.

18.4 Bei einer zweistufigen Stiegenanlage waren die Stufenkanten ausgebrochen. Außerdem wiesen die Stufenkanten keine Kantenmarkierung in Kontrastfarbe auf (Mangel 2 aus der Tabelle 28). Die Stiegenanlage war auch schon bei der Hochbaubefundung am 15. Juni 2020 bemängelt worden (s. Tabelle 22). Die Behebung war lt. Mitteilung der MA 56 - Schulen vom 27. November 2020 witterungsbedingt für das Frühjahr 2021 geplant. Die sichere Gestaltung von Stiegenanlagen ist bedeutend, da Stiegenanlagen eine häufige Verletzungsursache in Schulen darstellen (s. Tabelle 9).

18.5 Restmüllbehälter und ein Behälter für Altpapier befanden sich direkt am Sportplatz, wodurch die Basketballanlage nur eingeschränkt genutzt werden konnte (Mangel 3 aus der Tabelle 28) (s. Abbildung 20). Die Aufstellung der Abfallbehälter war mit einer Verletzungsgefahr für basketballspielende Schulkinder sowie mit einem hygienischen Problem verbunden (vgl. Punkt 16.24).

Abbildung 20: Aufstellung von Abfallbehältern neben dem Basketballkorb, Schulstandort 5



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

18.6 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 56 - Schulen dafür zu sorgen, dass Abfallbehälter nicht im Bereich von Spielfeldern von Sportanlagen aufgestellt werden.

18.7 Die Mängel 4, 5, 6, 7 und 8 aus der Tabelle 28 waren lt. Mitteilung der MA 56 - Schulen vom 27. November 2020 bereits behoben bzw. war deren Behebung für Dezember 2020 vorgesehen.

18.8 Spitze, vorstehende Teile an der Innenseite der Zaunanlage zur öffentlichen Verkehrsfläche (Mangel 8 aus der Tabelle 28) stellen eine Verletzungsgefahr für Schülerinnen bzw. Schüler dar. Wie in der DGUV Vorschrift 81 (s. Punkt 5.19) festgehalten ist, lassen sich Verletzungsgefahren an Einfriedungen vermeiden, wenn an Zäunen, Gittern und Mauern keine spitzen, scharfkantigen und hervorspringenden Teile oder Stacheldraht angebracht werden.

18.9 Um Verletzungsgefahren an Einfriedungen zu vermeiden, empfahl der Stadtrechnungshof Wien der MA 56 - Schulen, dafür zu sorgen, dass Einfriedungen von Schulen keine spitzen, scharfkantigen und hervorspringenden Teile aufweisen.

18.10 Spitze Türdrücker stellen lt. der Broschüre „Sicherheit in der Schule“ (AUVA [2020], S. 11) eine mögliche Gefahrenquelle dar. Eine Abhilfe stellen sogenannte Sicherheitsdrücker dar, die rund und nach hinten gebogen sind. Am Schulstandort 5 kamen beide Arten von Türdrückern vor (Mangel 9 aus der Tabelle 28) (s. Abbildung 21).

Abbildung 21: links: spitze Türdrücker, rechts: nach hinten gebogene Türdrücker, Schulstandort 5



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

18.11 Laut Mitteilung der MA 56 - Schulen vom 27. November 2020 würden bei neu eingebauten Türen im Zuge von Sanierungen und bei Neubauten Schulen runde und nach hinten gebogene Türdrücker eingebaut werden. Davon würde nur in wenigen Ausnahmen abgesehen werden, wie beispielsweise bei der Wohnung der Schulwartin bzw. des Schulwirts. Die sichere Gestaltung von Türen ist bedeutend, da Türen eine häufige Verletzungsursache in Schulen darstellen (s. Tabelle 9).

18.12 Die am Sportplatz vorhandenen Mini-Tore hatten Mängel. Sie waren nicht gegen Umfallen gesichert und hatten kein Netz (Mangel 10 aus der Tabelle 28) (s. Abbildung 22). Die Mini-Tore waren bereits am 8. Mai 2020 vom Ingenieurbüro als mangelhaft beschrieben worden (s. Tabelle 23). Für Leichtgewicht-Tore gelten eigene Sicherheitsbestimmungen (s. Punkte 22.9 und 22.11).

Abbildung 22: Mini-Tor mit Mängeln, Fremdinventar des Elternvereins, Schulstandort 5



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

18.13 Die MA 56 - Schulen stellte fest, dass die Mini-Tore am Schulstandort 5 weder zum Eigeninventar noch zum genehmigten Fremdinventar der Schule gehörten. Die Mini-Tore waren lt. Mitteilung der MA 56 - Schulen vom 27. November 2020 der Schule vom Elternverein zur Verfügung gestellt worden. Die MA 56 - Schulen forderte die zuständige Schulwartin bzw. den zuständigen Schulwart lt. ihrer Angabe inzwischen auf, die Mini-Tore zu entfernen oder deren Verwendung als Fremdinventar durch die Schulverwaltung genehmigen zu lassen.

18.14 Dem Stadtrechnungshof Wien fiel auf, dass das Ingenieurbüro die Mini-Tore bei der jährlichen Bestandsprüfung am 8. Mai 2020 im Auftrag der MA 51 - Sport Wien prüfte, ohne dass die Mini-Tore zum damaligen Zeitpunkt zum Inventar der Schule gehörten. Im diesbezüglichen Prüfungsbefund bzw. Prüfungsprotokoll des Ingenieurbüros fand sich kein Hinweis auf eine nicht inventarisierte Aufstellung der Tore.

18.15 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 56 - Schulen, den für die Geräteprüfung zuständigen Magistratsabteilungen und den örtlich zuständigen Schulwartinnen bzw. Schulwarten vollständige und aktuelle Inventarlisten von Spielplatzgeräten und Spielfeldgeräten, die auf den jeweiligen Schulstandort bezogen sind, bereitzustellen. Im Zuge der Geräteprüfungen sollten die tatsächlich vorhandenen Geräte mit jenen, die gemäß Inventar vorhanden sein sollten, abgeglichen werden, wobei Abweichungen aufzuklären wären. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Mängel bei der Inventarisierung keine unklaren Verhältnisse bei der Verantwortung für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand von Spielfeldgeräten und Spielplatzgeräten nach Unfällen ergeben können.

## 19. Wahrnehmungen am Schulstandort 6

19.1 Am Schulstandort 6 wurden im Zuge der kommissionellen Begehung Mängel an den Freianlagen festgestellt. Diese sind in der Tabelle 29 zusammengestellt.

Tabelle 29: Bei der kommissionellen Begehung am 5. Oktober 2020 festgestellte Mängel der Freianlagen, Schulstandort 6

Nr.	Mängel
1	schadhafte Einfriedung mit Durchschlüpfmöglichkeiten für Hunde und Menschen
2	Lagern von nicht mehr benötigten Gegenständen auf frei zugänglichen Flächen
3	am Zaun abgestelltes Gestell mit scharfkantigen Rohrenden
4	unfachmännisch aufgestellter Zaun mit schräg wegstehenden Spitzen in Augenhöhe von Schülerinnen bzw. Schülern
5	Unebenheiten bei befestigten Flächen und scharfkantiger Anschlag einer Außentüre

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

19.2 Die Einfriedung war bei der kommissionellen Begehung am 5. Oktober 2020 an mehreren Stellen schadhaft (Mangel 1 aus der Tabelle 29) (s. Abbildung 23). Die Mängel waren auch schon bei einer am 5. Mai 2020 durch den Stadtrechnungshof Wien vorgenommenen Vorerhebung vorhanden. Die Absicherung durch einen Baustellenzaun war nur z.T. wirksam. Durch die schadhafte Stellen entstanden Möglichkeiten zum Durchschlüpfen von Hunden oder von Menschen. Die Mängel wurden lt. Mitteilung der MA 56 - Schulen vom 27. November 2020 inzwischen behoben.

Abbildung 23: Desolate Einfriedung, Schulstandort 6



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

19.3 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 56 - Schulen dafür zu sorgen, dass Einfriedungen von Schulen nicht monatelang schadhaft sind und derart große Öffnungen aufweisen, dass Hunde oder Menschen durchschlüpfen können.

19.4 Beim Ausgang vom Schulgebäude in den Schulhof wurden nicht mehr benötigte Gegenstände bzw. Sperrmüll auf Freiflächen angesammelt, wie die Prüfenden bei der kommissionellen Begehung feststellten (Mangel 2 aus der Tabelle 29) (s. Abbildung 24). Die nicht mehr benötigten Gegenstände waren z.T. auch schon bei einer am 5. Mai 2020 durchgeführten Vorerhebung vorhanden. Laut Mitteilung der MA 56 - Schulen vom 27. November 2020 war deren Entsorgung für Ende November 2020 bzw. Anfang Dezember 2020 vorgesehen.

Abbildung 24: Ansammlung von nicht mehr benötigten Gegenständen bzw. Sperrmüll im Schulpark, Schulstandort 6



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

19.5 Zum Thema Sperrmüll findet sich bereits eine allgemein gehaltene Empfehlung im Punkt 16.5. Anders als am Schulstandort 3 wurden die nicht mehr benötigten Gegenstände an diesem Standort frei zugänglich für die Schülerinnen bzw. Schüler gelagert. Gleich war an beiden Schulstandorten, dass die Lagerung unnötig lang dauerte. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 56 - Schulen dafür zu sorgen, dass nicht mehr benötigte Gegenstände nicht monatelang auf Freiflächen gelagert werden, die für Schülerinnen bzw. Schüler frei zugänglich sind.

19.6 Das Gestell mit den scharfkantigen Rohrenden (Mangel 3 aus der Tabelle 29) und der Zaun mit den schräg wegstehenden Spitzen (Mangel 4 aus der Tabelle 29) wurden lt. Mitteilung der MA 56 - Schulen vom 27. November 2020 bereits entfernt. Außerdem wäre die Schulwartin bzw. der Schulwart durch die Schulverwaltung aufgefordert worden, bei der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement ein Ticket zur Behebung des Mangels 5 aus der Tabelle 29 aufzugeben.

## **20. Wahrnehmungen am Schulstandort 7**

20.1 Am Schulstandort 7 wurden im Zuge der kommissionellen Begehung Mängel an den Freianlagen festgestellt. Diese sind in der Tabelle 30 zusammengestellt.

Tabelle 30: Bei der kommissionellen Begehung am 5. Oktober 2020 festgestellte Mängel der Freianlagen, Schulstandort 7

Nr.	Mängel
1	ungesicherte Wasseranlage
2	ungepflegte Hofflächen
3	leicht abnehmbare Kanaldeckel wegen verschmutzter Deckeleinfassungen
4	beschädigte Sitzbank
5	Lagern eines nicht mehr benötigten rostigen Eisengestells an der Hoffassade
6	wackeliger Leuchtenmast mit beschädigter Installationsöffnung
7	keine Fluchtmöglichkeit auf der Dachterrasse bei zugefallenen Zugangstüren

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

20.2 Im Innenhof war bei einer Wasseranlage das Gefahrenzeichen „Andere Gefahren“ mit der Zusatztafel „Kanalarbeiten“ aufgestellt (Mangel 1 aus der Tabelle 30) (s. Abbildung 25).

Abbildung 25: Wasseranlage im Innenhof mit Gefahrenzeichen, Schulstandort 7



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

20.3 Die MA 56 - Schulen wurde befragt, welche Arbeiten stattfinden würden, wie tief die Wasseranlage ist, und warum das Becken nicht gesichert ist. Die MA 56 - Schulen teilte am 27. November 2020 diesbezüglich mit, dass derzeit keine Arbeiten an der Wasseranlage stattfinden würden und die Tiefe des Beckens lt. Messung des zuständigen Schulwarts an der tiefsten Stelle 0,60 m betragen würde. Außerdem würde ein



Auftrag der MA 56 - Schulen an die MA 42 - Wiener Stadtgärten zwecks Prüfung ergehen, ob eine etwaige Absicherung anzubringen ist.

20.4 Gemäß DGUV Vorschrift 81 (s. Punkt 5.19) sind Wasseranlagen sicher zu gestalten und so anzulegen, dass die Gefahr des Hineinfallens von Schülerinnen und Schülern vermieden wird. Die zugehörigen Durchführungsanweisungen sehen Wasseranlagen auf dem Schulgelände als sicher gestaltet an, wenn sie beispielsweise im Randbereich der Pausenhoffläche angeordnet sind, die Wassertiefe höchstens 1,20 m beträgt und eine mindestens 1 m breite Flachwasserzone bis zu einer Wassertiefe von maximal 0,40 m vorgesehen ist, oder in Uferbereichen ohne Flachwasserzone durch Zäune, Geländer oder heckenartige Bepflanzungen gesichert sind.

20.5 Die DGUV behandelte die Sicherheit von Wasseranlagen neuerlich in der DGUV Regel 102-601 - „*Branche Schule*“ vom August 2019. Demnach müssen Schulverwaltungen die Gefahr des Ertrinkens so weit wie möglich ausschließen, wofür eine maximale Wassertiefe bei Wasseranlagen von 0,40 m empfehlenswert ist. Bei größeren Tiefen sind gemäß DGUV Regel 102-601 besondere Schutzmaßnahmen wie beispielsweise eine seichte und ausreichend breite Flachwasserzone und in Verlängerung der Flachwasserzone stabile Teichgitter zur Absicherung der tiefen Stellen gegen Ertrinken erforderlich.

20.6 Die Suche in der Datensammlung von allen Rettungseinsätzen an Schulen in Wien aus den Jahren 2015 bis 2019 (s. Punkt 6.1) lieferte unter dem Stichwort „Ertrinken“ eine Leermeldung. Die analoge Suche in der Datensammlung der Unfallmeldungen der allgemeinbildenden Pflichtschulen an die AUVA (s. Punkt 5.6) führte für den gleichen Zeitraum ausgehend von der Kategorisierung der Verletzungsursachen der AUVA sinngemäß ebenfalls zu einer Leermeldung.

20.7 Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass die Wasseranlage keine Flachwasserzone und keine Sicherung gegen Hineinfallen gemäß den aus dem Jahr 2002 stammenden Durchführungsanweisungen zur DGUV Vorschrift 81 bzw. gemäß der DGUV Regel 102-601 vorsah.

20.8 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 42 - Wiener Stadtgärten beim Erfüllen des Prüfauftrages der MA 56 - Schulen, ob Schutzmaßnahmen bei einer Wasseranlage am Schulstandort 7 gegen Hineinfallen von Schulkindern erforderlich sind, die Mindeststandards der DGUV über Wasseranlagen oder technisch gleichwertige Unfallverhütungsvorschriften zur Anwendung zu bringen.

20.9 Der Schulhof wurde im nicht gereinigten Zustand vorgefunden (Mangel 2 aus der Tabelle 30) (s. Abbildung 26). Durch die Verunreinigungen war die Benützung der Sitzbank/Tisch-Kombination und ihrer Umgebung nur eingeschränkt möglich. Beim Gehen bestand außerdem die Gefahr von Umknicken der Füße und von Stürzen.

20.10 Gemäß DA S01 sind Schulhöfe von den Schulwartinnen bzw. Schulwarten von Verunreinigungen freizuhalten (s. Punkt 3.3.1). Laut Mitteilung der MA 56 - Schulen vom 27. November 2020 würde das „Laub, etc.“ einmal jährlich von der MA 42 - Wiener Stadtgärten entfernt werden. Betreffend die Reinigung der Waschbetonplatten und der Fugen wäre inzwischen ein gesonderter Auftrag an die MA 42 - Wiener Stadtgärten ergangen. Die Durchführung der Reinigung würde am Anfang des Jahres 2021 erfolgen.

Abbildung 26: Nicht gereinigter Schulhof, Schulstandort 7



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

20.11 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 56 - Schulen durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen und sonstige Maßnahmen sicherzustellen, dass die Entfernung von Verunreinigungen auf Schulhöfen gemäß DA S01 ausreichend oft vorgenommen wird, um die Schulhöfe uneingeschränkt für den Schulbetrieb verwenden zu können.

20.12 Die Mängel 3 und 4 aus der Tabelle 30 wurden lt. Mitteilung der MA 56 - Schulen vom 27. November 2020 bereits behoben. Das rostige Eisengestell (Mangel 5 aus der Tabelle 30) wäre inzwischen entsorgt worden. Mit der Reparatur der schadhafte Leuchte (Mangel 6 aus der Tabelle 30) wurde lt. Mitteilung der MA 56 - Schulen vom 7. Jänner 2021 die MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement beauftragt.

20.13 Personen, die sich in den erhöhten Schulhöfen befinden, können diese nicht mehr verlassen, wenn die Zugangstüren zu diesen zufallen (Mangel 7 aus der Tabelle 30). Laut Mitteilung der MA 56 - Schulen vom 27. November 2020 könnte dieser Mangel durch entsprechende Einstellung der vorhandenen Türschlösser behoben werden. Ob die Türschlösser inzwischen eingestellt worden waren, konnte der Mitteilung nicht entnommen werden.

20.14 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 56 - Schulen am Schulstandort 7 sicherzustellen, dass Personen, die sich während des Schulbetriebes in den erhöhten Schulhöfen aufhalten, diese bei zugefallenen Türen wieder verlassen können.

## 21. Wahrnehmungen am Schulstandort 8

21.1 Am Schulstandort 8 wurden im Zuge der kommissionellen Begehung Mängel an den Freianlagen festgestellt. Diese sind in der Tabelle 31 zusammengestellt.

Tabelle 31: Bei der kommissionellen Begehung am 5. Oktober 2020 festgestellte Mängel der Freianlagen, Schulstandort 8

Nr.	Mängel
1	mangelhafte Schachtabdeckungen
2	aus dem Boden senkrecht herausragender nicht angeschlossener Blitzableiter; Verletzungsgefahr bei Stürzen
3	Absenkung des umgebenden Bodenniveaus bei einem Wasserschacht; Stolpergefahr

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

21.2 Am Schulgelände befanden sich zahlreiche Schächte für die vorhandenen Einbauten und für das Versickern von Regenwasser. Die Schächte waren mit relativ dünnen Deckeln aus Stahl versehen. Da die Deckel aufgrund ihres relativ geringen Gewichts leicht angehoben werden konnten, waren sie versperrbar ausgeführt. Da die Schlösser verrostet waren, klemmten sie und wurden bei einigen Schächten in der Offen-Stellung belassen (Mangel 1 aus der Tabelle 31) (s. Abbildung 27).

Abbildung 27: links: nicht versperrter versperrbarer Kanaldeckel, rechts: Schacht unter dem Kanaldeckel, Schulstandort 8



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

21.3 Von offenen Schächten können im Schulbetrieb große Gefahren ausgehen. Schachtabdeckungen müssen daher so ausgeführt sein, dass sie aufgrund ihres Gewichtes, intakter Absperrungen oder sonstiger geeigneter Vorkehrungen von spielenden Schülerinnen bzw. Schülern nicht geöffnet werden können. In Wien kam es in den allgemeinbildenden Pflichtschulen in den Jahren 2015 bis 2019 zu einem Unfall, bei dem die Verletzungsursache von der AUVA unter der Kategorie „Grube, Schacht“ geführt wurde (s. Tabelle 9).

21.4 Laut Mitteilung der MA 56 - Schulen vom 27. November 2020 wurde die Behebung der Mängel bei den Schachtabdeckungen am Schulstandort 8 bei der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement beauftragt. Die Erledigung war für Dezember 2020 vorgesehen.

21.5 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 56 - Schulen durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Schachtabdeckungen auf Freiflächen von Schülerinnen bzw. Schülern nicht angehoben werden können.

21.6 Die Mängel 2 und 3 wurden lt. Mitteilung der MA 56 - Schulen bereits behoben bzw. war ihre Behebung für Dezember 2020 vorgesehen.

## 22. Wahrnehmungen am Schulstandort 9

22.1 Am Schulstandort 9 wurden im Zuge der kommissionellen Begehung Mängel an den Freianlagen festgestellt. Diese sind in der Tabelle 32 zusammengestellt.

Tabelle 32: Bei der kommissionellen Begehung am 5. Oktober 2020 festgestellte Mängel der Freianlagen, Schulstandort 9

Nr.	Mängel
1	Abfallbehälter am Vorplatz der Schule
2	im oberen Bereich schlecht schließende Tür der Transformatorenstation im Schulpark
3	desolate, nicht verankerte ortsveränderliche Spielfeldtore
4	desolater Komposthaufen mit gefährlichen senkrecht stehenden Torstahlstäben an den Ecken
5	Stacheldrahtgestell im Schulpark
6	für den Schulbetrieb ungeeignete Sitzbänke und Tische sowie schadhafte Sitzbänke

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

22.2 Obwohl das Schulareal sehr groß ist, waren die Abfallbehälter ausgerechnet beim Schuleingang am Vorplatz sowie frei zugänglich aufgestellt (Mangel 1 aus der Tabelle 32) (s. Abbildung 28).

Abbildung 28: Restmüllbehälter beim Schuleingang, Schulstandort 9



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

22.3 Am Vorplatz sammeln sich die Schulkinder in der Früh, bevor sie eingelassen werden. Insbesondere bei den Wochen vor und nach den Sommerferien kann die vorgefundene Aufstellung der Abfallbehälter wegen der höheren Temperaturen und der möglichen Fliegenbelastung aus hygienischen Gründen bedenklich sein. Außerdem engte der knapp beim Ausgang zum öffentlichen Gut stehende Restmüllbehälter den Fluchtweg ein.

22.4 Laut Mitteilung der MA 56 - Schulen vom 27. November 2020 wurde die Schaffung einer geeigneten Fläche für das Abstellen der Abfallbehälter inzwischen bereits von der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement bearbeitet. Der befestigte Untergrund würde noch im Jahr 2020 hergestellt werden. Die Einhausung durch die Schloserei würde im Jänner 2021 erfolgen.

22.5 Im Schulpark befindet sich eine Transformatorenstation der WIENER NETZE GmbH, bei welcher die Tür im oberen Bereich schlecht schloss (Mangel 2 aus der Tabelle 32) (s. Abbildung 29).

Abbildung 29: Schlecht schließende Tür bei der Transformatorenstation im Schulpark, Schulstandort 9



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

22.6 Das in mittlerer Höhe angebrachte Schloss hielt dem sofort an Ort und Stelle durchgeführten Rütteltest stand. Die MA 56 - Schulen informierte lt. ihren Angaben die WIENER NETZE GmbH über die vorgefundene Situation, um die weitere Vorgangsweise für die Sanierung der schlecht schließenden Tür der Transformatorenstation abzuklären. Bis zur Abklärung der erforderlichen Maßnahmen und deren Umsetzung veranlasste die MA 56 - Schulen lt. ihren Angaben die rasche Aufstellung eines Baustellenzaunes, damit die Schulkinder nicht zur schlecht schließenden Tür gelangen können.

22.7 Im Schulpark waren desolate, nicht verankerte ortsveränderliche Tore aufgestellt (Mangel 3 aus der Tabelle 32), wovon eines in der Abbildung 30 dargestellt ist. Die Steckverbindungen des Rohrrahmens waren z.T. nicht intakt. Das Netz war ausgehängt und schadhaft.

Abbildung 30: Desolates, nicht verankertes ortsveränderliches Tor, Schulstandort 9



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

22.8 Gemäß ÖNORM EN 16579 - „*Spielfeldgeräte - Ortsveränderliche und standortgebundene Tore - Funktionale und sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren*“ (Ausgabedatum: 1. Jänner 2020) ist ein ortsveränderliches Tor nur dann sicher zu nutzen, wenn es richtig stabilisiert oder verankert ist. Die Stabilisierung bzw. Verankerung eines ortsveränderlichen Tores sollte entsprechend den Anweisungen der Herstellerin bzw. des Herstellers und unter Verwendung der von ihm bereitgestellten Systeme erfolgen. Typische Mechanismen zur Verankerung bzw. Stabilisierung eines Tores sind Bodenhooken, Gegengewichte und Befestigungen an Wand oder Boden.

22.9 Die Masse des ortsveränderlichen Tores wurde vom Stadtrechnungshof Wien nicht erhoben. Sofern die Masse weniger als 10 kg betrug, käme die ÖNORM EN 16579 nicht zur Anwendung. Für derart leichte Tore gilt im vorgesehenen Anwendungsbereich die ÖNORM EN 16664 - „*Spielfeldgeräte - Leichtgewicht-Tore - Funktionale, sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren*“ (Ausgabedatum: 15. August 2015). Bei Leichtgewicht-Toren mit einer Masse von mehr als 2 kg muss demnach jedes



Leichtgewicht-Tor über mindestens einen Verankerungspunkt bzw. ein Ballastsystem verfügen. Die Masse des Ballasts muss mindestens das Zweifache der Masse des Leichtgewicht-Tors ausmachen.

22.10 An dieser Stelle wird angemerkt, dass ortsveränderliche Tore, die nicht gegen Umfallen gesichert waren, auch am Schulstandort 5 in Verwendung waren (s. Abbildung 22). Am Schulstandort 6 landeten die ortsveränderlichen Tore schon vor der kommissionellen Begehung durch den Stadtrechnungshof Wien bei der Ansammlung nicht mehr benötigter Gegenstände bzw. am Sperrmüll (s. Abbildung 24).

22.11 Die ÖISS-Grundlage (Merkblatt) - „*Kippsicherheit von transportablen Spielfeldtoren*“ mit Stand vom August 2019 enthält Sicherheitshinweise für die Verwendung vorhandener Tore. Demnach sind bei einer allfälligen Verwendung vorhandener Tore diese durch geeignete bauliche Ergänzungsmaßnahmen beispielsweise durch Zusatzgewichte, Erdanker, Befüllen mit Sand, Spiralanker und Klemmhülsen anzupassen, um den normativen Anforderungen an neue Torkonstruktionen zu genügen. Dabei sind stabile und lösbare Verbindungen vorzusehen und alle verletzungsgefährdenden Gestaltungen an der Gesamtkonstruktion zu vermeiden. Zudem sind witterungsbedingte Veränderungen des Bodens und in diesem Zusammenhang der Verbindungen laufend zu prüfen. Nicht dementsprechend adaptierbare Tore sind aus sicherheitstechnischen Gründen unverzüglich aus dem Betrieb zu nehmen.

22.12 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 56 - Schulen in Zusammenarbeit mit der MA 51 - Sport Wien dafür zu sorgen, dass ortsveränderliche Spielfeldtore nur gemäß den zutreffenden Normen für Spielfeldgeräte aufgestellt werden. Vorhandene Tore, die nicht dementsprechend adaptierbar sind, wären aus sicherheitstechnischen Gründen aus dem Betrieb zu nehmen.

22.13 Laut Mitteilung der MA 56 - Schulen vom 27. November 2020 waren die ortsveränderlichen Tore am Schulstandort 9 vom Elternverein zur Verfügung gestellt worden. Sie wären inzwischen entsorgt worden.

22.14 Im Schulpark befand sich an einer Stelle, die für Schulkinder zugänglich war, ein desolater Komposthaufen aus Holz (Mangel 4 aus der Tabelle 32) (s. Abbildung 31). Die stark verwitterten Hölzer des Komposthaufens waren an den Ecken durch senkrechte Torstahlstäbe miteinander verbunden. Beim Komposthaufen sammelte sich weiterer Sperrmüll an.

Abbildung 31: links: desolater Komposthaufen mit Ansammlung von Sperrmüll, rechts: schwerwiegende Gefahrenstelle durch senkrechte Torstahlstäbe in den Ecken des Komposthaufens, Schulstandort 9



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

22.15 Noch im Zuge der kommissionellen Begehung wurden die senkrechten Torstahlstäbe von den teilnehmenden Mitarbeitenden der Magistratsabteilungen umgebogen, damit sich stolpernde Schulkinder durch die Stäbe im Schulpark durch Aufspießen nicht schwer verletzen können.

22.16 Da der Komposthaufen augenscheinlich stark verwittert war, war anzunehmen, dass die Torstahlstäbe schon über eine längere Zeit gefährlich freigelegt waren. Gefährliche Gegenstände sind gemäß DA S01 von den Schulwartinnen bzw. Schulwarten

zu entfernen, was aber im gegenständlichen Fall unterblieb. Vor-Ort-Kontrollen durch zentrale Stellen der MA 56 - Schulen fanden entweder nicht statt oder erstreckten sich nicht auf den gesamten Schulpark, sonst wären die gefährlichen Stäbe im Rahmen der Aufsicht entdeckt und beseitigt worden.

22.17 Im Schulpark wurde ein an eine Mauer angelehntes Stacheldrahtgestell vorgefunden (Mangel 5 aus der Tabelle 32) (Abbildung 32). Stacheldraht in Körperhöhe von Schulkindern ist gefährlich. Er muss daher aus einem Schulpark unverzüglich entfernt werden, wenn sich die Schulkinder daran verletzen können.

Abbildung 32: Stacheldrahtgestell im Schulpark, Schulstandort 9



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

22.18 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 56 - Schulen durch Aufsichtsmaßnahmen und sonstige Maßnahmen sicherzustellen, dass künftig gefährliche Gegenstände auf Freiflächen gemäß DA S01 unverzüglich entfernt werden.

22.19 Im Schulpark befanden sich sogenannte Heurigentische und Heurigenbänke (Mangel 6 aus der Tabelle 32). Diese können aufgrund ihrer relativ leichten Bauart leicht kippen und umfallen, wie das auch in der Abbildung 33 zu sehen ist. Sie sind daher für den täglichen Schulbetrieb nicht geeignet.

Abbildung 33: links im Vordergrund: für den täglichen Schulbetrieb nicht geeignete Sitzbänke und Tische, rechts: schadhafte Sitzbank, Schulstandort 9



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

22.20 Laut Mitteilung der MA 56 - Schulen vom 27. November 2020 wurden die Heurigentische und Heurigenbänke, der desolate Komposthaufen samt Sperrmüll und das Stacheldrahtgestell inzwischen entsorgt. Die schadhafte Sitzbänke wären inzwischen repariert worden.

### 23. Wahrnehmungen am Schulstandort 10

23.1 Am Schulstandort 10 wurden im Zuge der kommissionellen Begehung Mängel an den Freianlagen festgestellt. Diese sind in der Tabelle 33 zusammengestellt.

Tabelle 33: Bei der kommissionellen Begehung am 16. Oktober 2020 festgestellte Mängel der Freianlagen, Schulstandort 10

Nr.	Mängel
1	abgesenkter schadhafte Bodenbelag aus Granitsteinen sowie freiliegende Fliesenkanten im Sockelbereich; herumliegende Granitsteine
2	unebene und schadhafte Betonplatten; Stolpergefahr

Nr.	Mängel
3	Provisorische Sicherung eines Gartentors mit Draht wegen eines defekten Schlosses; spitze Drahtenden in Augenhöhe von Schulkindern
4	schadhaftes Gartentor, das zur Straße führt
5	einläufige anstelle von zweiläufigen Handläufen bei einer Außenstiegenanlage
6	schnell wachsende Bäume in den Fugen auf der Dachterrasse; drohende Schäden am Bodenbelag

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

23.2 Der gepflasterte Bodenbelag war schadhaft (Mangel 1 aus der Tabelle 33). Es fehlten Granitsteine und der Boden hatte sich großflächig um rd. 10 cm abgesenkt. Dadurch kamen im Sockelbereich die Fliesenkanten zum Vorschein (s. Abbildung 34). Auf diese Mängel hatte bereits der Ziviltechniker bei der Hochbaubefundung am 8. Juni 2020 aufmerksam gemacht. Da ihm an einigen Stellen scharfe Kanten der Sockelfliesen aufgefallen waren, wertete er diesen Mangel und die starken Absenkungen beim Traufenpflaster als Gefahr im Verzug (s. Tabelle 22). Die MA 56 - Schulen hatte diese Mängel trotzdem nicht bis zur kommissionellen Begehung am 16. Oktober 2020 behoben.

Abbildung 34: Abgesenkter Bodenbelag mit herumliegenden Steinen, Schulstandort 10



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

23.3 Laut Mitteilung der MA 56 - Schulen vom 27. November 2020 war die Behebung der Mängel 1, 2, 3 und 4 aus der Tabelle 33 inzwischen beauftragt worden. Die Erledigung wäre für Mitte Dezember 2020 vorgesehen. Der Mangel 5 aus der Tabelle 33 würde am Anfang des Jahres 2021 erledigt werden.

23.4 Die Abbildung 35 zeigt noch den Zustand des Gartentors vor der Mangelbehebung (s. Mangel 4 aus der Tabelle 33).

Abbildung 35: Nicht funktionstüchtiges Gartentor, Schulstandort 10



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

23.5 Die Außenstiegenanlage vom Schulgebäude zum Schulgarten war auf beiden Seiten mit Handläufen versehen (s. Abbildung 36). Diese waren jeweils nur einläufig ausgeführt (s. Mangel 6 aus der Tabelle 33). Die Höhe der Handläufe war dem Augenschein nach für erwachsene Personen nicht aber für Volksschulkinder geeignet.

Abbildung 36: Außenstiegenanlage mit einläufigen Handläufen, Schulstandort 10



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

23.6 Bei der An- und Austrittsstufe fehlten gut sichtbare Farbmarkierungen. Ausreichend lange Handlaufvorziehungen gemäß dem im „Raumbuch für Amtshäuser, Kindergärten und Schulen der Stadt Wien“ enthaltenen Mindestanforderungen waren beidseitig weder vor der ersten noch vor der letzten Stufe vorhanden. Die Stufenkanten waren z.T. ausgebrochen. Letzterer Mangel war vom Ziviltechniker bei der Hochbaubefundung am 8. Juni 2020 als schwer eingestuft worden (s. Tabelle 22). Eine Reparatur der Stiegenanlage war zum Zeitpunkt der kommissionellen Begehung noch nicht erfolgt. Laut Mitteilung der MA 56 - Schulen vom 27. November 2020 waren die MA 19 - Architektur und Stadtgestaltung und 34 - Bau- und Gebäudemanagement ersucht worden, die vorhandene Ausführung der Handläufe zu prüfen.

23.7 Die Broschüre „Sicherheit in der Schule“ (AUVA [2020], S. 19) empfiehlt, dass ein Stiegengeländer gemessen von der Stufenvorderkante mindestens 1 m hoch ist und bei VS ein zweiter Handlauf in einer Höhe von 70 cm angebracht wird.

23.8 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 56 - Schulen, die mangelhafte Außenstiegenanlage am Schulstandort 10 zu sanieren. Dabei sollten an beiden Seiten Handläufe angebracht werden, die den Schulkindern im gesamten Verlauf sicheren Halt bieten und so beschaffen sind, dass ein Hängenbleiben vermieden wird.

## 24. Wahrnehmungen am Schulstandort 11

24.1 Am Schulstandort 11 wurden im Zuge der kommissionellen Begehung Mängel an den Freianlagen festgestellt. Diese sind in der Tabelle 34 zusammengestellt.

Tabelle 34: Bei der kommissionellen Begehung am 16. Oktober 2020 festgestellte Mängel an Freianlagen, Schulstandort 11

Nr.	Mängel
1	schadhafte Sitzfläche einer Sitzbank/Tisch-Kombination
2	fehlende Stiegenanlage beim Übergang von der unteren Ebene auf die obere Ebene im Schulgarten im Bereich typischer Hauptverkehrswege des Schulgartens
3	nicht gesicherte Wasseranlage
4	verstellter Weg in den Schulpark
5	schadhafte Böschung zwischen der oberen und der unteren Ebene im Schulgarten an der östlich gelegenen Grundstücksgrenze

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

24.2 Die Sitzfläche der Sitzbank/Tisch-Kombination war schadhaft (Mangel 1 aus der Tabelle 34). Laut Mitteilung der MA 56 - Schulen vom 27. November 2020 wurde die Behebung des Mangels inzwischen beauftragt.

24.3 Der im Schulgarten vorhandene Niveauunterschied konnte nur an den Rändern mit regulären Stiegenanlagen überwunden werden (Mangel 2 aus der Tabelle 34). Im mittleren Bereich befanden sich trotz zahlreicher Bewegungen der Schulkinder keine Stiegen, sondern Holzaufstiege und Halbholzaufstiege (s. Tabelle 17). Die Aufstiege sind als Spielplatzgeräte zum Spielen gedacht und sollten nicht als Ersatz für eine Stiegenanlage verwendet werden, da ein Ausrutschen auf den Aufstiegen insbesondere bei nasser Oberfläche leicht vorkommen kann. Um die Situation zu verbessern, beabsichtigte die MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement lt. Mitteilung der MA 56 - Schulen vom 27. November 2020 eine zusätzliche Stiegenanlage samt Handläufen im Dezember 2020 bzw. am Anfang des Jahres 2021 zu errichten.

24.4 Im Innenhof befand sich eine nicht gesicherte Wasseranlage (Mangel 3 aus der Tabelle 34) (s. Abbildung 37).

Abbildung 37: Nicht gesicherte Wasseranlage im Innenhof, Schulstandort 11



Quelle: Stadtrechnungshof Wien



24.5 Laut Angaben der MA 56 - Schulen vom 27. November 2020 war die Wasseranlage 1,20 m tief. Die Wasseranlage wäre vor rd. 10 Jahren im Rahmen eines Schulprojektes errichtet worden. Die MA 56 - Schulen strebt lt. ihren Angaben eine zeitnahe Festlegung an, wie die Wasseranlage künftig gesichert und gepflegt werden soll.

24.6 Die technischen Möglichkeiten, um Unfälle in Wasseranlagen zu vermeiden, sind in den Punkten 20.4 und 20.5 dargelegt.

24.7 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 56 - Schulen, Schutzmaßnahmen gegen das mögliche Hineinfallen von Schulkindern in die Wasseranlage am Schulstandort 11 zu ergreifen. Dabei wären die Mindeststandards der DGUV über Wasseranlagen oder technisch gleichwertige Unfallverhütungsvorschriften zur Anwendung zu bringen. Wegen der relativ großen Wassertiefe von 1,20 m sollte die Sicherung der Wasseranlage zeitnahe erfolgen.

24.8 Ein Verkehrsweg vom Schulgebäude in den Schulpark war über die ganze Breite durch eine Sitzbank verstellt (s. Abbildung 38). Die Sitzbank wurde lt. Mitteilung der MA 56 - Schulen von dieser Stelle entfernt.

Abbildung 38: Verstellter Verkehrsweg in den Schulpark, Schulstandort 11



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

24.9 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 56 - Schulen dafür zu sorgen, dass Verkehrswege vom Schulgebäude in den Schulpark nicht verstellt oder eingeeengt werden.

24.10 Die Böschung zwischen der oberen und der unteren Ebene des Schulgartens war an der östlich gelegenen Grundstücksgrenze z.T. abgerutscht. Die oberen Wurzeln eines Baumes waren an der Böschung teilweise freigelegt und es entstand an der Grundstücksgrenze ein relativ großer Abstand zwischen der schrägen unteren Kante der Zaunanlage und der Böschung. Die schadhafte Böschung war mit einem Baustellenzaun abgesichert. Laut Mitteilung der MA 56 - Schulen vom 27. November 2020 ist die Sanierung der Böschung inzwischen in Bearbeitung. Die Fertigstellung der Sanierungsarbeiten wäre für Dezember 2020 oder für den Anfang des Jahres 2021 geplant.

## 25. Wahrnehmungen am Schulstandort 12

25.1 Am Schulstandort 12 wurden im Zuge der kommissionellen Begehung Mängel an den Freianlagen festgestellt. Diese sind in der Tabelle 35 zusammengestellt.

Tabelle 35: Bei der kommissionellen Begehung am 16. Oktober 2020 festgestellte Mängel an Freianlagen, Schulstandort 12

Nr.	Mängel
1	durch darunterliegende Wurzeln beschädigter Asphaltbelag am Sportplatz
2	Unebenheiten bei den Betonplatten des Terrassenbelags
3	nicht angeschlossener Blitzableiter auf der Terrasse; ragt spitz heraus
4	Niveauunterschied zwischen Kanaldeckel und Wiesenumgebung

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

25.2 Der Asphaltbelag des Sportplatzes war an einigen Stellen durch die darunterliegenden Wurzeln angehoben und gebrochen (Mangel 1 aus der Tabelle 35), wodurch Stolpergefahr bei der Sportausübung bestand. Laut Mitteilung der MA 56 - Schulen vom 27. November 2020 werden zunächst die Wurzeln durch die MA 42 - Wiener Stadtgärten entfernt. Die Abwicklung der Asphaltierungsarbeiten durch die MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement wäre dann noch für Dezember 2020 vorgesehen. Bei

dieser Sanierung würden auch gleich die Unebenheiten bei den Betonplatten des Terrassenbelags (Mangel 2 aus der Tabelle 35) beseitigt werden.

25.3 Der Mangel 3 aus der Tabelle 35 wurde lt. Mitteilung der MA 56 - Schulen vom 27. November 2020 inzwischen behoben. Die Anhebung des Erdreichs zur Behebung des Mangels 4 wäre aufgrund der Jahreszeit erst im Jahr 2021 möglich, wozu ein Auftrag an die MA 42 - Wiener Stadtgärten ergehen werde.

## **26. Feststellungen**

Positiv hervorzuheben war, dass die MA 56 - Schulen zahlreiche Mängel, die an den Freianlagen festgestellt worden waren, noch während der Prüfung selbst oder zuständigkeitshalber in Zusammenarbeit mit anderen Magistratsabteilungen behob bzw. deren Behebung veranlasste.

## **27. Zusammenfassung der Empfehlungen**

Empfehlungen an die MA 42 - Wiener Stadtgärten

Empfehlung Nr. 1:

Am Schulstandort 9 wäre das Kletterspielgerät mit nachträglich angebaute Rutsche einer „Inspektion nach der Installation“ gemäß ÖNORM EN 1176-7 zu unterziehen (s. Punkt 10.12).

### Stellungnahme der MA 42 - Wiener Stadtgärten:

Für das gegenständliche Gerät am Schulstandort 9 wurde eine nachträgliche Installationsprüfung in der Zwischenzeit durchgeführt. In Zukunft wird darauf geachtet, dass die Installationsprüfung erst nach vollständiger Fertigstellung des Spielplatzgerätes durchgeführt wird. Die Rutsche wurde 2 Tage nach der Installationsprüfung geliefert und angebaut.

#### Empfehlung Nr.2:

Es wäre darauf zu achten, dass sich Pflanzen, die gemäß Anhang C der ÖNORM B 2607 toxisch relevant sind, nicht auf Freiflächen von Schulen befinden. Außerdem sollte bei der Pflanzenverwendung das Risiko möglicher mechanischer Irritationen beispielsweise durch große Dornen und Dornen mit Widerhaken berücksichtigt werden (s. Punkt 11.10).

#### Stellungnahme der MA 42 - Wiener Stadtgärten:

Potenziell gefährliche Pflanzen werden in Kindergärten und Schulen seit Jahren weder bei einer Neuplanung eingepflanzt, noch nachträglich gepflanzt. Altbestände werden im Zuge von Sanierungen sukzessive entfernt, sofern dies mit dem Wiener Baumschutzgesetz vereinbar ist.

#### Empfehlung Nr. 3:

Es wäre dafür zu sorgen, dass die Zeit ab Bekanntwerden von fehlendem Sand auf Sandspielplätzen von Schulen bis zum Auffüllen deutlich weniger als 4 Monate beträgt (s. Punkt 17.6).

#### Stellungnahme der MA 42 - Wiener Stadtgärten:

In Zukunft wird das Auffüllen von fehlendem Sand zeitnah erfolgen.

#### Empfehlung Nr. 4:

Beim Erfüllen des Prüfauftrages der MA 56 - Schulen, ob Schutzmaßnahmen bei einer Wasseranlage am Schulstandort 7 gegen Hineinfallen von Schulkindern erforderlich sind, wären die Mindeststandards der DGUV über Wasseranlagen oder technisch gleichwertige Unfallverhütungsvorschriften zur Anwendung zu bringen (s. Punkt 20.8).

### Stellungnahme der MA 42 - Wiener Stadtgärten:

Derzeit wird von der MA 56 - Schulen die weitere Vorgangsweise geprüft. Falls die Wasseranlage erhalten werden soll und die MA 42 - Wiener Stadtgärten an einer etwaigen Sanierung der Anlage beteiligt wird, wird diese die Mindeststandards der DGUV über Wasseranlagen oder gleichwertige Vorschriften zur Anwendung bringen.

### Empfehlungen an die MA 56 - Schulen:

#### Allgemeine Stellungnahme der MA 56 - Schulen:

Der vorliegende Rohbericht belegt die umfassende Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien hinsichtlich der Freianlagen an insgesamt 14 öffentlichen Schulstandorten. Die darin angeführten Empfehlungen richten sich daher überwiegend an die MA 56 - Schulen bzw. ausschließlich an die Stadt Wien als öffentliche Verwaltung.

Im Gegensatz zum Prüfungsgegenstand werden Statistiken (s. Punkt 5.) und Beispiele angeführt, in denen alle allgemeinbildenden Pflichtschulen in ganz Wien zusammengefasst werden. Dies bedeutet, dass darin auch die mehr als 90 Standorte von privaten Trägerinnen bzw. Trägern enthalten sind. Die nicht ausreichende Differenzierung zwischen den privaten und öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen kann zu schwerwiegenden - jedoch vermeidbaren - Fehlinterpretationen bei den Lesenden des Berichts führen. Insbesondere bei Tabellen wie beispielsweise der Tabelle 9 wäre es wichtig zu unterscheiden, wie viele Unfälle tatsächlich an privaten und öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen passieren.

Zudem zeigt die Tabelle 9, dass durchschnittlich mehr als 30 % der Unfälle im Spiel der Kinder miteinander bzw. im Sportunterricht (diverse Aktivitäten) passieren. Ein Großteil der Unfälle lässt sich zudem nicht auf die genaue Örtlichkeit (Indoor oder Freianlage) zurückführen. Hingegen passieren so gut wie keine Unfälle im Zuge der Benützung von Spielplatzgeräten.

In der darauffolgenden Ausführung (s. Punkt 5.11) wird aus Sicht der MA 56 - Schulen nicht ausreichend auf die verschiedenen Aspekte von Unfällen, insbesondere in Bezug auf den Prüfungsgegenstand (Freianlagen), eingegangen. Es wird vielmehr eine Gesamtanzahl aller Unfälle an allen allgemeinbildenden Pflichtschulen (privat und öffentlich) gezeigt, die auf eilige Lesende Besorgnis erregend (in Bezug auf den Prüfungsgegenstand) wirkt.

Aus Sicht der MA 56 - Schulen sind Hinweise aus Gesetzen aus der Bundesrepublik Deutschland nicht unmittelbar für die Anwendung in Österreich geeignet und können daher nicht als gesetzliche Grundlage herangezogen werden (s. Punkt 16.21). Die Stadt Wien und insbesondere die MA 56 - Schulen beachten alle vorgeschriebenen österreichweiten und Wien-spezifischen Gesetze, standardisierten Normen sowie internen selbstverpflichtenden Vorschriften des Magistrats der Stadt Wien. Deren Anwendung erfolgt innerhalb der Aufgaben und Pflichten als Schulerhalterin, des organisatorischen schulischen Betriebs sowie insbesondere bei der Schaffung und Erhaltung von Bildungsinfrastruktur.

Bereits in der Vorbesprechung zum Rohbericht wurde den Vertretern des Stadtrechnungshofes Wien mitgeteilt, dass die Behebung einiger Mängel unmittelbar nach der Begehung stattgefunden hat und die Berichterstattung daher obsolet ist. Für die bereits behobenen Mängel gibt es mehrheitlich bereits definierte

Anweisungen und Prozesse zur Prävention, die von der MA 56 - Schulen vorgegeben werden (s. beispielsweise Punkt 16.8 bzw. Punkt 16.10). Durch die starke Dezentralisierung, die Vielzahl an Standorten und die unterschiedlichen Weisungsketten sind Einzelvorkommnisse trotz der vorhandenen Präventionsmaßnahmen nie ausgeschlossen.

Die Stadt Wien bzw. die MA 56 - Schulen hat bereits das zweite umfassende Sanierungsprogramm für bestehende Schulstandorte gestartet (SUSA II). Im Programm sind u.a. Generalsanierungen von Schulen in beinahe jedem Wiener Gemeindebezirk vorgesehen. Den im Rohbericht enthaltenen Empfehlungen zu Teilsanierungen an einzelnen Standorten wird jedenfalls im Zuge der unmittelbar startenden Generalsanierungen nachgekommen. Es ist jedoch nicht mit den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit vereinbar, dass kostenintensive Teilsanierungen separat und vorab beauftragt werden.

Grundsätzlich wird intensiv daran gearbeitet, dass alle Mängel unmittelbar, rasch und unbürokratisch behoben werden. Sofern die Behebung durch die entsprechenden Vorlaufzeiten von Professionistinnen bzw. Professionisten oder anderen Fachdienststellen sowie Bezirken mehr Zeit benötigt, werden selbstverständlich alle notwendigen Absicherungsmaßnahmen im Vorfeld getroffen und die betroffenen Bereiche nötigenfalls gesichert bzw. gesperrt.

Die Sicherungen und Einschränkungen werden immer in Abwägung der Verhältnismäßigkeit zu den Auswirkungen auf den schulischen und pädagogischen Alltag der Schulleitungen, Pädagoginnen bzw. Pädagogen sowie Kinder und Jugendlichen veranlasst.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Umfang, Inhalt und Zweck der von der AUVA an den Stadtrechnungshof Wien übermittelten Auswertungen ist im Punkt 5. dargestellt.

Hätte die MA 56 - Schulen sichergestellt, dass ihr die Unfallmeldungen der Schulleitungen an die AUVA unter einem zur Kenntnis gebracht werden, bzw. hätte sie das laufende Unfallgeschehen zur Detektion von Unfallhäufungen, die im Zusammenhang mit der Schulinfrastruktur stehen, verfolgt, dann hätte der Stadtrechnungshof Wien auf ein standortbezogenes und noch detaillierteres Datenmaterial zurückgreifen können.

Auf die DGUV wurde beispielsweise Bezug genommen, da sich, wie die Recherche des Stadtrechnungshofes Wien ergeben hat, in Österreich bislang keine technischen Regeln finden, die das Vorbeugen des Ertrinkens von Schülerinnen bzw. Schülern in Wasseranlagen zum Inhalt haben.

Mängel, die vor Berichtslegung des Stadtrechnungshofes Wien von den zuständigen Magistratsabteilungen behoben werden konnten, wurden im Bericht auch als behoben angegeben.

**Empfehlung Nr. 1:**

Es wäre zu prüfen, ob der Kennwert für Freiflächen bei Neubauten und Erweiterungsbauten von MS von 5 m<sup>2</sup> auf 8 m<sup>2</sup> pro Schülerin bzw. Schüler angehoben werden kann. Durch diese Anhebung würde der Kennwert jenen von VS und jenem bei Sanierungen und Adaptierungen von MS entsprechen. Die Prüfung sollte in Zusammenarbeit mit den anderen Magistratsabteilungen, die an der Erstellung der Raumbücher und Raumblättern von Schulen beteiligt sind, erfolgen (s. Punkt 4.13).

Stellungnahme der MA 56 - Schulen:

Die MA 56 - Schulen ist bemüht, bei Neubauten möglichst große Grundstücke zur Sicherstellung einer ausreichenden Freifläche zu



erhalten. Speziell im innerstädtischen Bereich sowie in peripher gelegenen Stadtentwicklungsgebieten ist jedoch die Verfügbarkeit passender Grundstücke nicht immer gegeben.

Das ÖISS empfiehlt in seiner Richtlinie eine Freifläche zwischen 5 m<sup>2</sup> und 10 m<sup>2</sup> je Schülerin bzw. Schüler, wobei der Flächenbedarf jüngerer Kinder größer ist. Der von der Abteilung Schulen angestrebte Wert entspricht diesen Vorgaben. Bei Standorten mit geringeren Freiflächen wird das Angebot durch entsprechend gestaltete Dach- bzw. Terrassenflächen zusätzlich ergänzt. Für eine kurze Nutzungsdauer sind gemeinschaftlich nutzbare, begrünte Dachterrassen ein gutes und beliebtes Ergänzungsangebot. Im Neubau sollen je Bildungsbereich bzw. Cluster eine eigene Terrasse (Freiluftklasse, rd. 60 m<sup>2</sup>) zur Verfügung stehen.

Zusätzlich werden im Fall der Lagegunst auch Kooperationen mit direkt angrenzenden Freiflächen (z.B. Parks) gesucht.

#### Empfehlung Nr. 2:

Mit der Bildungsdirektion für Wien und der AUVA wäre abzuklären, ob und in welcher Form ihr die Meldungen von Unfällen, die mit der Schulinfrastruktur in einem Zusammenhang stehen können, zur Verfügung gestellt werden können. Mit dem Wissen über das konkrete Unfallgeschehen sollte verstärkt an der Unfallprävention in Schulen mitgewirkt werden (s. Punkt 5.5).

#### Stellungnahme der MA 56 - Schulen:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird nachgekommen.

### Empfehlung Nr. 3:

Aufgrund von zu wenig häufig durchgeführten bzw. teilweise überhaupt fehlenden sowie mangelhaften Aufzeichnungen über tägliche Sichtkontrollen wäre durch geeignete Schulungs- und Aufsichtsmaßnahmen dafür zu sorgen, dass die „*Kontrollbücher für Schulspiel- und Sportplätze*“ von den Schulwartinnen bzw. Schulwarten an allen Schulstandorten sorgfältig gemäß DA S18 geführt werden (s. Punkt 8.12).

#### Stellungnahme der MA 56 - Schulen:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird nachgekommen.

### Empfehlung Nr. 4:

Es wäre dafür zu sorgen, dass die Schulwartinnen bzw. Schulwarte, Sperren von Spielplatzgeräten und Spielfeldgeräten gemäß DA S18 unverzüglich den Schulleitungen nachweislich melden (s. Punkt 8.14).

#### Stellungnahme der MA 56 - Schulen:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird nachgekommen.

### Empfehlung Nr. 5:

In der Dienstanweisung DA S18 - „*Spiel- und Sportgeräte Kontrolle*“ wäre klarzustellen, dass sich die täglichen Sichtprüfungen der Schulwartinnen bzw. Schulwarte auch auf Spielfeldgeräte wie beispielsweise Volleyballgeräte, Basketballgeräte und Tore beziehen müssen (s. Punkt 8.18).

#### Stellungnahme der MA 56 - Schulen:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird nachgekommen.

**Empfehlung Nr. 6:**

Durch geeignete Maßnahmen wäre dafür zu sorgen, dass die „*Ticketbücher für Schadensmeldungen*“ von den Schulwartinnen bzw. Schulwarten sorgfältig gemäß DA S01 geführt werden bzw. die Behebung von Schäden in angemessener Zeit erfolgt (s. Punkt 9.7).

Stellungnahme der MA 56 - Schulen:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird nachgekommen.

**Empfehlung Nr. 7:**

Durch geeignete Maßnahmen wäre sicherzustellen, dass Bäume, die in Fugen von Gebäuden aufgehen, entfernt werden, bevor sie Schaden an der Bausubstanz anrichten können (s. Punkt 11.13).

Stellungnahme der MA 56 - Schulen:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird unter Einbindung der MA 42 - Wiener Stadtgärten nachgekommen.

**Empfehlung Nr. 8:**

Schwere Mängel an Freianlagen von Schulen, die bei Hochbaubefundungen durch externe Prüfende festgestellt werden, wären rasch beheben zu lassen (s. Punkt 12.15).

Stellungnahme der MA 56 - Schulen:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird nachgekommen. Sofern die finanzielle Bedeckung nicht gegeben ist, werden die betroffenen Bereiche unverzüglich gesperrt.

**Empfehlung Nr. 9:**

Mängel an Freianlagen von Schulen, die bei Hochbaubefundungen durch externe Prüfende mit Gefahr im Verzug bewertet werden, wären unverzüglich beheben zu lassen (s. Punkt 12.19).

**Stellungnahme der MA 56 - Schulen:**

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird nachgekommen.

Externe Prüferinnen bzw. Prüfer sind angewiesen erkannte Mängel mit Status „Gefahr im Verzug“ unverzüglich zu melden und ein Ticket zur raschen Behebung aufzugeben. Die MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement wird daher ersucht, die externen Prüferinnen bzw. Prüfer nochmals auf die definierte Vorgehensweise hinzuweisen.

**Empfehlung Nr. 10:**

In Zusammenarbeit mit der MA 42 - Wiener Stadtgärten und der MA 51 - Sport Wien wäre abschließend zu klären, welche Spielfeldgeräte an den von ihr verwalteten Schulen vorhanden sind, und wer diese Geräte prüft bzw. prüfen soll. Dabei wäre darauf zu achten, dass bei der Prüfung der Geräte die für sie zutreffenden Normen herangezogen werden. Außerdem sollte durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass die Geräte weder ungeprüft bleiben noch unnötig doppelt geprüft werden (s. Punkt 13.16).

**Stellungnahme der MA 56 - Schulen:**

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird nachgekommen.

Derzeit werden bereits Arbeitsgespräche mit den Fachabteilungen MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement, MA 42 - Wiener

Stadtgärten, MA 51 - Sport Wien und MA 56 - Schulen geführt, um die entsprechende Klärung herbeizuführen.

Empfehlung Nr. 11:

Es wäre dafür zu sorgen, dass die Volleyballanlage am Schulstandort 10 repariert wird, damit der Aufkleber „*Gerät beschädigt, nicht benützen!*“ wieder entfernt werden kann (s. Punkt 13.17).

Stellungnahme der MA 56 - Schulen:

Der schadhafte Volleyballständer wurde bereits auf Wunsch der Schule entfernt.

Empfehlung Nr. 12:

Die Voruntersuchungen für die Erneuerung der defekten Stützmauer am Schulstandort 1 wären in absehbarer Zeit und zielgerichtet abzuschließen. Das Ziel sollte das Herbeiführen eines ordnungsgemäßen Zustandes sein, um in weiterer Folge den Baustellenzaun im Schulpark wieder entfernen zu können (s. Punkt 14.4).

Stellungnahme der MA 56 - Schulen:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird nachgekommen.

Im Rahmen des neuen Schulsanierungspakets (SUSA II) ist beabsichtigt, den Schulstandort einer Generalsanierung zu unterziehen.

Empfehlung Nr.13:

Es wäre sicherzustellen, dass von Gartenwegen und Terrassenbelägen im Schulpark und im Schulhof am Schulstandort 1 keine Stolpergefahren ausgehen (s. Punkt 14.6).

Stellungnahme der MA 56 - Schulen:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird nachgekommen.

Im Rahmen des neuen Schulsanierungspakets (SUSA II) ist beabsichtigt, den Schulstandort einer Generalsanierung zu unterziehen. Zur raschen Behebung der angesprochenen Mängel wurde im Frühjahr 2021 bereits ein Termin zur Besichtigung und Kostenabschätzung vereinbart.

## Empfehlung Nr. 14:

Im Zuge des Hauswartendienstes bzw. Hauswartdienstes durch die Schulwartinnen bzw. Schulwarte wäre darauf zu achten, dass sich am Vorplatz einer Schule keine scharfkantigen Gegenstände befinden (s. Punkt 14.9).

Stellungnahme der MA 56 - Schulen:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird nachgekommen.

## Empfehlung Nr. 15:

Durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen und sonstige Maßnahmen wäre dafür zu sorgen, dass die Schulwartinnen bzw. Schulwarte bei ihren Hauswartdiensten bzw. Hauswartdiensten auf Wespenester in Schulen achten. Deren Entfernung sollte rasch veranlasst werden, um die Möglichkeit der Gefährdung der Schülerinnen bzw. Schüler durch Insektenstiche zu verringern (s. Punkt 14.18).

Stellungnahme der MA 56 - Schulen:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird nachgekommen.

**Empfehlung Nr. 16:**

Am Schulstandort 2 wäre die am Sportplatzbelag vorhandene Stolperstelle noch vor der im Sommer 2021 beabsichtigten Gesamtsanierung des Sportplatzes zu beseitigen (s. Punkt 15.5).

**Stellungnahme der MA 56 - Schulen:**

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird nicht nachgekommen.

Die Behebung des Mangels wurde bereits eingeleitet. Der Bezirk hat die erforderlichen finanziellen Mittel dafür genehmigt. Derzeit laufen die notwendigen Ausschreibungen. Eine Umsetzung vor dem Sommer ist terminlich nicht umsetzbar.

**Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:**

Die Beseitigung von an Sportplatzbelägen vorhandenen Stolperstellen sollte zur Vermeidung von Unfällen zeitnah zumindest durch eine lokale Ausbesserung erfolgen.

**Empfehlung Nr. 17:**

Es wäre dafür zu sorgen, dass Verstopfungen von Abflüssen auf Freiflächen von Schulen umgehend beseitigt werden, damit spielende Schülerinnen bzw. Schüler nach der Pause nicht nass zum Unterricht in der Klasse erscheinen (s. Punkt 15.8).

**Stellungnahme der MA 56 - Schulen:**

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird nachgekommen.

**Empfehlung Nr. 18:**

Am Schulstandort 2 wäre zu prüfen, wie trotz Nutzung des Schulparks außerhalb des Schulbetriebes durch die Öffentlichkeit sichergestellt werden kann, dass die Schulkinder während des Schulbetriebes einen gereinigten Schulpark vorfinden (s. Punkt 15.10).

**Stellungnahme der MA 56 - Schulen:**

Für die Reinigung des Schulspielplatzes besteht eine entsprechende Beauftragung einer Firma (Sperrdienst und Parkreinigung). Die Reinigung erfolgt täglich zwischen 6.00 Uhr und 8.30 Uhr. Der Leistungsumfang der Reinigung beinhaltet:

- Reinigung (Kehren) der Wege, Sport- und Spielflächen,
- regelmäßige Entleerung der am Areal befindlichen Müllbehälter,
- unverzügliche Beseitigung von gefährlichen Gegenständen (Holz- bzw. Metallteile, Glasscherben etc.),
- unverzügliche Beseitigung von gesundheitsgefährdenden Stoffen (Hundekot etc.) und
- gesammelter Abfall sowie gefährliche Gegenstände oder Stoffe sind ordnungs- und sachgemäß zu entsorgen.

**Empfehlung Nr. 19:**

Es wäre darauf zu achten, dass sich keine Gegenstände auf Aufprallflächen von Spielplatzgeräten befinden (s. Punkt 16.3).

**Stellungnahme der MA 56 - Schulen:**

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird nachgekommen.



**Empfehlung Nr. 20:**

Es wäre dafür zu sorgen, dass Gerümpel nicht monatelang auf extra für diesen Zweck gesperrten Freiflächen gelagert wird, sondern umgehend fachgerecht entsorgt wird. Freiflächen sollten nur mit nachvollziehbarer Begründung der Verwendung durch die Schülerinnen bzw. Schüler entzogen werden dürfen (s. Punkt 16.5).

**Stellungnahme der MA 56 - Schulen:**

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird nachgekommen.

**Empfehlung Nr. 21:**

Wegen der Verletzungsgefahr durch vorstehende Garderobehaken wäre dafür zu sorgen, dass Garderobehaken grundsätzlich nicht nach vorne, sondern zur Seite hin oder nach hinten in gerundeter Ausführung montiert werden (s. Punkt 16.8).

**Stellungnahme der MA 56 - Schulen:**

Die Garderobenhakenleiste wurde umgehend entfernt. Die empfohlene Ausführung ist bereits im Raumbuch „Schulen“ enthalten und befindet sich bereits seit Längerem im Einsatz.

**Empfehlung Nr. 22:**

Am Schulstandort 3 wäre mit der Schulleitung abzuklären, in welcher Form die demonitierte Leiste mit den vorstehenden Garderobehaken ersetzt werden kann (s. Punkt 16.10).

**Stellungnahme der MA 56 - Schulen:**

Die Garderobenhakenleiste wurde umgehend entfernt. Die empfohlene Ausführung ist bereits im Raumbuch „Schulen“ enthalten und befindet sich bereits seit Längerem im Einsatz.

**Empfehlung Nr. 23:**

Es wäre am Schulstandort 3 zu klären, warum der provisorische Holzverbau beim Ausgang in den Schulhof aufgestellt worden war. Danach wäre die Ursache für die Errichtung des Holzverbaus technisch zu bereinigen und der Holzverbau nach Einholung einer abschließenden Fachexpertise und unter Einhaltung baubehördlicher Erfordernisse zu entfernen (s. Punkt 16.15).

**Stellungnahme der MA 56 - Schulen:**

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird nachgekommen.

**Empfehlung Nr. 24:**

Als Sofortmaßnahme wäre am Schulstandort 3 eine Stufenkantenmarkierung bei der Einzelstufe im Bereich des Ausgangs vom Schulgebäude in den Schulhof anzubringen, um die Stolpergefahr zu verringern (s. Punkt 16.16).

**Stellungnahme der MA 56 - Schulen:**

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird nachgekommen.

**Empfehlung Nr. 25:**

Durch geeignete Maßnahmen wäre sicherzustellen, dass das widmungsfremde Parken von Kfz insbesondere während des Schulbetriebes auf Freiflächen von Schülerinnen bzw. Schülern unterbleibt (s. Punkt 16.22).

**Stellungnahme der MA 56 - Schulen:**

Von Seiten der MA 56 - Schulen werden Schulleitungen regelmäßig darauf hingewiesen, dass das Halten und Parken nur auf gewidmeten Stellflächen gestattet ist. Geeignete Maßnahmen wie beispielsweise Schranken, Tafeln oder Bodenmarkierungen werden vom zuständigen Fachbereich für Gebäudeerhaltung veranlasst.

Am besagten Standort gibt es ein Tor, das außerhalb des Schulbetriebes grundsätzlich versperrt ist. Fallweise dürfen Lieferantinnen bzw. Lieferanten lediglich zum Be- und Entladen außerhalb des Schulbetriebes in den Schulhof einfahren (nach Absprache mit der zuständigen Schulwartin bzw. dem zuständigen Schulwart).

Empfehlung Nr. 26:

Es wäre dafür zu sorgen, dass der MA 42 - Wiener Stadtgärten fehlender Sand auf Sandspielplätzen von Schulen am vorgesehenen Dienstweg unter Einbindung der Schulleitung rechtzeitig gemeldet wird (s. Punkt 17.5).

Stellungnahme der MA 56 - Schulen:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird nachgekommen.

Empfehlung Nr. 27:

Am Schulstandort 4 wäre zu prüfen, wie den im Schulgarten spielenden Volksschulkindern dauerhafte Toiletteanlagen mit Waschmöglichkeit bereitgestellt werden können, deren Benützung ohne Verlassen der Schule möglich ist (s. Punkt 17.10).

Stellungnahme der MA 56 - Schulen:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird nicht nachgekommen.

Die vor Ort befindliche Toilettenanlage stellt eine bewährte und kostengünstige Lösung dar, um die Einhaltung der Aufsichtspflicht der Pädagoginnen und Pädagogen sicherzustellen. Selbstverständlich wird darauf geachtet, dass die Einrichtung eine stabile Standfestigkeit hat.

**Empfehlung Nr. 28:**

Am Schulstandort 4 wäre zu prüfen, wie der Bereich für die Abfallbehälter aus hygienischen Gründen räumlich von den restlichen Freiflächen abgetrennt werden kann (s. Punkt 17.11).

Stellungnahme der MA 56 - Schulen:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird nicht nachgekommen.

Die vor Ort befindliche Einrichtung stellt eine bewährte und kostengünstige Lösung dar.

**Empfehlung Nr. 29:**

Am Schulstandort 4 wären Untergrabungen an der Einfriedung zum öffentlichen Park mit geeigneten Maßnahmen wie beispielsweise durch das Versetzen senkrechter Platenelemente aus dauerhaft haltbaren Materialien unterhalb der Zaunmatten hintanzuhalten (s. Punkt 17.15).

Stellungnahme der MA 56 - Schulen:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird nachgekommen.

Sofern Hunde von einem angrenzenden öffentlichen Park aus an der Einfriedung graben, so kann dies unmittelbar nicht verhindert werden. Für den angesprochenen Schulstandort wird die MA 56 - Schulen die entsprechenden Maßnahmen einleiten.

Hinsichtlich des Punktes 17.13 muss hinzugefügt werden, dass an öffentlichen Pflichtschulen bisher keinerlei Vorfälle mit Hunden bekannt sind. Eine konkretere Differenzierung zwischen privaten und öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen wäre zielführender, um Missverständnisse zu vermeiden.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Die Schulleitungen leiten die Meldungen über meldepflichtige Unfälle von Schülerinnen bzw. Schüler an die AUVA, nicht aber an die MA 56 - Schulen weiter. Die Kenntnis aller meldepflichtigen Unfälle ist Voraussetzung für die Erstellung von Unfallstatistiken. In den von der AUVA bereitgestellten Unfallstatistiken wurden die Schulen nicht nach privat und öffentlich unterschieden.

Die MA 56 - Schulen führt lt. ihren Angaben keine statistischen Aufzeichnungen über Unfälle. Der Stadtrechnungshof Wien begrüßt daher die Bereitschaft der MA 56 - Schulen die an sie gerichtete Empfehlung Nr. 2 umzusetzen. Sofern es der MA 56 - Schulen gelingt, die Meldungen von meldepflichtigen Unfällen in den von ihr verwalteten Schulen zu erhalten, wird sie künftig gesicherte Aussagen über das tatsächliche Ausmaß von Unfällen tätigen können.

## Empfehlung Nr. 30:

Durch Schulungsmaßnahmen und Aufsichtsmaßnahmen wäre dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen bei Teilen von Hausfassaden, die abzustürzen drohen, im Rahmen des Hauswartendienstes bzw. Hauswartdienstes sofort veranlasst werden (s. Punkt 17.19).

Stellungnahme der MA 56 - Schulen:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird nachgekommen.

## Empfehlung Nr. 31:

Am Schulstandort 4 wären noch nicht durchgeführte Behebungen von Mängeln, die im Rahmen der Hochbaubefundung vom 3. Juni 2019 festgestellt worden waren, zu veranlassen (s. Punkt 17.24).

Stellungnahme der MA 56 - Schulen:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird nachgekommen. Es werden Gespräche mit dem Bezirk hinsichtlich der Behebung der Mängel aufgenommen.

## Empfehlung Nr. 32:

Es wäre dafür zu sorgen, dass Streumittel für den Winterdienst in Schulen nicht für die Schülerinnen bzw. Schüler frei zugänglich gelagert werden (s. Punkt 18.3).

Stellungnahme der MA 56 - Schulen:

Die Streumittel für den Winterdienst wurden bereits umgelagert und sind nicht mehr frei zugänglich.

## Empfehlung Nr. 33:

Es wäre dafür zu sorgen, dass Abfallbehälter nicht im Bereich von Spielfeldern von Sportanlagen aufgestellt werden (s. Punkt 18.6).

Stellungnahme der MA 56 - Schulen:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird nachgekommen. Es werden Gespräche mit dem Bezirk hinsichtlich der Behebung der Mängel aufgenommen.

## Empfehlung Nr. 34:

Um Verletzungsgefahren an Einfriedungen zu vermeiden, wäre dafür zu sorgen, dass Einfriedungen von Schulen keine spitzen, scharfkantigen und hervorspringenden Teile aufweisen (s. Punkt 18.9).

Stellungnahme der MA 56 - Schulen:

Der angesprochene Mangel wurde am entsprechenden Schulstandort bereits behoben.

**Empfehlung Nr. 35:**

Den für die Geräteprüfung zuständigen Magistratsabteilungen und den örtlich zuständigen Schulwartinnen bzw. Schulwarten wären vollständige und aktuelle Inventarlisten von Spielplatzgeräten und Spielfeldgeräten, die auf den jeweiligen Schulstandort bezogen sind, bereitzustellen. Im Zuge der Geräteprüfungen sollten die tatsächlich vorhandenen Geräte mit jenen, die gemäß Inventar vorhanden sein sollten, abgeglichen werden, wobei Abweichungen aufzuklären wären. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Mängel bei der Inventarisierung keine unklaren Verhältnisse bei der Verantwortung für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand von Spielfeldgeräten und Spielplatzgeräten nach Unfällen ergeben können (s. Punkt 18.15).

**Stellungnahme der MA 56 - Schulen:**

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird nachgekommen.

Die Schulleitungen werden auf die bestehende Richtlinie für Fremdinventar erneut hingewiesen.

**Empfehlung Nr. 36:**

Es wäre dafür zu sorgen, dass Einfriedungen von Schulen nicht monatelang schadhafte sind und derart große Öffnungen aufweisen, dass Hunde oder Menschen durchschlüpfen können (s. Punkt 19.3).

**Stellungnahme der MA 56 - Schulen:**

Der angesprochene Mangel wurde am entsprechenden Schulstandort bereits behoben.

**Empfehlung Nr. 37:**

Es wäre dafür zu sorgen, dass nicht mehr benötigte Gegenstände nicht monatelang auf Freiflächen gelagert werden, die für Schülerinnen bzw. Schüler frei zugänglich sind (s. Punkt 19.5).

Stellungnahme der MA 56 - Schulen:

Der angesprochene Mangel wurde am entsprechenden Schulstandort bereits behoben.

## Empfehlung Nr. 38:

Durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen und sonstige geeignete Maßnahmen wäre sicherzustellen, dass die Entfernung von Verunreinigungen auf Schulhöfen gemäß DA S01 ausreichend oft vorgenommen wird, um die Schulhöfe uneingeschränkt für den Schulbetrieb verwenden zu können (s. Punkt 20.11).

Stellungnahme der MA 56 - Schulen:

Die Schulhöfe der Schulstandorte werden regelmäßig von Verunreinigungen gesäubert.

Aus Sicht der MA 56 - Schulen stellt das im Rohbericht angeführte Beispiel allerdings keine Verunreinigung dar, sondern ist ein jahreszeitenspezifisches Naturprodukt. Aufgrund dieses Phänomens wird jedoch die Benützung des Schulhofes nicht eingeschränkt.

## Empfehlung Nr. 39:

Am Schulstandort 7 wäre sicherzustellen, dass Personen, die sich während des Schulbetriebes in den erhöhten Schulhöfen aufhalten, diese bei zugefallenen Türen wieder verlassen können (s. Punkt 20.14).

Stellungnahme der MA 56 - Schulen:

Der angesprochene Mangel wurde am entsprechenden Schulstandort bereits behoben.



**Empfehlung Nr. 40:**

Durch geeignete Maßnahmen wäre dafür zu sorgen, dass Schachtabdeckungen auf Freiflächen von Schülerinnen bzw. Schülern nicht angehoben werden können (s. Punkt 21.5).

Stellungnahme der MA 56 - Schulen:

Der angesprochene Mangel wurde am entsprechenden Schulstandort bereits behoben.

**Empfehlung Nr. 41:**

In Zusammenarbeit mit der MA 51 - Sport Wien wäre dafür zu sorgen, dass ortsveränderliche Spielfeldtore nur gemäß den zutreffenden Normen für Spielfeldgeräte aufgestellt werden. Vorhandene Tore, die nicht dementsprechend adaptierbar sind, wären aus sicherheitstechnischen Gründen aus dem Betrieb zu nehmen (s. Punkt 22.12).

Stellungnahme der MA 56 - Schulen:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird nachgekommen.

Die Schulleitungen werden auf die bestehende Richtlinie für Fremdinventar erneut hingewiesen.

**Empfehlung Nr. 42:**

Durch Aufsichtsmaßnahmen und sonstige Maßnahmen wäre sicherzustellen, dass künftig gefährliche Gegenstände auf Freiflächen gemäß DA S01 unverzüglich entfernt werden (s. Punkt 22.18).

Stellungnahme der MA 56 - Schulen:

Der angesprochene Mangel wurde am entsprechenden Schulstandort bereits behoben.

Darüber hinaus wird der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien nachgekommen.

Empfehlung Nr. 43:

Die mangelhafte Außenstiegenanlage am Schulstandort 10 wäre zu sanieren. Dabei sollten an beiden Seiten Handläufe angebracht werden, die den Schulkindern im gesamten Verlauf sicheren Halt bieten und so beschaffen sind, dass ein Hängenbleiben vermieden wird (s. Punkt 23.8).

Stellungnahme der MA 56 - Schulen:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird nachgekommen.

Eine Prüfung durch die Fachabteilung MA 34 - Bau- und Gebäudemangement wurde bereits beauftragt.

Empfehlung Nr. 44:

Es wären Schutzmaßnahmen gegen das mögliche Hineinfallen von Schulkindern in die Wasseranlage am Schulstandort 11 zu ergreifen. Dabei wären die Mindeststandards der DGUV über Wasseranlagen oder technisch gleichwertige Unfallverhütungsvorschriften zur Anwendung zu bringen. Wegen der relativ großen Wassertiefe von 1,20 m sollte die Sicherung der Wasseranlage zeitnahe erfolgen (s. Punkt 24.7).

Stellungnahme der MA 56 - Schulen:

Das Biotop wurde bereits abgebrochen, das Wasser abgepumpt, alle Rückstände entfernt und mit der bestehenden Umrandung auf Wunsch der Schule ein Hochbeet gestaltet.

Empfehlung Nr. 45:

Es wäre dafür zu sorgen, dass Verkehrswege vom Schulgebäude in den Schulpark nicht verstellt oder eingengt werden (s. Punkt 24.9).

Stellungnahme der MA 56 - Schulen:

Der angesprochene Mangel wurde am entsprechenden Schulstandort bereits behoben.

Es handelte sich um eine temporäre Maßnahme, um für die Corona-Krise die Verkehrsströme besser organisieren zu können.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

i.V.

Ing. Mag. Albert Schön

Wien, im Mai 2021